

Zeitschrift: Beiträge zur Finanzgeschichte = Contributions à l'histoire de la finance
= Contributions to financial history

Herausgeber: Verein für Finanzgeschichte Schweiz und Fürstentum Liechtenstein

Band: 7 (2005)

Heft: -: Deutsche Ausgabe

Artikel: Das Schweizer Bankgeheimnis : Entstehung, Bedeutung, Mythos

Autor: Vogler, Robert U.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1078971>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Robert U. Vogler

Das Schweizer Bankgeheimnis: Entstehung, Bedeutung, Mythos

Robert U. Vogler

Robert Urs Vogler, geboren 1948 in Baden (AG), Studium der neueren Geschichte, der englischen Literatur und der Schweizer Geschichte an der Universität Zürich; Promotion 1982 zum Thema «Die Wirtschaftsverhandlungen zwischen der Schweiz und Deutschland 1940 und 1941» (Neuaufgabe 1997).

1978–1982 Leiter der Redaktionsdokumentation beim Zürcher «Tages-Anzeiger». 1982–1984 wissenschaftlicher Mitarbeiter und Archivar der Schweizerischen Nationalbank (SNB). 1985 Publikation einer Studie der SNB zum «Goldverkehr zwischen der Schweizerischen Nationalbank und der Deutschen Reichsbank von 1939 bis 1945». Bis 1987 Research Director einer global tätigen Executive-Search-Firma. Pressesprecher der SBG (Schweizerische Bankgesellschaft) von 1988 bis 1998. Bis 2003 Leiter Group Historical Research UBS, Zürich. Seit 2003 Senior Political Analyst bei UBS Public Policy.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Einführung	7
Fragestellung	9
Von den Anfängen zum Zweiten Weltkrieg	11
Wirtschaftliche Gründe für ein Bankengesetz	11
Bankgeheimnis im Fokus von Kriegssteuer und Bundessteuer	12
Wechselnde Allianzen zwischen Bauern und Sozialdemokraten	17
Fragen der inneren Sicherheit	18
Bankspionage	19
Die Basler Handelsbank und die Bedeutung der «Pariser Affäre»	21
Weitere Ursachen und Spekulationen	24
Die Volksbank-Krise als Katalysator	25
Breiter politischer Konsens	28
Nach dem Zweiten Weltkrieg	31
Gründe für die Attraktivität des Finanzplatzes Schweiz	32
Politische Stabilität 1890–1990 – ein selektiver Vergleich	33
Stabilität von Wirtschaft und Währung – Suche nach dem «Safe Haven»	36
Stabiles Schweizer Bankensystem	44
Freie Konvertibilität des Schweizer Frankens	45
Frühe Globalisierung der Schweizer Wirtschaft und der Banken	48
Bankgeheimnis als <i>ein</i> Element des Erfolgs	55
Mythos Nummernkonto	59
Erfahrungs- und Erinnerungspotential, Professionalität und Dienstleistungen	60
Kapitalflucht, Fluchtgelder und Steuerhinterziehung	61
Nazi-Gelder, Potentaten und Geldwäscherei	66
Attacken, Affären und Unterstellungen seit 1945	71
Das Bankgeheimnis – Garantie für <i>suspense</i> in «Literatur» und Film	72

Zusammenfassung	75
Anhang	80
Ausgewählte Ereignisse rund um das Bankgeheimnis 1945 bis etwa 1990	80
Anmerkungen	97
Quellen- und Literaturverzeichnis	107
Abkürzungen	112

Vorwort

Der Aufstieg des Finanzplatzes Schweiz begann vor rund hundert Jahren, und im Verlaufe der letzten fünfzig Jahre erlangte er aus einer bescheidenen internationalen Position zweifellos eine signifikante, wenn auch im internationalen Vergleich nur relative Grösse. Die grossen Schwierigkeiten der Schweizer Banken – hauptsächlich in den dreissiger Jahren des letzten Jahrhunderts – konnten die Erfolgsgeschichte zwar bremsen, aber nicht aufhalten. Resultat dieser Krise war eine Bankengesetzgebung, welche auch die gesetzliche Festlegung des Bankgeheimnisses mit sich brachte.

Für den Erfolg des Schweizer Finanzplatzes wird vielfach das Bankgeheimnis als unabdingbare Voraussetzung vorgebracht. Bis 1935 existierte in der Schweiz aber keine nationale Bankengesetzgebung und damit auch kein kodifiziertes Bankgeheimnis. Dagegen war im Verlaufe der Jahrhunderte ein ausgeprägtes Treueverhältnis zwischen Banken und Kunden entstanden, welches als ungeschriebenes Gesetz Usus wurde, ähnlich dem Anwalts-, Arzt- oder Priestergeheimnis. De facto bestand das Bankgeheimnis somit bereits seit langem, während seine Kodifizierung erst relativ spät folgte. Ein ausgesprochen liberales wirtschaftspolitisches Umfeld und ein ebenso ausgeprägtes Verständnis für die private Diskretion hatten gesetzliche Vorschriften bis dato überflüssig gemacht.

Seit die Gesetzgebung für Banken und Sparkassen auf nationaler Ebene in Kraft ist, wurde das Bankgeheimnis zum Gegenstand von Diskussionen und war nahezu permanenten Angriffen aus dem In- und Ausland ausgesetzt. Die vorliegende Studie versucht einen Überblick über Abläufe, Ereignisse und Beweggründe der verschiedenen Akteure zu geben, will aber auch die Mythenbildung rund um das Bankgeheimnis nicht ausser acht lassen.

Diese Publikation richtet sich an ein breiteres, aber interessiertes Publikum und möchte in erster Linie die grossen Zusammenhänge rund um das Bankgeheimnis aufzeigen und dem Leser in verständlicher Weise vermitteln. Sie umfasst den Zeitraum von rund hundert Jahren – von 1890 bis 1990 – und erhebt in keiner Weise Anspruch auf Vollständigkeit. Jüngste Ereignisse lässt sie bewusst weitgehend weg. Sie scheidet

nen dem Autor noch zu nahe an der Gegenwart zu liegen, als dass sie abschliessend beurteilt werden könnten, oder sind teilweise noch gar nicht zu einem Ende gekommen. Dies entspricht der klassischen Betrachtungsweise der Geschichtswissenschaft, nach der eine faire Geschichtsschreibung frühestens nach Verstreichen einer Generation einsetzen sollte. Im Zeichen der Schnellebigkeit unserer Zeit wurde diese Zeitspanne allerdings etwas reduziert.

Baden, im Oktober 2005

Robert U. Vogler

Einführung

Bedeutung und Erfolgsgeschichte des Finanzplatzes Schweiz werden meist monokausal auf das Bankgeheimnis (BKG)¹ reduziert und gleichzeitig negativ konnotiert. In einer weiteren Öffentlichkeit und im internationalen Konkurrenzkampf war es denn auch laufend inländischen wie ausländischen Anfechtungen ausgesetzt, hauptsächlich in den Jahrzehnten nach dem Zweiten Weltkrieg und bis in die jüngsten Tage.

Die Hamburger «Zeit» begründete 1984² die Einführung des Bankgeheimnisses wie folgt: Das Schweizer Bankgeheimnis sei im Rahmen des «Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen» von 1934 mit ehrenwerten Absichten, sozusagen aus «humanem Mitgefühl», begründet worden, und: «Kernstück ist der berühmte Artikel 47 über die Einführung anonymer Chiffrekonten.»³ Damit sollte Nazi-Spitzeln der Zugriff auf jüdische Vermögen in der Schweiz verwehrt werden.

Das ist ein schönes Beispiel einer immer wieder aufgegriffenen Legende, deren Richtigkeit aber bereits seit längerer Zeit angezweifelt wird.⁴ Diese Argumentation sei – so will es nun die Pflege einer weiteren Legende neueren Datums – nach 1945 von den Bankiers einerseits als Marketinginstrument und andererseits in der politischen Diskussion, etwa bei der Abwehr der Bankeninitiative von 1984, verwendet worden. In Zeitungsartikeln wird hervorgehoben, Bankiers hätten diese Argumentationslinie eingeschlagen und Moral als Mittel zum Zweck eingesetzt.⁵ Tatsächlich sind einige prominente Schweizer Bankiers dieser falschen Auslegung erlegen. Als Beleg dafür wird wiederholt eine Publikation der Schweizerischen Kreditanstalt aus dem Jahre 1966⁶ angeführt sowie einige andere.⁷ Diese Bankiers zählen zu jener Generation von Managern, welche die Diskussion zur Einführung des Bankgeheimnisses aufgrund ihres Alters nicht mehr erlebt hatten, aber um so mehr durch die Ereignisse des Zweiten Weltkrieges und des nahtlos anschließenden Kalten Krieges geprägt waren. Einzelne Politiker, auch aus dem linken Lager, haben diese Argumente ebenfalls aufgegriffen und für ihre Zwecke benutzt.⁸ Daraus aber zu schliessen, der Bankenplatz Schweiz sei unter dem Motto von Moral und Ethik im Ausland angepriesen worden, würde den Tatsachen nicht gerecht werden. Dagegen spricht auch der Umstand, dass sich die Schweizer Banken mit

wenigen Ausnahmen bei der Werbung im Ausland zurückhielten. Von 1980 bis 1993 bestand gar eine Konvention im Rahmen der Schweizerischen Bankiervereinigung, welche die Kundenakquisition und die Werbung im Ausland untersagte.

Diese neue Mythenbildung verfolgt offenbar den Zweck, durch Wiederholungen eindimensional gelagerter Sachverhalte eine neue Wahrheit zu zementieren: Der Aufstieg des Finanzplatzes Schweiz soll auf die Einführung und Existenz des Bankgeheimnisses reduziert werden; die erwähnten Bankiers werden zu Tätern und Zeugen gemacht. Zusätzlich wird die durch das Bankgeheimnis möglich gewordene Steuerhinterziehung als das einzige und wahre Motiv für dessen Einrichtung bezeichnet, von allem Anfang an. Die Einführung des Bankgeheimnisses von 1935 wird gar als «aggressiver Kampf für die Interessen der Steuerzahler» bezeichnet.⁹

Fragestellung

Im Zusammenhang mit der Entstehung und Bedeutung des Bankgeheimnisses in der Schweiz gilt es somit eine Reihe von Fragen zu beantworten.

Die Entstehungsgeschichte des Bankgeheimnisses ist zweifellos und in erster Linie eng verbunden mit der Entwicklung von schweizerischen Aufsichtsinstrumenten für die Finanzindustrie. In einem ersten Teil wird der Frage der Genese des Bankgeheimnisses in diesem Umfeld nachgegangen. Wie sind in dieser ersten Phase die politischen Prozesse abgewickelt worden und mit welchen Argumenten wurde zu welchem Zeitpunkt von einzelnen Interessengruppen gefochten? Hat das Bankgeheimnis in diesem Kontext überhaupt eine tragende Rolle gespielt, oder waren andere Ereignisse ausschlaggebend? Welches waren die Motive zur Kodifikation eines gesamtschweizerischen Bankgeheimnisses, und welche Bedeutung hatten sie? Ging es lediglich um den Schutz der Privatsphäre, der *Privacy*? War es schon von Beginn an als Instrument ausgelegt, um aktiv die Steuerflüchtlinge dieser Welt anzuziehen und so aus purem Eigennutz den Schweizern ein möglichst angenehmes Leben zu verschaffen, oder waren andere Motivationen im Spiel?

Im zweiten Teil geht es um einen Zeitraum, während dem das Bankgeheimnis bereits in Kraft war, jenem nach dem Zweiten Weltkrieg. Diese Epoche – überlagert durch den Kalten Krieg zwischen West und Ost – war gekennzeichnet durch einen langwierigen Prozess der Ablösung von den staatlich regulierten Finanzmärkten, Währungsunsicherheiten, Devisen- und Handelsrestriktionen und vielen anderen regulatorischen Eingriffen, welche teilweise noch aus den frühen dreissiger Jahren stammten. Sie behinderten den Aufschwung der Weltwirtschaft in den ersten Jahrzehnten nach dem Krieg und waren im Grunde anachronistisch, denn die Weltwirtschaft hatte bereits viel liberalere Phasen durchlaufen. Die Schweiz – neben den USA eines der wenigen Länder mit einer offenen Währungspolitik inmitten der festen Wechselkurse – bildete bis Anfang der siebziger Jahre sozusagen eine Insel währungspolitischer Glückseligkeit. Ein enormes Wachstum in allen Branchen der Wirtschaft verhalf ihr zu einer Phase der Hochkonjunktur von Anfang der fünfziger Jahre bis zum Zeitpunkt nach der ersten

weltweiten Erdölkrise Mitte der siebziger Jahre. Für diesen Zeitraum interessieren insbesondere das Zusammenspiel von Faktoren wie politische und wirtschaftliche Stabilität sowie der harte und frei konvertible Schweizer Franken mit dem Bankgeheimnis. Hat das Bankgeheimnis die ausschlaggebende Rolle gespielt, als sich der Finanzplatz zum Aufstieg in die oberste Liga anschickte? Hatte der Finanzplatz Schweiz eigentlich schon immer jene internationale Bedeutung, jenen Stellenwert, welche ihm von seinen Gegnern zugemessen wird? Kann man davon ausgehen, dass das Bankgeheimnis schon bald nach 1935 oder nach Kriegsende in Kundenkreisen jenen Bekanntheitsgrad hatte wie heute? Welches waren die Motive ausländischer Anleger, nicht Banken im eigenen Land, sondern Finanzinstitute in der Schweiz mit der Vermögensverwaltung und -bildung zu betrauen? Nicht uninteressant ist sodann einerseits der Blick auf die wahren und andererseits die lediglich von nie belegten Gerüchten ausgehenden Geschichten, Affären und Verdächtigungen von Personen und Banken, welche sich des Bankgeheimnisses legal oder illegal bedient, es missbraucht haben sollen oder selbst Opfer von dunklen Machenschaften geworden waren. Und nicht zuletzt: Wie steht es um das Bankgeheimnis in Literatur und Film und deren Einfluss?

Viele dieser Fragen können nicht abschliessend beantwortet werden, und viele Faktoren sind oft auch nicht quantifizierbar. In ihrer aggregierten Tendenz werden sie dennoch aussagekräftig. Einzelne davon wurden bisher noch nie untersucht oder in dieser Form in einen Zusammenhang gebracht. Ökonomische Aspekte spielen zwar eine wichtige Rolle, aber nicht eine ausschliessliche. Wer sich intensiv mit dem Bankgeheimnis beschäftigt, kommt verhältnismässig rasch einmal mehr zur – nicht überraschenden – Erkenntnis, dass auch nichtquantifizierbare Faktoren eine gewisse Funktion haben und dass im Umgang mit Geld auch Sensibilitäten und Emotionen ins Spiel kommen, die nicht unbedingt in Zahlen ausgedrückt sein wollen.

Von den Anfängen zum Zweiten Weltkrieg

Wirtschaftliche Gründe für ein Bankengesetz

Die Gesetzgebung für moderne Bankengesetze ähnlich den schweizerischen findet ihre Ursache in fast allen Ländern bei Banken, die in massive Schwierigkeiten geraten waren. So auch in der Schweiz, wo insbesondere in den Jahren 1910–1913 und auch im Verlaufe des Ersten Weltkriegs eine Reihe von Bankzusammenbrüchen zu verzeichnen war. 1910–1913 erlitten 45 Lokal- und Regionalbanken Verluste in der Höhe von 112 Millionen Franken, was dem Budget der Eidgenossenschaft von 1912 entsprach, und 28 Banken fusionierten mit einer Kantonal- oder Grossbank. Allein im Zeitraum von 1906 bis 1915 wurden 85 Bankinstitute aus dem Handelsregister gestrichen.¹⁰ Diese Entwicklung fand ihre Wiederholung in der von den USA ausgehenden Weltwirtschaftskrise mit dem Börsenkrach von 1929 und der Bankenkrise von 1931 in Deutschland sowie – mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung – auch in der Schweiz. Für Zeitgenossen sehr prägend waren die deutsche Hyperinflation zu Beginn der zwanziger Jahre oder spektakuläre und weitreichende Zusammenbrüche von Wirtschaftsimperien wie im Falle des schwedischen Zündholzkönigs Ivar Kreuger im Jahre 1932.

Zwischen 1926 und 1930 befanden sich die Schweizer Banken zwar in einer Boomphase. Aber im internationalen Vergleich erreichten sie nach wie vor nur eine bescheidene Grösse. Der Schweizer Finanzplatz blieb im direkten Vergleich mit New York und London sowie in einzelnen Geschäftsfeldern auch mit Paris, Amsterdam, Frankfurt oder Wien nach wie vor ein Zwerg. Allein schon die Barclays Bank, eine der damaligen englischen «Big Five», erreichte 1930 mit ihrer Bilanzsumme mehr als die Hälfte der Bilanzsummen aller Schweizer Banken zusammen. Ähnliche Grössenordnungen gelten für die deutschen und französischen Banken.¹¹

Danach aber wurden die im Auslandgeschäft tätigen schweizerischen Grossbanken in der ersten Hälfte der dreissiger Jahre zusätzlich durch die deutsche Bankenkrise von 1931 stark gebeutelt. Deutlich mehr als 1 Milliarde Franken an schweizerischen Bankengeldern blieben im Rahmen des sogenannten Bankenmoratoriums in Deutschland

eingefroren¹² und konnten aufgrund der schwierigen Devisenlage nicht transferiert werden. Die Bilanzsummen der damals acht Grossbanken¹³ schrumpften zwischen 1930 und 1935 um mehr als die Hälfte auf 4,2 Milliarden Franken. Überleben konnten die in Deutschland engagierten Banken hauptsächlich dank dem Schweizer Inlandgeschäft. Dennoch war die Folge, dass fünf Grossbanken saniert werden mussten: Die Schweizerische Volksbank und die Schweizerische Diskontbank in Genf erhielten direkte Finanzhilfe vom Bund, letztere sogar zweimal, was nicht verhindern konnte, dass sie Ende April 1934 endgültig ihre Schalter schliessen musste. Die Schweizerische Bankgesellschaft (SBG) rettete sich auf Kosten ihrer Aktionäre selbst. Die Bank Leu wurde ebenfalls saniert und überlebte die Krise. Die Basler Handelsbank (BHB) und die Eidgenössische Bank (Eiba), beide seit den frühen zwanziger Jahren traditionell stark im Deutschlandgeschäft, hatten dort immer noch überdimensionierte Engagements und mussten ebenfalls saniert werden. Als die Finanz- und Devisenpolitik der Nationalsozialisten einsetzte, kamen sie erneut und zusätzlich in grosse Schwierigkeiten, von denen sie sich nie mehr erholen konnten. 1945 verschwanden sie; die Basler Handelsbank (BHB) wurde vom Schweizerischen Bankverein (SBV), die Eidgenössische Bank (Eiba) von der SBG übernommen. Insgesamt wurden zwischen 1930 und 1939 nicht weniger als 60 Banken übernommen oder liquidiert.¹⁴

Bankgeheimnis im Fokus von Kriegssteuer und Bundessteuer

Die geschilderten Umwälzungen im schweizerischen Bankwesen und ihre teilweise massiven Auswirkungen, verbunden mit einem wenn auch lediglich vorübergehenden Vertrauensverlust in die Banken hinterliessen verhältnismässig früh ihre politischen Spuren. Der Ruf nach staatlicher Kontrolle und Aufsicht – vornehmlich im Sinne eines Sparer- und Einlegerschutzes – wurde bereits mit den Bankzusammenbrüchen vor dem Ersten Weltkrieg laut.¹⁵ Verschiedene Vorstösse mit dem Ziel, Vorschriften zum Gläubigerschutz, über das Verhältnis der eigenen Mittel zu den Fremdmitteln und über Liquidität, Bilanzierungsvorschriften und Verantwortlichkeitsbestimmungen sowie die Publizität zu erlassen, führten schliesslich zum Entwurf von Professor Julius Land-

mann von 1916. Dieser war dem Charakter nach in erster Linie eine Regelung für die Aufsicht der Sparkassen.¹⁶ Er enthielt aber keine Elemente eines Bankgeheimnisses.

Im wesentlichen aber enthielt dieser Vorschlag alles, was ein damals modernes Bankengesetz ausmachte. Für die Führung einer Bank brauchte es demnach unter anderem eine Konzession mit klaren Voraussetzungen für die Organe und die entsprechenden Mittel. Weiter waren Vorschriften über die Rechnungslegung und Publizitätsvorschriften, die Einführung der externen Revision usw. vorgesehen. Heikelster Punkt war die eigentliche Bankenaufsicht, wo der Vorschlag ein «Bundesamt für Bankwesen» enthielt, welches einem Departement unterstellt werden sollte. Kein Unterschied wurde beim politisch wichtigen Sparerenschutz gemacht, wo Sparheftbesitzer und Halter von Obligationen gleichgestellt waren.

Am Entwurf Landmann wurde insbesondere kritisiert, er würde zu starke staatliche Eingriffe bringen. Opposition kam von der Schweizerischen Nationalbank (SNB), welche bemängelte, die Banken würden zu einem Instrument des Bundes: «Wenn das Projekt zur Veröffentlichung gelangt, wird man sogleich darauf hinweisen, dass die Behörden, resp. die Revisoren in alle Depots Einsicht bekommen können, so dass das Berufsgeheimnis in Frage gestellt sei. Dadurch schreckt man ausländische Deponenten zum Schaden unseres Bankgewerbes ab.»¹⁷ Diese Angst vor einem weitgehenden Einblick der Behörden in die Bücher der Geschäftsbanken war ebenso gross wie die Befürchtung, dass die Veröffentlichung des Entwurfs Landmann für die Banken und das Land als Ganzes zusätzlich schweren Schaden anrichten könnte. Einerseits setzte damals die Kapitalaufnahme kriegführender Staaten – Frankreich, Österreich-Ungarn, Deutsches Reich – in der Schweiz ein, die man nicht gefährden wollte, weil sie für den Schweizer Kapitalmarkt doch von einiger Bedeutung war, verglichen mit den kontinentaleuropäischen Kapitalmärkten allerdings eine untergeordnete Rolle spielte. Andererseits kamen Befürchtungen auf, ein staatlich kontrolliertes Bankwesen würde ausländische Kunden wieder zum Abzug ihrer Anlagen in der Schweiz bewegen. Der Entwurf Landmann hatte in der Folge keine Chance und wurde nicht weiter verfolgt. Nach dem Ersten Weltkrieg sollte der Weg

über Änderungen im Obligationenrecht eingeschlagen werden. 1920 legte Prof. Eugen Huber einen entsprechenden Vorschlag vor; 1923 folgte der ehemalige Bundesrat Arthur Hoffmann, 1925 Bundesrat Edmund Schulthess und schliesslich 1926 ein Gutachten Dr. Haab aus dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement. Alle diese Versuche verliefen im Sande. Die Zeit war offensichtlich noch nicht reif für die staatliche Aufsicht über einen Wirtschaftszweig, der nach wie vor sehr stark im liberalen Denken des 19. Jahrhunderts verwurzelt war.

Es gab zwar vereinzelte Regelungen im Sinne eines Bankgeheimnisses, so etwa im Strafgesetzbuch von Basel-Stadt von 1872¹⁸, und auch das Personalreglement der Schweizerischen Bankgesellschaft von 1915 kennt bereits ein «Gebot der Verschwiegenheit» für Bankangestellte. Dass das Bankgeheimnis aber bereits seit langem als etwas Selbstverständliches betrachtet wurde und, wie erwähnt, noch tief im liberalen Wirtschaftsdenken des 19. Jahrhunderts verankert war – was bis in das erste Drittel des 20. Jahrhunderts noch stark nachwirkte –, zeigt auch der parlamentarische Diskurs um die während des Ersten Weltkriegs einzuführende Kriegssteuer. In der Nationalratsdebatte zur Einführung dieser ersten Kriegssteuer beantragte der Sozialdemokrat Ryser am 14. Dezember 1915, die Geldinstitute seien zu verpflichten, den Steuerbehörden «alle einer gerechten Einschätzung der Steuerpflichtigen dienlichen Aufschlüsse zu erteilen».¹⁹ Ryser fand lediglich Unterstützung beim Strafrechtsprofessor Emil Zürcher, dem Chef der Demokraten im Kanton Zürich. Dieser erwähnte zwar «das Schreckgespenst der Abwanderung des Kapitals ins Ausland», an das er jedoch in Anbetracht der Kriegsverhältnisse nicht glauben mochte.²⁰ Der katholisch-konservative Sprecher Alfons von Streng (TG) wandte sich vehement gegen den sozialdemokratischen Vorstoss: Er sah «nicht unberechtigte Gefahren für die berechtigten Interessen der Banken» und sprach von möglicher «Inquisition». Von Streng benützte als einziger in dieser Debatte den Begriff «*Bankgeheimnis*», das er «gewissenhaft» gewahrt sehen wollte.²¹ Der freisinnige Sprecher, G.-Aloys de Meuron (VD), einflussreiches Mitglied der Vollmachtenkommission, gab sich höchst erstaunt, dass Prof. Zürcher Hand zu einer «*violation du secret professionnel*» bieten wolle. De Meuron fügte bei: «... secret professionnel qui,

s'il ne fait pas l'objet de dispositions expresses dans nos lois civiles et pénales, *a toujours été admis jusqu'à présent comme une nécessité en vue de la sécurité des affaires et des tractations financières et commerciales*». ²² Der sozialdemokratische Antrag hatte keine Chance und wurde mit 19 zu 97 Stimmen abgelehnt.

Vier Jahre später hatte sich die Lage verändert, wurden die sozialen Spannungen mit jedem Kriegsjahr sichtbarer. 1917 hatte die Sozialdemokratische Partei (SP) eine Volksinitiative für eine direkte Bundessteuer lanciert. Die bürgerlichen Parteien waren dadurch gezwungen, Hand zu einer zweiten Kriegssteuer zu bieten. ²³ Die SP verlangte am 29. Januar 1919 vom Bundesrat, «in den Ausführungsbestimmungen zur Erhebung einer neuen Kriegssteuer die *Verpflichtung der Banken zur Kenntnisgabe* der in ihre Verwahrung gegebenen Kapitalien zum Zwecke einer richtigen Heranziehung zur Kriegssteuer vorzusehen» (Postulat Wirz). ²⁴ Das Postulat wurde vom Nationalrat zwar mit 62 zu 22 Stimmen abgelehnt, aber die bürgerlichen Kreise und die Banken waren in Anbetracht der gespannten Stimmung nach dem Generalstreik von 1918 deutlich alarmiert. Die Schweizerische Bankiervereinigung befürchtete, durch die Einsichtnahme des Staates «würde das Vertrauen inländischer und ausländischer Kunden in die *traditionelle Diskretion* der schweizerischen Geschäfte erschüttert», und es würden «viele Depots zurückgezogen und versteckt». ²⁵ Die Bankiervereinigung war sich zwar bewusst, dass nach Ausrufung der Republik das Bankgeheimnis in Deutschland von der neuen sozialdemokratischen Regierung mit rückwirkender Kraft ab 1. Oktober 1918 aufgehoben worden war. Sie betrachtete diese Massnahme jedoch «als eine vorübergehende», die keinen Anlass zur Nachahmung darstelle. ²⁶

Die SP war in dieser Hinsicht ganz anderer Meinung und zitierte die deutschen Massnahmen gegen Steuer- und Kapitalflucht, verbunden mit der Auskunftspflicht der Banken, in der grossen Nationalratsdebatte vom Februar 1920 präzisiert. ²⁷ Es ging in dieser mehrtägigen und hitzigen Debatte um den Ausführungsbeschluss zum Verfassungsartikel über die zweite ausserordentliche Kriegssteuer.

Die politischen Kräfteverhältnisse hatten sich mit Einführung des Proporz in den Nationalratswahlen von 1919 stark verändert. Die

Linke konnte ihre Vertretung mit 48 von 189 Sitzen fast verdoppeln, und die junge Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei (BGB; Vorläuferin der heutigen Schweizerischen Volkspartei, SVP) war mit 29 Mitgliedern in den Nationalrat eingezogen, während sich die radikal-demokratische (freisinnige) Gruppe von 105 auf 60 Sitze reduzierte. Was die Situation nun aber für die Bürgerlichen gefährlich zu machen schien, war eine neuartige, «unnatürliche» Allianz zwischen SP und Bauern in der Frage der Aufhebung des Bankgeheimnisses. Die Bauerngruppierungen, deren Einfluss über die BGB hinausreichte, waren dem «Grosskapital» keineswegs wohlgesinnt. Die Kontroversen entzündeten sich vor allem an den Zinssatzfragen und am Thema Kapitalexpert, den die Bauern zu kontrollieren wünschten. Die SP stellte nun den Minderheitsantrag: «Sämtliche Geldinstitute sind verpflichtet, den Einschätzungsbehörden jede Auskunft zu erteilen und sich allen Kontrollmassnahmen zu unterziehen.»²⁸ SP-Nationalrat Schmid sprach allerdings bereits in der Eintretensdebatte schlicht davon, «dass das Bankgeheimnis aufgehoben wird».²⁹ Weiter wies Schmid in der Detailberatung darauf hin, dass sich in der Kommission immerhin 8 von 19 oder 20 Mitgliedern für die Aufhebung des Bankgeheimnisses ausgesprochen hatten, darunter drei Bauernvertreter.³⁰ In seiner ausführlichen Begründung führte Schmid aus: «Aber alle jene grossen Vermögen, die in den Banken liegen, sie können einfach nicht erfasst werden, wenn man das Bankgeheimnis nicht preisgibt.»³¹ Der Emmentaler Bauernführer Fritz Siegenthaler, einer der Gründer der bernischen BGB, vertrat dieselbe Meinung und nuancierte: «Ich freue mich, dass die Herren der Linken auf einer so gerechten Grundlage das Staatsganze und seine Leistungsfähigkeit stärken wollen. Gerne schliesse ich mich in dieser Angelegenheit an ihre Seite, vorsichtshalber natürlich ohne weitere Verbrüderung (Heiterkeit).»³² Nationalrat Tobler versuchte als Kompromisslösung einen Aufschub der Frage und wies auf die Schwächezeichen des Schweizer Frankens an den Märkten von New York und Amsterdam hin.³³ In der Abstimmung unterlagen die Sozialdemokraten mit 59 gegen 104 Stimmen, obwohl prominente bernische Bauernvertreter wie Gnägi, König und Siegenthaler mit der SP stimmten.

Wechselnde Allianzen zwischen Bauern und Sozialdemokraten

Unter den treibenden Kräften für die Einführung eines Bankengesetzes waren in den Jahren nach dem Ersten Weltkrieg die schweizerischen Bauern, welche stets davor warnten, der zunehmende Kapitalexpert, insbesondere der Schweizer Grossbanken, treibe die Zinsen in die Höhe, was für viele Landwirtschaftsbetriebe existenzgefährdend werden könnte. Deshalb stand in der weiterführenden Diskussion um ein Bankengesetz die Frage der für die Landwirtschaft lebenswichtigen und möglichst tiefen Zinssätze stark im Vordergrund, nicht nur die grundsätzliche Frage der Bankenüberwachung durch einen staatlichen Apparat. Die Bauernvertreter äusserten sich klar: «Während die Vertreter des Mittelstandes zäh Groschen um Groschen, einem alten, aber soliden Sparsinn folgend, auf die Banken legen, leitet eine Hochfinanz diese Spargelder skrupellos ins Ausland ab und überbürdet damit in unverantwortlicher Weise den Mittelstand mit überhöhten Zinsen. [...] Die Schaffung mittelständischer Kreditorganisationen darf nicht aus dem Auge gelassen werden, damit Bauern und Gewerbler nicht zu Sklaven der Hochfinanz herabsinken.»³⁴

Der SP war die Absenz eines Bankengesetzes und einer starken staatlichen Aufsicht ein Dorn im Auge. In ihrem Parteiprogramm von 1920 schrieb sie die Verstaatlichung der Banken auf ihre Fahnen.³⁵ Sie traf sich in der Kritik am Fehlen einer Bankenkontrolle zu dieser Zeit mit dem Lager bäuerlicher und gewerblicher Kreise. 1922 sah die sogenannte Vermögensabgabe-Initiative der SP die Tilgung der aufgelaufenen Kriegsschulden durch eine einmalige Vermögensabgabe vor. Alle natürlichen und juristischen Personen sollten der Steuerbehörde gegenüber zur Auskunft verpflichtet werden. Insbesondere die Geldinstitute wären verpflichtet gewesen, sich «allen Kontrollmassnahmen der Einschätzungsbehörden zu unterziehen». Bürgerliche Parteien, aber auch die Bauern – jetzt wieder in Allianz mit der «Hochfinanz» – liefen Sturm gegen die Initiative, die Bauern vor allem darum, weil sie einmal mehr durch den erwarteten Kapitalabfluss ins Ausland Zinserhöhungen und Arbeitslosigkeit befürchteten. Die SP warf den Gegnern vor, Angst vor der Öffnung des Bankgeheimnisses zu haben.³⁶ In der Tat setzte im Herbst 1922 eine Kapitalflucht aus der Schweiz ein, welche dem an-

gestrebten Zinsabbau entgegenlief. Die Vermögensabgabe-Initiative wurde am 3. Dezember 1922 mit 736 952 gegen 109 702 Stimmen wuchtig verworfen. Die Verhältnisse am Geld- und Kapitalmarkt beruhigten sich danach rasch. Die Niederlage der Linken aber scheint weitreichende Konsequenzen gehabt zu haben, denn die Aufhebung des Bankgeheimnisses verschwand in der politischen Diskussion für lange Zeit von der Traktandenliste.

Fragen der inneren Sicherheit

Das politische Klima in Europa unmittelbar nach dem Ersten Weltkrieg und in den rund zwanzig Jahren bis zum Ausbruch des neuen Weltkriegs war geprägt von einer ausserordentlichen Dichte politischer und wirtschaftlicher Ereignisse, welche verunsicherten: Neugestaltung der europäischen Landkarte mit dem Zerfall der Donaumonarchie, Zusammenbruch des Osmanischen Reiches, russische Revolution, Ausrufung der Republik in Deutschland und nachfolgende Unruhen und bürgerkriegsähnliche Zustände der zwanziger Jahre, deutsche Hyperinflation der frühen zwanziger Jahre, Weltwirtschaftskrise von 1929, Faschismus in Italien und Nationalsozialismus in Deutschland, schwere politische Auseinandersetzungen und Volksfrontregierungen in Frankreich.

In der Schweiz wog am meisten die in bürgerlichen Kreisen weitverbreitete Angst vor einem bolschewistischen Umsturz, die insbesondere durch den Generalstreik von 1918 genährt wurde. Zwar wurde bereits 1922 – als Folge des Generalstreiks von 1918 – in einer Volksabstimmung das sogenannte Umsturzgesetz verworfen, welches aus Angst vor einer kommunistischen Machtergreifung zustande gekommen war. Das gleiche Schicksal erlitt das sogenannte Ordnungsgesetz von 1934, welches im Schatten der tragischen Genfer Ereignisse vom November 1932 stand, als Truppen mit unerfahrenen Rekruten das Feuer auf linke Demonstrierende eröffnet hatten, wobei es mehrere Tote gab. Gleichzeitig zeigte sich der Bundesrat schon im Juni 1932 besorgt über die politische Wühlarbeit von nationalsozialistischen Kreisen in Lugano, Zürich und Davos sowie über die Existenz eines organisierten Informationsdienstes der NSDAP in der Schweiz. Er verbot das Tragen von Braunhemden und liess Personen ausschaffen.³⁷ Solche Ereignisse fan-

den weithin Beachtung und wurden beispielsweise in Paris im Aussen- wie im Innenministerium aufmerksam verfolgt.³⁸

In der Folge dieser spannungsgeladenen Zeit kam es zum Dringlichen Bundesbeschluss betreffend den Schutz der Sicherheit der Eidgenossenschaft vom 21. Juni 1935, bekannt unter der Bezeichnung «Spitzelgesetz». Etwas später führte die Diskussion über den «Wirtschaftlichen Nachrichtendienst für fremde Staaten» zur Aufnahme des entsprechenden Artikels 273 im Strafgesetzbuch von 1942. Die Furcht vor Unruhen, Umsturz und Verlust der Ordnung im Innern, Spionage und Souveränitätsverletzungen im Kontext mit der zunehmenden internationalen Bedrohungslage war gross. Gravierendstes Beispiel einer politischen Souveränitätsverletzung war die im März 1935 erfolgte Entführung des deutschen Journalisten Jacob aus Basel über die Grenze nach Deutschland durch die Gestapo, was zu einer schweren Belastung der Beziehungen mit Deutschland führte.³⁹ Alle diese Entwicklungen müssen im Rahmen eines breitangelegten, langanhaltenden politischen Sicherheitsdiskurses gesehen werden, in den auch – als Folge von Fällen von Bankspionage – die Einführung des Bankgeheimnisses im Bankengesetz von 1934 gehört.

Bankspionage

In eine gewisse Analogie zu vielen politischen Vorgängen sind auch die Fälle von Bankspionage einzureihen, zu denen es bereits lange vor der Diskussion um das Bankengesetz von 1934 gekommen war. Ihre früheste Ursache dürfte in den in vielen europäischen Ländern eingeführten, teilweise recht hohen Kriegssteuern zum Wiederaufbau und zur Tilgung der Kriegsschulden liegen. Bürgern dieser Länder wurde durch Beamte oder angeheuerte Drittpersonen ihrer Länder nachspioniert, um herauszufinden, ob sie sich durch Verlagerung von Vermögenswerten ins Ausland dieser Besteuerung entziehen wollten. Schweizer Bankbeamte sollten durch Bestechung zur Preisgabe von bankinternen Informationen bewegt werden. So interessierte sich beispielsweise Frankreich im Zusammenhang mit den deutschen Reparationszahlungen für die Vermögen von Deutschen in Drittländern, nicht nur in der Schweiz, sondern beispielsweise auch in Holland, wie einem

Konsulatsbericht zu entnehmen ist.⁴⁰ Aufgrund der Vorrangstellung bei den in der Schweiz angelegten Geldern hatte jeder französische Angriff auf das Bankgeheimnis auch verhältnismässig grosse Bedeutung.⁴¹

Von gewisser Bedeutung war der Fall des Deutschen Arthur Pfau im Jahre 1931.⁴² Dieser versuchte sich über Angestellte der Schweizerischen Bankgesellschaft Informationen betreffend Guthaben und Depots deutscher Kunden zu verschaffen. Er wurde verzeigt und von der Fremdenpolizei ausgewiesen. In den Jahren 1931 und 1932, also bereits vor der Machtübernahme der Nationalsozialisten, lassen sich unzählige solcher Vorkommnisse belegen, teilweise unter Beteiligung deutscher Amtsstellen.⁴³ Sie dürften auf die am 1. August 1931 nach der Bankenkrise von der Zentrumsregierung Brüning eingeführte strenge Devisenbewirtschaftung zurückzuführen sein. Im Juni 1933 wurde von der nationalsozialistischen Regierung ein Gesetz erlassen, welches von den Deutschen unter Strafantrohung von mindestens drei Jahren Zuchthaus die Deklaration aller Auslandvermögen verlangte. Im Juli gleichen Jahres folgte das «Gesetz über die Einziehung volks- und staatsfeindlicher Vermögen», das als Grundlage für die Konfiskation der Vermögen politisch oppositioneller sowie jüdischer Bürger diente.

Viele dieser Fälle beschäftigten die Schweizerische Nationalbank und die schweizerische Bundesanwaltschaft.⁴⁴ Die Bankspionage hatte den Charakter von klaren Souveränitätsverletzungen und war für das zeitgenössische Selbstverständnis mit Sicherheit weit gravierender, als wir das aus heutiger Sicht beurteilen würden. Die Reaktionen der Betroffenen sind Ausdruck des damaligen politischen und gesellschaftlichen Klimas in der Schweiz und in Europa.

Ihre Fortsetzung fanden die ausländischen Spionageversuche Jahrzehnte später, nach dem Zweiten Weltkrieg, mit bekannten Fällen wie beispielsweise der Angelegenheit «Mirelis S.A.» im Jahre 1972, wo ein britischer Diplomat und ein hoher Beamter des britischen Schatzamtes in Bestechungen schweizerischer Bankbeamter verwickelt waren, oder der sogenannten «Zöllneraffäre» bei der Schweizerischen Bankgesellschaft in Genf 1980, als die französischen Zollbehörden mit Hilfe von Angestellten der Schweizerischen Bankgesellschaft in den Besitz von Listen französischer Bankkunden gelangten.⁴⁵

Die Basler Handelsbank und die Bedeutung der «Pariser Affäre»

1932 war für die Schweizer Grossbank *Basler Handelsbank* (BHB) das Jahr der sogenannten *Pariser Affäre*. Zwei ihrer Mitarbeiter⁴⁶ waren im Oktober 1932 in Paris bei einem Treffen mit französischen Staatsbürgern verhaftet worden, als sie diesen bei der Umgehung der französischen Couponsteuer behilflich waren. Eine Liste mit über tausend Namen ihrer Kunden, darunter einige französische Prominente, fiel den Behörden in die Hände. Im damals politisch sehr instabilen Frankreich führte diese «fraude fiscale» zu einem innenpolitischen Skandal mit heftigen Debatten in der Nationalversammlung. Der Zorn der vornehmlich linken Abgeordneten richtete sich aber in geringerem Mass gegen die Schweiz und ihre Banken als vielmehr gegen deren französischen Kunden, die politisch mehrheitlich in der Nähe der damaligen rechtsgerichteten Regierung anzusiedeln waren. «Der Deputierte [Albertin] liess deutlich erkennen [...], dass es sich im vorliegenden Fall hauptsächlich um eine innerfranzösische Angelegenheit handelt.»⁴⁷ In der Folge zogen französische Bankkunden ihre in der Schweiz angelegten Gelder für eine Übergangszeit wieder ab. Die linken Volksfrontregierungen sorgten aber ab 1936 wieder für den entsprechenden Rückfluss.⁴⁸ Der Kapitalexport war französischen Staatsbürgern mit Ausnahme kurzer Unterbrechungen denn auch jederzeit gestattet, allerdings unter korrekter Deklaration gegenüber dem französischen Fiskus. Es kann davon ausgegangen werden, dass solche französischen Gelder auf Schweizer Banken nur zum Teil in schweizerischen Titeln angelegt wurden, sondern in überwiegendem Masse in französischen oder internationalen Werten.⁴⁹

Franzosen waren seit langem traditionelle Anleger in der Schweiz, vor allem aus politischen und wirtschaftlichen Gründen. Einzelne französische Banken waren denn auch bald nach ihrer Gründung bereits in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts mit Niederlassungen in der Schweiz vertreten und trugen nebst den Genfer Privatbanken dazu bei, dass die Vermögensverwaltung in der Schweiz auch mit Hilfe der ausländischen Kunden einen gewissen Aufschwung erfahren konnte. Schon früh schien vor allem der Schweizer Kapitalmarkt attraktiv, wie einem Artikel aus dem «*Economiste français*» vom 14. Juni 1913 zu entnehmen ist: «La Suisse est un pays dont la neutralité a bien plus de chance d'être effec-

tivement respectée que la Belgique, en cas de grande guerre européenne. Les *Fonds Suisses* apparaissent donc comme plus attractifs pour les étrangers que *les Fonds Belges*. [...] Les personnes qui aiment la tranquillité, sans dédaigner toutefois le bon rapport, peuvent distribuer une partie de leur avoir entre ces Fonds Suisses: elles y trouveront un rendement moyen de 4¼%, parfois même d'environ 4½%.»⁵⁰ Später legten französische Unternehmen sowie der Staat – unter anderem die französische Staatsbahn SNCF – in der Schweiz mit grosser Regelmässigkeit teilweise hohe Schweizer-Franken-Anleihen auf. Sie wurden besonders gern von französischen Kunden gezeichnet. Insbesondere in den Jahren 1925 und 1926 hatten Franzosen aus Furcht vor der laufenden Abwertung des Franc Kapitalien in die Schweiz und andere Länder verschoben.⁵¹

Die Vorkommnisse in Paris dürften aber, entgegen anderen Darstellungen⁵², kaum wesentlich zur Aufnahme des Bankgeheimnisses ins Bankengesetz beigetragen haben, denn bereits ab 1931 war die Basler Handelsbank in Schwierigkeiten geraten. Sie waren in erster Linie im stark ausgebauten Kreditgeschäft mit Deutschland und deutschen Kunden zu finden, welchem die Bank seit ihrer Gründung traditionell verhaftet blieb und welches in der zweiten Hälfte der zwanziger Jahre die Form eines regionalen Klumpenrisikos angenommen hatte.⁵³ 1945 versetzte es ihr schlussendlich den Todesstoss, obschon sie ab 1931 insbesondere die deutschen Risiken stark zu mindern versuchte: «Infolge der sich im Laufe dieses Sommers immer mehr verschärfenden Weltwirtschaftssituation hat sich die Direktion veranlasst gesehen, seit Ende April dieses Jahres einen ganz bedeutenden Abbau der Engagements im allgemeinen durchzuführen und speziell unserer Engagements in Deutschland, in Österreich und Ungarn.» Konkret halbierte die Basler Handelsbank beispielsweise ihre kurzfristigen Forderungen in Deutschland von März bis Juni 1931 um rund 50% von 141 auf 71 Millionen Franken.⁵⁴ Dennoch musste sie 1935 beim Bundesrat einen Fälligkeitsschub beantragen.

Die Verluste der Basler Handelsbank im Zusammenhang mit der «Pariser Affäre» wurden von der Unabhängigen Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg (UEK) mit 200 Millionen Franken angenommen. In einem Schreiben der Bank⁵⁵ an das Eidgenössische Politische

Departement (EPD, Aussenministerium), in dem sie sich über die Verschleppung des Falles durch die französischen Behörden beklagte, stellte die Bankleitung 1937 unmissverständlich fest, dass die Bank neben den wirtschaftlichen und finanziellen Schwierigkeiten auch auf der psychologischen Ebene mit Folgeschäden zu kämpfen habe: «Ohne Not sollte man sich diese bewusste Schädigung schweizerischer Interessen, die sich in Obligationen und Aktienkapital und in sonstigen Passiven der Basler Handelsbank verankert finden und für welche eine Grössenordnung von über Fr. 200 000 000.– erreicht wird, nicht gefallen lassen.» Somit handelte es sich dabei nicht um einen eingetretenen, sondern um einen allfälligen Verlust grösseren Ausmasses. Die Bank äusserte sich anschliessend zu den Folgeschäden der Affäre: «Wir erblicken einen der psychologischen Hauptfaktoren, die im Jahre 1935 zum Fälligkeitsaufschub geführt haben, gerade in dem von den französischen Behörden gegenüber der Bank eingeschlagenen Prozedere und in der ständigen Beunruhigung, die durch die Anprangerung immer wieder genährt wird. [...] Es wird ihr andauernd ein Schaden zugefügt, der ziffernmässig *nicht* zu ermessen ist.» Es handelte sich somit um den klassischen Fall eines Reputationsschadens. Er ist kaum in Zahlen auszudrücken und kann sich für eine Bank viel schädlicher und nachhaltiger auswirken als für ein traditionelles Industrieunternehmen. Aber ein direkter Zusammenhang zwischen der in Schieflage geratenen Basler Handelsbank und dem Diskurs um die Einführung des Bankgeheimnisses kann damit nicht hergestellt werden.

Im französischen Parlament wurde anlässlich einer stürmischen Debatte zum Fall der «*fraude fiscale*» durch französische Staatsbürger vom erwähnten sozialistischen Abgeordneten Fabien Albertin behauptet, die bei der Basler Handelsbank liegenden Depots von Franzosen würden insgesamt 2 Milliarden damaliger französischer Francs (400 Millionen Schweizer Franken) ausmachen.⁵⁶ Woher die Grundlagen für seine Ausführungen stammen, bleibt ein Geheimnis. Angaben zum Umfang der nicht bilanzierten Depotwerte im Vermögensverwaltungsgeschäft hatte die Bank im Verlaufe ihrer ganzen Geschichte bis 1945 nie bekanntgegeben, und bis 1935 mussten auch die übrigen Anlagen von Ausländern in der Schweiz nicht speziell gemeldet werden. Die damals in einzelnen Medien erwähnten Beträge sind widersprüchlich und nicht wirklich

belegt. Die UEK stellte für die Basler Handelsbank Depotwerte französischer Kunden von 119 Millionen Schweizer Franken im Jahr 1926, 106 Millionen für 1935 und 117 Millionen für 1944 fest.⁵⁷ Bei den *Rückzahlungen* von «Hundertern von Millionen Franken»⁵⁸ im Gefolge der «Pariser Affäre» bei der Basler Handelsbank dürften allenfalls *Rückzüge* von solchen nicht bankbilanzwirksamen Werten⁵⁹ aus den Depots französischer Kunden gemeint sein. Sie beeinträchtigten mit Sicherheit das Kommissionsgeschäft. Die Rückzüge bilanzwirksamer Anlagen hielten sich derweil in Grenzen. In einer internen Aufstellung der Basler Handelsbank wird das Total der täglichen Rückzüge französischer Einlagen für den Monat November 1932, also unmittelbar nach dem Ereignis und der einsetzenden öffentlichen Diskussion, insgesamt lediglich mit rund 4 Millionen Franken beziffert.⁶⁰

Aus der Affäre *die* entscheidende und nachhaltige Auswirkung auf die Entstehung des Bankgeheimnisses abzuleiten, würde das Ereignis für diesen Zusammenhang in seiner Bedeutung deutlich überzeichnen. Trotz der Vorfälle von 1932 wehrten sich die Bankenvertreter noch bis 1933 vehement sowohl gegen ein Bankengesetz als auch gegen die Einführung des Bankgeheimnisses, wie weiter unten noch ausgeführt werden wird. Der französische Politskandal führte allerdings zu einem zusätzlichen Vertrauensverlust für die Basler Handelsbank, die sich bereits aufgrund des deutschen Bankenmoratoriums von 1931 und ihrer damit verbundenen Deutschlandkredite in einer ungemütlichen Lage befand, welche sich zusehends verschärfte und Mitte 1935 zum erwähnten, vom Bundesrat genehmigten Fälligkeitsaufschub für zwei Jahre führte.⁶¹ Die Schwierigkeiten rund um die «Pariser Affäre» beschäftigten die Geschäftsleitung und den Verwaltungsrat der Basler Handelsbank gemäss den Originalquellen eher wenig, die Situation im deutschen Kreditgeschäft hingegen permanent. Die «Pariser Affäre» hatte somit lediglich die Bedeutung einer zusätzlichen Belastung für die Bank.

Weitere Ursachen und Spekulationen

Wie Gewohnheitsrecht zu kodifiziertem Recht wird, lässt sich an einem weiteren, signifikanten Beispiel illustrieren. Es geht um die Auskunftspflicht der Banken bei Arrestverfahren im Zusammenhang mit

dem Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. 1925 wurde ein solcher Fall erstmals bis ans Bundesgericht weitergezogen. Eine Bank hatte sich geweigert, der betreffenden Behörde Auskunft zu erteilen. Die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) interpretierte darauf das vom Bundesgericht gefällte Urteil so, dass Banken nur dann Auskunft erteilen müssten, wenn die mit Arrest belegten Gegenstände «einzeln und spezifiziert» aufgeführt seien. Die Banken wollten damit deutlich machen, dass sie sogenannten «Sucharresten» vorbeugen wollten, denn sie befürchteten, dass der Arrest in gewissen Fällen von Dritten für die Vermögensspionage missbraucht würde.⁶² 1930 wurde das gleiche Thema erneut aktuell, weil der Eindruck entstanden war, das Bundesgericht habe seine Praxis geändert. Die Bankiervereinigung war jedoch nicht bereit, von ihrer Interpretation des Bankgeheimnisses abzugehen.⁶³ Im Gegenteil; sie sah das Bankgeheimnis in seiner damaligen Form gefährdet und wollte sich der Frage nochmals annehmen.⁶⁴ In der Folge wurde in den Jahren zwischen 1930 und 1934 das Bankgeheimnis in Verbindung mit Arrestverfahren laufend zum Thema der Schweizerischen Bankiervereinigung. Das Beispiel zeigt auch, wie die Banken und ihre Kunden sich Anfang der dreissiger Jahre zunehmend der gesetzlichen Lücken und der damit verbundenen Risiken bewusst wurden.

Hingegen gibt es keine konkreten Hinweise, dass die Wahlsiege der politischen Linken in einzelnen Kantonen, wie etwa in Genf 1924 oder Zürich 1928, als Triebkraft zur Einbringung eines Bankgeheimnisartikels im neuen Bankengesetz durch bürgerliche Kreise gewirkt hätten. «Da schien es den bürgerlichen Kräften angebracht, gegen eine eventuell zu forsche Neugier roter Finanzverwaltungen vorzusorgen.»⁶⁵ Diese Argumentation lässt sich nicht belegen und geht nicht über Spekulationen und Vermutungen hinaus; sie bleibt reine These.

Die Volksbank-Krise als Katalysator

In dieses Spannungsfeld gehörte auch die zweite Krise der Schweizerischen Volksbank (SVB). Die Bank war bereits 1931 in Schieflage geraten, ähnlich wie bei der der Basler Handelsbank ausgelöst durch die deutsche Bankenkrise. Drei Viertel ihrer Auslandkredite waren durch

Zahlungsmoratorien blockiert worden. Als dies bekannt wurde, setzte ein Sturm auf ihre Schalter ein. Mit Hilfe von Bund und Nationalbank und aufgrund ihrer guten inländischen Aktiven überstand sie diese kritische Situation.⁶⁶ Aber ein schleichender Vertrauensverlust war die Folge, obschon die Bankleitung ausgewechselt wurde. Die Geldabzüge der Kunden dauerten an, und von 1931 bis 1933 verringerte sich der Bestand allein an Kassenobligationen um 19%; die Einlagen an Spargeldern nahmen gar um 30% ab. Die Situation verschärfte sich derart, dass sich der Bund im Dezember 1933 auf der Grundlage eines Dringlichen Bundesbeschlusses mit der damals unbeschreiblich hohen Summe von 100 Millionen Franken am Genossenschaftskapital der SVB beteiligen musste und sogar Einsitz im Verwaltungsrat der Volksbank nahm.⁶⁷

Das Debakel mit der Volksbank war *der* Katalysator, welcher die politische Abwicklung der Bankengesetzgebung beschleunigte. Der Sinneswandel, auch innerhalb der schweizerischen Bankenwelt, wird durch nichts besser belegt als durch das Verhalten der Grossbanken. Während sich deren Vertreter Adolf Jöhr in der Diskussion zum Bankengesetz noch im März des Jahres 1933 gegen ein Bankengesetz stemmte⁶⁸ – «Das schweizerische Bankwesen hat in der gegenwärtigen Weltkrise eine grosse Standfestigkeit entwickelt und damit bewiesen, dass es im Kerne gesund ist. [...] Es wäre deshalb besser gewesen, auf den Erlass eines Bankgesetzes zu verzichten» –, so arbeitete er ziemlich genau ein Jahr später, nun allerdings unter dem Eindruck der Volksbank-Krise,

Will man die kolossale Bedeutung des Volksbank-Debakels richtig einschätzen, so lohnt sich ein Vergleich mit den Ereignissen vom Herbst 2001 nach dem Zusammenbruch der nationalen Fluggesellschaft Swissair.

1933 betragen die Gesamtausgaben der Eidgenossenschaft 450 Millionen Franken, die für die Rettung der Volksbank eingesetzten Mittel von 100 Millionen somit etwas weniger als einen Viertel davon. 2001 betragen die Ausgaben der Eidgenossenschaft rund 50 Milliarden Franken. Hätten auf Ebene des Bundes nach dem 2. Oktober 2001 für den Aufbau einer neuen Linienfluggesellschaft (Swiss) Aufwendungen in der gleichen Grössenordnung wie 1933 eingesetzt werden müssen, so hätte die Belastung des Steuerzahlers anstelle der effektiv aufgebrachten Summe von 1,6 Milliarden Franken⁶⁹ ungefähr 12 Milliarden betragen müssen.

konstruktiv an der Paraphierung des Textes der künftigen Bankenaufsicht mit.⁷⁰

Die Rettung der SVB durch die schweizerische Bundesregierung liess sich vor der Öffentlichkeit nur rechtfertigen, wenn das Bankensystem gleichzeitig einer sichtbaren Kontrolle unterworfen wurde. Diese hatte höchste Priorität. Die Folge davon: Wer Hilfe vom Staat beansprucht, kann sich schlecht der Staatsintervention entziehen. Nach den gravierenden Vorfällen um die Volksbank – und deren Rettung durch staatliche Unterstützung – und bei anderen Banken konnten sich weder bürgerliche Parteien noch Bankenvertreter gegen eine Bankenkontrolle aussprechen, waren sie doch an der Konsolidierung der wenig komfortablen Lage vieler Banken interessiert. Aus Sicht der politischen Linken erstaunt es wenig, dass der Artikel 47 des Bankengesetzes 1933/34 weder in der Expertenkommission noch in den Parlamentsberatungen zu grossen Diskussionen Anlass gab; sie leistete keinen sichtbaren Widerstand gegen die Kodifizierung des Bankgeheimnisses. Nach der Niederlage mit der Vermögensabgabe-Initiative von 1922 sollte die Streichung des Bankgeheimnisses aus der Gesetzesvorlage nicht das Gesamtwerk einer Banken- und Sparkassengesetzgebung gefährden, hatte sie doch grösstes Interesse an der Sicherung der Ersparnisse des «Mannes auf der Strasse», ihres eigentlichen Wählerpotentials. In seiner Botschaft an das Parlament nahm der Bundesrat mit ganzen zwei Sätzen Bezug auf das Bankgeheimnis.⁷¹ Grundsätzlich war man sich somit über die Notwendigkeit einer Bankenkontrolle in beiden politischen Lagern einig geworden.⁷² In diesem Sinne wirkte die Volksbank-Krise als *der* entscheidende Katalysator auf dem Weg zur Bankengesetzgebung. Ausserdem zeichnete sich unter dem zunehmenden Druck der äusseren Bedrohung bereits eine gewisse Annäherung weitblickender bürgerlicher Politiker an ähnlich denkende Kräfte in der SP ab, welche am Parteitag von 1937 die lange erwartete Zustimmung der schweizerischen Sozialdemokratie zur Landesverteidigung durchsetzen konnten. Eine deutliche und breite Interessensübereinstimmung nicht nur im Bereich der privaten Sicherheit lag damit vor. Am 8. November 1934 wurde das Bankengesetz vom Nationalrat mit 119:1 Stimmen⁷³ und vom Ständerat einstimmig⁷⁴ verabschiedet. Es trat am 1. März 1935 in Kraft.

Breiter politischer Konsens

Ganz im Sinne der auch von Jean-François Bergier geforderten «longue durée» gehört der verhältnismässig kurze Zeitraum, in welchem das Bankgeheimnis entstanden ist, eingebettet «in einen längeren Zeitabschnitt, der spätestens mit dem Ersten Weltkrieg beginnt» und prägend für die Generation des Zweiten Weltkriegs und seiner unmittelbaren Folgejahre war.⁷⁵ Verfolgt man die langandauernde Diskussion über die Einführung der schweizerischen Bankengesetzgebung, so stellt man – wie dargelegt – fest, dass das Bankgeheimnis dabei eine sehr untergeordnete oder gar keine Rolle gespielt hat und keineswegs der auslösende Faktor für das Bankengesetz von 1934/35 war. Ein «aggressiver Kampf für die Interessen der Steuerhinterzieher» kann nicht festgestellt werden.⁷⁶ Eine zentrale Rolle spielten vielmehr die Krisensituationen verschiedener Banken im Laufe der ersten Jahrzehnte des 20. Jahrhunderts mit dem Kulminationspunkt in den dreissiger Jahren, insbesondere aber mit der Katastrophe bei der Schweizerischen Volksbank. Eine Mehrheit der politischen Akteure hatte in der Folge die Überzeugung gewonnen, dass die Einführung einer staatlichen Bankenaufsicht aus verschiedenen Gründen dringend nötig geworden sei. Auch unter diesem Aspekt war der Einschluss des Bankgeheimnisartikels kein Automatismus dieser neuen Gesetzgebung, sondern entsprang den bereits genannten, vielenorts geteilten Sicherheits- und Diskretionsbefürchtungen. Der Artikel 47 nimmt sich, da er zu diesem Zeitpunkt kaum Anlass zu politischen Diskussionen gab, gewissermassen wie ein *Nebenprodukt* aus. Hätten die Sozialdemokraten die Aufnahme des Artikels im Sinne einer *Prämie* für die schnelle Verabschiedung des Gesetzes zum Schutz der Sparer verstanden, so müsste dies in der Diskussion deutliche Spuren hinterlassen haben.

Es wäre aber auch absolut vermessen, den Vertretern der Bauern und der Landwirtschaft neuerdings zu unterstellen oder vorzuwerfen, sie hätten sich aus purem Eigennutz von seiten der Banken kaufen lassen und der Einführung des Bankgeheimnisses zugestimmt, um sich staatliche Subventionen bis zum heutigen Tag zu sichern: «Nous vous donnons des subventions élevées, mais en échange, vous soutenez le secret bancaire.» Diese Behauptung ist durch nichts belegt, ebensowenig wie

der Versuch, die Agrarsubventionen des 21. Jahrhunderts als Kosten für das Bankgeheimnis aufzurechnen: «Les quelque 4 milliards de francs de subventions que la Confédération verse actuellement aux agriculteurs peuvent donc être considérés, dans un certain sens, comme un coût entraîné par le secret bancaire.»⁷⁷

Vieles aber deutet darauf hin, dass sich ein breiter politischer Konsens aufgebaut hatte, welcher sich hauptsächlich durch die schlechten Erfahrungen mit der fehlenden Bankengesetzgebung in schwierigen Zeiten und den sich häufenden Aktivitäten ausländischer Bankspione erklären lässt, beschleunigt durch die internationale Bedrohungs- und Sicherheitslage, insbesondere den immer aggressiver auftretenden Nationalsozialismus.

Die 1934 beschlossene und 1935 in Kraft getretene Kodifizierung des Bankgeheimnisses war somit nur Nachvollzug bereits bestehenden Gewohnheitsrechtes, auf das sich die Banken seit langem stützten, eingebettet in den Rahmen eines Gesetzeswerkes, welches in erster Linie ganz anderen Forderungen genügen musste. Als Vertreter einer liberalen Wirtschaftsordnung hatten die Banken sich zwar noch lange gegen unnötige Regulierungen ausgesprochen. Ausgelöst durch die Dynamik ausländischer Spitzeltätigkeit gegenüber ausländischen Kunden schweizerischer Banken in einem politisch und wirtschaftlich schwierigen Umfeld und angesichts einer zunehmenden internationalen Bedrohungslage war es aber nötig geworden, den Behörden *und* Banken im Rahmen des Bankengesetzes zusätzlich eine rechtliche Grundlage auf nationaler Ebene zum Schutze ihrer Kunden und deren Privatsphäre zu verschaffen.

Es war der dissidente Kommunistenführer und spätere Sozialdemokrat Walther Bringolf, Stadtpräsident von Schaffhausen, der die Gefährlichkeit der Nazis aufgrund von Gesprächen mit den aus Deutschland eintreffenden Flüchtlingen der politischen Linken schon früh erkannt hatte. Eine Feststellung aus seinen Erinnerungen, die sich auf das Jahr 1933 bezieht, ist im Zusammenhang mit dem Bankgeheimnis besonders interessant: «Die Gewerkschaften wurden von den Nationalsozialisten auf Befehl Hitlers aufgelöst; ihr Vermögen konnte glücklicherweise zum Teil in die Schweiz gerettet werden.»⁷⁸ Die deutsche

Linke hatte demnach, so die Beobachtungen des Insiders Bringolf, als eine der ersten Nutzniesserinnen auch sehr direkt vom «Safe Haven» Schweiz und dem Bankgeheimnis profitiert, ebenso wie die aus politischen und religiösen Gründen verfolgten Flüchtlinge aus vielen Ländern Europas.

Die Diskussionen um die Einführung der Bankengesetzgebung wurden mit dem prioritären Ziel geführt, die Schweizer Bankkunden und die Banken selbst vor weiterem Schaden zu bewahren. Die Kodifizierung des Bankgeheimnisses wiederum – das eigentlich ein *Bankkundengeheimnis* ist, da es die Interessen des Kunden und nicht der Bank schützt – verharrte im Rahmen aller erwähnten Probleme immer am Rande der Diskussion. Sofern es überhaupt als Diskussionsgegenstand erwähnt wird, so fast ausnahmslos im Zentrum eines grundsätzlichen Diskurses über das Recht der Privatsphäre, welches wir heute mit dem modernen Begriff der «Privacy» umschreiben würden.⁷⁹ Die politische Auseinandersetzung um das Bankgeheimnis, die bereits *vor* der Nazi-Herrschaft einsetzte, bewegte sich in engen Grenzen und konnte nicht der Auslöser zur Einführung des Bankgeheimnisses gewesen sein. Die eingangs erwähnte Idee, das Bankgeheimnis sei aus humanitären Gründen geschaffen worden, ist durch nichts belegt und gehört klar ins Reich der Mythen.⁸⁰

Nach dem Zweiten Weltkrieg

Nach dem Ende der grössten Katastrophe des 20. Jahrhunderts setzte eine Entwicklung in der schweizerischen wie internationalen Finanzwelt ein, die wohl beispiellos ist. Trotz vielen Hindernissen und Rückschlägen wurden in den entwickelten Industriestaaten die erst in den dreissiger Jahren systematisch errichteten Schranken Schritt für Schritt wieder niedergerissen. Wirtschaftshistorisch betrachtet erreichte die Weltwirtschaft aber erst zu Beginn des 21. Jahrhunderts annähernd jenen Globalisierungsgrad und jene liberalen Rahmenbedingungen wieder, welche sie schon vor dem Ersten Weltkrieg und in den kurzen Jahren danach bereits innegehabt hatte. Die Unterschiede zu heute liegen einzig in den Dimensionen und den Mitteln.

1945, am Ende des Krieges, war das Bankgeheimnis gerade einmal zehn Jahre in Kraft, und mehr als die Hälfte dieser Zeitspanne fiel in die Kriegsjahre. Eine eigentliche Wirkungskraft konnte es in diesen schwierigen Jahren somit kaum entfalten.

Woran liegt aber die über lange Jahre bis heute aufgebaute Attraktivität des Finanzplatzes Schweiz, wenn nicht in erster Linie am Bankgeheimnis? Nach welchen Kriterien entscheidet ein potentieller Anleger und Bankkunde, wenn er nicht sein eigenes Domizilland, sondern einen ausländischen Finanzplatz und dessen Banken zur Verwaltung seines Vermögens oder von Teilen davon auswählt – und warum gerade die Schweiz? Diesen und anderen Fragen soll in den folgenden Kapiteln nachgegangen werden.

Interessant ist in diesem Zusammenhang die Meinung der Unabhängigen Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg (UEK). Sie hielt 2001 dazu folgendes fest: «Aus Furcht vor Währungsentwertung, vor politischen Unsicherheiten, Devisenbewirtschaftung, Enteignungen oder Krieg transferierten viele Europäer in den zwanziger und Anfang der dreissiger Jahre einen Teil ihrer flüssigen Mittel in die Schweiz. Die traditionelle Neutralität der Schweiz, der internationale Ruf des Finanzplatzes Schweiz, die leichte Erreichbarkeit im Zentrum Europas, das Ausbleiben einer Devisenbewirtschaftung und der harte Schweizer Franken machten die Schweiz zu einem begehrten Fluchtziel.»⁸¹ Keine

Aussage macht diese Feststellung einzig zur Frage, wieweit diese «flüssigen Mittel» effektiv in der Schweiz verblieben und in welchem Ausmass der Schweizer Finanzplatz nur als Durchlauf- und Zwischenstation in die damals weitaus sichereren Finanzzentren wie London oder New York diene. Transfers aus steuerlichen Gründen waren demnach bedeutungslos.

Im Laufe dieser Studie soll herausgearbeitet werden, ob diese Fragen auch für die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg gelten oder ob andere Elemente, etwa das Bankgeheimnis, mehr Gewicht besaßen.

Gründe für die Attraktivität des Finanzplatzes Schweiz

Der Finanzplatz Schweiz genießt zweifellos eine hohe Attraktivität, nicht nur für Schweizer, sondern insbesondere für ausländische Kunden. Doch wo rührt diese her? Hat sie ausschliesslich mit dem Bankgeheimnis zu tun? Können die Schweizer Banken ihre starke Stellung einzig darauf zurückführen? Auch andere Länder kennen Bankgeheimnisse. Im sensitiven Bankgeschäft darf man davon ausgehen, dass die Ernte eines starken, attraktiven und erfolgreichen Finanzplatzes erst eingefahren werden kann, wenn ihr eine lange Phase der Vertrauensbildung vorausgegangen ist. Thesenartig verkürzt sind verschiedene Faktoren denkbar, welche die Entwicklung zum Finanzplatz von Bedeutung beeinflussten.

Als *primäre* Faktoren für einen Erfolg könnten ausschlaggebend gewesen sein:

- Politische Stabilität und Rechtssicherheit
- Stabilität von Wirtschaft und Währung
- Stabilität des Bankensystems
- Freie Konvertibilität der Währung

Als eher *sekundäre* Faktoren sind zu nennen:

- Globalisierungsgrad der Wirtschaft und der Banken
- Bankgeheimnis
- Erfahrungs- und Erinnerungspotential der Kunden; Professionalität der Dienstleistungen

Es stellt sich die Frage, inwieweit die genannten Faktoren jeweils allein entscheidend sein können oder ob primäre wie sekundäre Faktoren – kommunizierenden Gefässen gleich – interdependent und nur im Verbund für einen erfolgreichen Finanzplatz ausschlaggebend gewesen sind. Diesen Fragen soll in der Folge nachgegangen werden.

Politische Stabilität 1890–1990 – ein selektiver Vergleich

Der Entscheid ausländischer Bankkunden, nicht im eigenen Domizilland, sondern in der Schweiz eine Bankverbindung zur persönlichen Vermögensverwaltung auszuwählen, dürfte in starkem Masse an der rund 150 Jahre andauernden, beispielhaften politischen Stabilität und der damit verbundenen Rechtssicherheit der Schweiz liegen. Die nachfolgenden Überlegungen sind ein Versuch, für ausgewählte Länder – einige davon bilden eine wichtige Kundenbasis für Schweizer Banken – quantitativ und qualitativ nachzuweisen, inwieweit die dort herrschenden politischen Instabilitäten über lange Jahre effektive Anreize gewesen sein können, Vermögensteile in die Schweiz auszulagern und längerfristig in Sicherheit zu bringen, unter gleichzeitigem Schutz vor Wertverfall. Auch Gratzl und Kaufmann legen in ihren Ausführungen Wert auf die politische Stabilität als Entscheidungsfaktor, zeigen aber keine konkret messbaren und vergleichenden Grössen bei einzelnen Ländern auf, sondern stützen sich lediglich auf Ratings von Länderrisiken, die es so aber in der weiteren Vergangenheit nicht gegeben hat.⁸² Gleichzeitig wird der politischen Stabilität nicht die gleiche Bedeutung zugemessen wie verschiedenen ökonomischen Faktoren. Als möglicher Ansatz lässt sich politische Stabilität system- und wertneutral definieren als möglichst langandauernde und durch möglichst wenige Ereignisse gefährdete Kontinuitäten eines politischen Systems sowie von dessen Machtgruppierungen.

Es versteht sich, dass diese Definition nur für vergleichbare Systeme auf demokratischer Grundlage sinnvoll sein kann. Diktatorische und auf Terror basierende Regimes zeichnen sich allenfalls durch eine «Pseudostabilität» aus. In der Langzeitanalyse muss dieser verfälschende Effekt (so Deutschland 1933–1945 und Italien 1922–1943/45) vernachlässigt werden.

Hauptkriterien für einen solchen Vergleich:

- *Wechsel der Dominanzgruppen*: Bedeutet neue Mehrheiten auf Regierungsebene, bei Koalitionsregierungen Wechsel der dominanten Partei.
- *Kabinettswechsel*: Für einen Kabinettswechsel ist ein Wechsel des Premierministers oder der entsprechenden Funktion notwendig. Kabinettsumbildungen werden nicht berücksichtigt. Für die Schweiz ist der Begriff nicht anwendbar. Deshalb wird als Ersatzindikator die Anzahl der Finanzminister (FM) verwendet.
- *Systemstabilität*: Bedeutet die grundsätzliche Beibehaltung eines politischen Systems ohne fundamentale Änderungen, wie beispielsweise der Übergang von einer Monarchie zur Republik. Perioden der Diktatur werden dabei nicht berücksichtigt.

Politische Stabilität 1890–1990 im Überblick

	Wechsel der Dominanzgruppen	Kabinettswechsel	■ Bewertung der Systemstabilität ⁸³ ■ Kommentar
Schweiz	1 (bzw. 0)	(16 FM)	Sehr hohe Systemstabilität. Bis 1943 stellte die FDP (Freisinnig-Demokratische Partei) die Bundesratsmehrheit. Die bürgerliche Mehrheit im Bundesrat besteht aber praktisch während des ganzen Jahrhunderts. Fallweise treten nach 1959 aber Ad-hoc-Mehrheiten «Mitte links» auf.
USA	10	18 (25)	Hohe Systemstabilität. 18 Präsidenten mit 25 «Administrationen»; die Wechsel der Dominanzgruppen durch die beiden Parteien – Republikaner und Demokraten – stellen keinen grundlegenden Richtungswechsel dar.
Niederlande	ca. 10	28	Hohe Systemstabilität. Die Besetzung der Niederlande durch Nazi-Deutschland wird hier vernachlässigt; die legale Regierung ging ins Exil.
Grossbritannien	16	27	Hohe Systemstabilität. Der relativ hohe Wert des Dominanzgruppenwechsels erklärt sich durch das Wahlsystem sowie die weit zurückreichende parlamentarische Tradition des Mehrheitswechsels und ist deshalb kein Negativfaktor.
Deutschland	6	30	Grösste Diskrepanz der Systeme (Monarchie bis 1918; Weimarer Republik; Nazi-Regime; BRD). Wenig Wechsel der Dominanzgruppen. Interessant die Feststellung, dass die BRD von 1949 bis 1999 von nur 7 Kanzlern regiert wurde, Grossbritannien aber von 12 Premierministern.

	Wechsel der Dominanzgruppen	Kabinettswechsel	■ Bewertung der Systemstabilität ⁸³ ■ Kommentar
Frankreich	–	97	Drei Systemwechsel in kurzer Abfolge. Wechsel der Dominanzgruppen nicht präzise erfassbar wegen teilweise diffuser Mehrheitsverhältnisse in der Dritten und Vierten Republik; er dürfte aber erheblich gewesen sein. Extreme Häufigkeit der Kabinettswechsel.
Italien	ca. 8	57	Relative Systemstabilität durch längere Diktatur des Faschismus (1922–1943). Wenig Wechsel der Dominanzgruppen; sie sind jedoch bedeutend fraktionierter als in Deutschland, mit entsprechend destabilisierendem Effekt, was selbst auf die Mussolini-Ära zutrifft. Sehr hohe Häufigkeit der Kabinettswechsel.

Die Übersicht weist für die Stabilität politischer Systeme eine klare Spitzenstellung der Schweiz aus, gefolgt von den USA, den Niederlanden und Grossbritannien. Insbesondere Deutschland und Frankreich sind seit 1949 bzw. 1958 relativ gesehen deutlich besser positioniert als in den vorangehenden Jahrzehnten, die eine gewisse Verschlechterung des Gesamtbildes für die beiden Länder bewirken.

Bemerkenswert ist, dass sich unter den verglichenen Ländern im Verlauf des Betrachtungszeitraumes von hundert Jahren eine erstaunlich kleine Streubreite beim Indikator Dominanzgruppenwechsel ergibt. Einzige Ausnahme bildet die Schweiz, die faktisch keinen solchen Wechsel aufweist.

Der Spezialfall der Neutralität schweizerischer Prägung ist in dieser Darstellung nicht berücksichtigt. Bereits im Zeitraum zwischen dem Ersten und dem Zweiten Weltkrieg und danach nahtlos bis tief in den Kalten Krieg der achtziger Jahre dürfte die Neutralität der Schweiz aber ein zusätzliches Argument für den Entscheid zur Aufnahme einer Kundenbeziehung mit einer Schweizer Bank geliefert haben. Prominentes Beispiel für den ausschlaggebenden Einfluss solcher Überlegungen ist die Errichtung der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) in Basel im Jahr 1930, welche klar darauf zurückzuführen ist, dass sich die beteiligten Länder im Nachgang zum Ersten Weltkrieg nicht auf einen Standort in einem der ehemals kriegführenden Länder einigen konnten.⁸⁴

Die Neutralität der Schweiz bot zwar die Sicherheit, dass von ihrem Territorium keine kriegführenden Handlungen gegenüber den Nach-

barländern ausgehen würden. Bei einer nüchternen Risikoeinschätzung sind für die Schweiz als «Safe Haven» in Tat und Wahrheit aber keine Risikovorteile auszumachen. Im Gegenteil: das Land befand sich bei jeder grossen kontinentaleuropäischen politischen oder kriegerischen Auseinandersetzung in einer geopolitisch zentralen Lage und war damit extrem gefährdet, vom Deutsch-Französischen Krieg von 1870/71 bis zum Ende des Kalten Krieges. Hingegen dürfte hier eine emotionale und ökonomisch nicht quantifizierbare Komponente ins Zentrum vieler Risikoüberlegungen gerückt sein – die Neutralität als moralischer Wert und Garant der Unversehrbarkeit.

Einhergehend mit der politischen Stabilität bewegt sich die Stabilität des Rechtssystems eines Staates. Angesprochen sind insbesondere die Sicherheit des Eigentums und dessen freie Verfügbarkeit. Die Häufigkeit der Wechsel von Dominanzgruppen und der Kabinettswechsel oder Entwicklungen wie politische Unruhen, bürgerkriegsähnliche Zustände oder gar Diktaturen beeinflussen korrelierend auch die Stabilität der Rechtsordnung in einem Land. Systemstabilität in einem demokratisch legitimierten Staat bedeutet somit automatisch auch höhere Rechtssicherheit, während politisch instabile Verhältnisse gleichzeitig das regulatorische Risiko bis hin zur staatlichen Willkür erhöhen. Rechtssicherheit ist ebenso ausschlaggebend für nachhaltige Kundenbeziehungen wie die politische Stabilität im allgemeinen sowie das Vertrauen von Bürgern in ihre Politiker und Institutionen. Seit der liberalen Revolution von 1848 bietet die Schweiz – und mit ihr der Finanzplatz – in Europa über lange Dezennien eine wohl beispielhafte Periode hochentwickelter und stabiler Rechtssicherheit, mit der nur wenige Länder, wie Grossbritannien oder die skandinavischen Staaten, mithalten können.

Diese Stabilitätsvorteile der Schweiz hatten offenbar bereits früh einen so hohen Stellenwert, dass vor diesem Hintergrund eine Reihe ökonomischer Parameter von vielen Kunden ausser acht gelassen wurden.

Stabilität von Wirtschaft und Währung – Suche nach dem «Safe Haven»

Ähnliche Zwillinge wie politische Stabilität und Rechtssicherheit sind die Stabilität von Wirtschaft und Währung. Die Schweiz war bis zu ihrer Industrialisierung und dem damals einsetzenden Eisenbahnbau

einer der menschenfeindlichsten, unwirtlichsten, unfruchtbarsten und unzugänglichsten Teile des westeuropäischen Kontinents. Das Land hatte nie einen einzigen natürlichen Standortvorteil⁸⁵, weder Rohstoffe noch Zugang zu Wasserwegen, weder einen Heimmarkt noch politische oder wirkliche militärische Macht. Alle Voraussetzungen für den industriellen Aufschwung im 19. Jahrhundert waren aber gegeben: eine wachsende Bevölkerung, eine tragfähige Landwirtschaft, ein qualitativ hochstehendes, sich laufend verbesserndes Bildungsniveau und – genügend Kapital.⁸⁶

Die Jahre von 1890 bis 1990 umspannen einen Zeitraum, der für die Schweiz in einer langfristigen Betrachtung gekennzeichnet ist durch stetiges, nachhaltiges Wachstum. Er lässt sich in vier Abschnitte einteilen:

- eine lange, sich bereits von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis zum Ersten Weltkrieg hinziehende, nur von einer langen Depression (1873–1895) unterbrochene Phase, die ein vorerst gemächliches, dann immer ungestümer werdendes Wachstum kennzeichnet;
- hierauf folgte ein drei Jahrzehnte währender Stillstand, in den 1920er Jahren unterbrochen von einem intensiven, aber kurzen Wachstumsschub;
- anschliessend die bis zur Erdölkrise von 1973–1975 andauernde legendäre Hochkonjunktur der Nachkriegsjahre;
- zuletzt noch ein Vierteljahrhundert abgeschwächtes, in den 1990er Jahren erneut in eine Stagnationsphase übergehendes Wachstum.⁸⁷

Diese mehr als hundert Jahre sind insgesamt eine wirtschaftliche Erfolgsgeschichte, die wiederum wechselseitig verbunden ist mit der langanhaltenden, nachhaltigen Stärke der Schweizer Währung. Der Ausweis erhält besonderes Gewicht, wenn man berücksichtigt, dass die Schweiz diese Position aus einer wirtschaftshistorisch scheinbar hoffnungslosen Lage heraus erreicht hatte.

Die westlichen Industrieländer – mit den USA – hatten grundsätzlich einen ähnlichen Konjunkturverlauf zu verzeichnen. Allerdings waren sie von den zwei einschneidenden Ereignissen der Weltkriege direkt, die Schweiz jedoch nur indirekt betroffen.

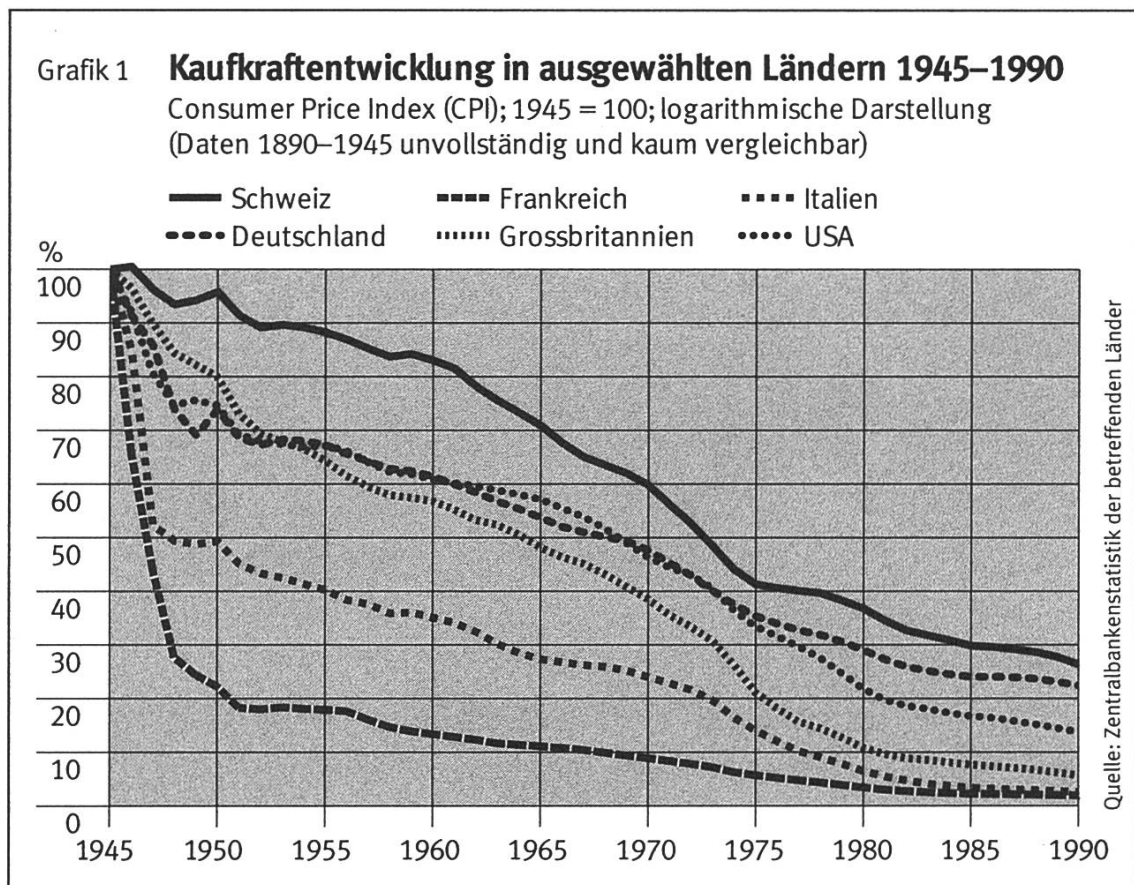
An dieser Stelle wird es interessant, einen Blick auf die Vorteile von langfristigen Anlagen in Schweizer Franken zu werfen. Aus der individuell-emotionalen Sicht eines ausländischen Anlegers gibt es zwei ausschlaggebende Kriterien, die im Blickwinkel seiner Einschätzungen liegen:

- es sind dies einerseits die Inflationsrate der eigenen Währung im Vergleich zum Schweizer Franken
- sowie andererseits die Schwäche der eigenen Währung, die sich im Wechselkurs gegenüber dem Schweizer Franken ausdrückt.⁸⁸

Kaum ausschlaggebend für ein Engagement in Schweizer Franken hingegen dürfte das unterschiedliche und für den Schweizer Franken in Tat und Wahrheit wenig vorteilhafte Zinsniveau im Vergleich zwischen dem Schweizer Franken und anderen Währungen gewesen sein. Während vieler Jahrzehnte seit dem Zweiten Weltkrieg und bis heute lagen die Zinsen in der Schweiz dauernd deutlich tiefer als im relevanten Ausland. Die Tatsache, dass selbst in Zeiten staatlich verordneter negativer Zinsen⁸⁹ ausländische Gelder in der Schweiz verblieben oder sogar noch weiter hineingeflossen sind, ist selbsterklärend für den ausschlaggebenden Einfluss anderer Parameter wie Inflation oder Wechselkurse.

Soll der Schutz vor Inflation die treibende Kraft für den Transfer von Geldern in die Schweiz sein, so vor dem Hintergrund, dass Währungen wie der französische Franc, die deutsche Reichsmark von der Hyperinflation von 1922 bis zur Währungsreform von 1948 oder das englische Pfund – letzteres besonders seit dem Zweiten Weltkrieg und dem Wegfall der meisten Kolonien – gegenüber dem Schweizer Franken laufend massiv an Wert verloren hatten, von der italienischen Lira gar nicht erst zu sprechen. Mit Ausnahme der Abwertung von 1936 um 30% hatte der Franken dagegen relativ stetig an Wert gewonnen und darf in der «longue durée» als die härteste aller wichtigen Währungen bezeichnet werden.

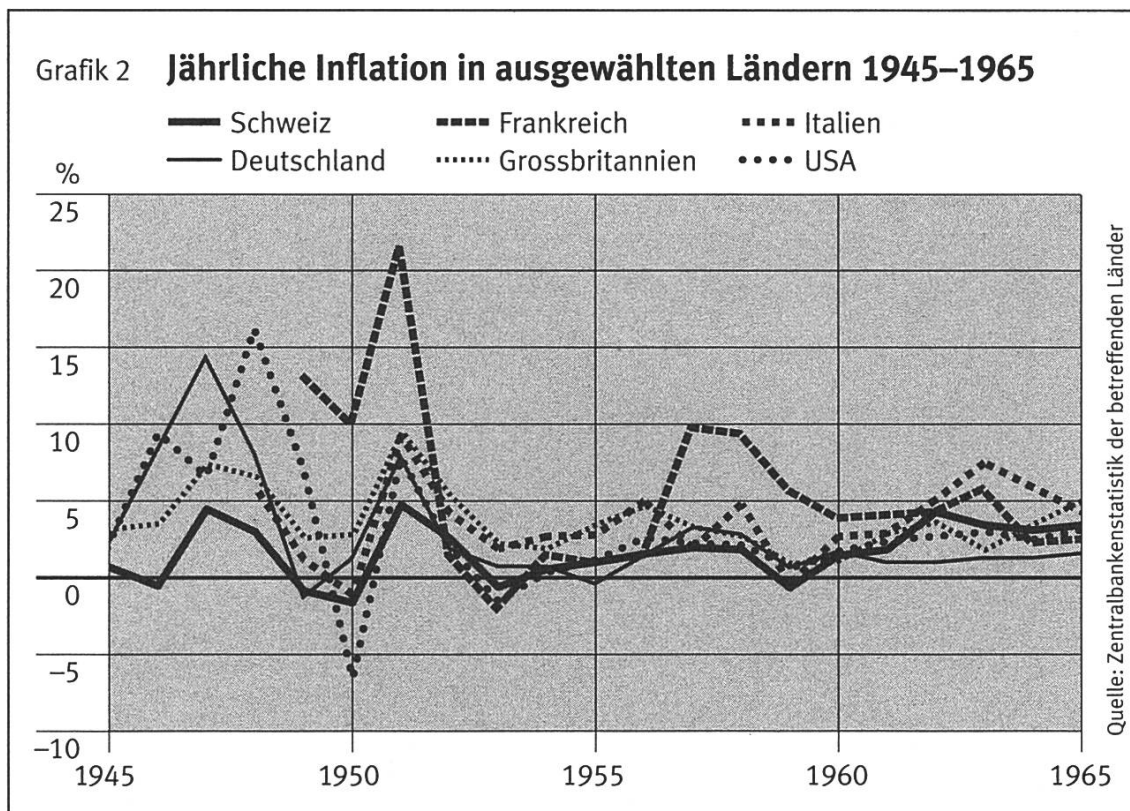
Die Grafik 1 illustriert den schleichenden oder gar galoppierenden Wertzerfall einiger relevanter Währungen während der wichtigen Jahre von 1945 bis 1990 im Vergleich zum Schweizer Franken anhand der Kaufkraft. Nicht zum Ausdruck kommt dabei die Möglichkeit, dass die



effektiven Kaufkraftverluste noch wesentlich höher waren, in Kriegs- und Krisenzeiten durch Preiskontrollen oder administrierte Preise aber künstlich tiefer gehalten wurden.

Eine langfristige Anlage in Schweizer Franken bot somit einen deutlich grösseren Schutz vor Wertzerfall als eine solche in den dargestellten Währungen. Noch nicht berücksichtigt ist das Währungsrisiko, also der Transfer und Rücktransfer von in Schweizer Franken angelegten Werten der jeweiligen Landeswährung zu einem bestimmten Zeitpunkt. Auch hier liefert das Resultat für den Franken in einer Langzeitbetrachtung vergleichsweise sehr günstige Werte. Ein Überblick über die Inflationsraten im Jahresvergleich verschiedener Länder zeigt für die Schweiz über nahezu fünfzig Jahre klare Vorteile auf, beginnend mit den Jahren unmittelbar nach den Zweiten Weltkrieg bis Mitte der sechziger Jahre (Grafik 2, Seite 40).

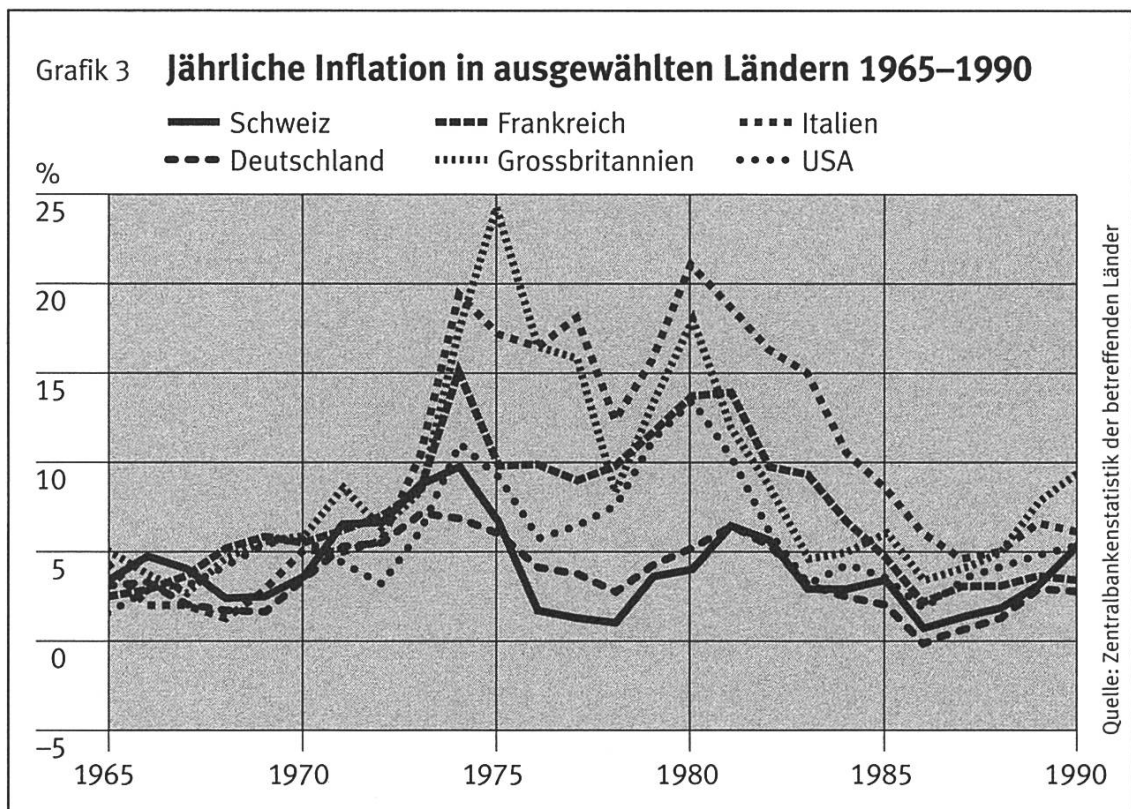
Auch die Jahre des intensivsten Wachstums der Schweizer Banken ab etwa 1970 – hauptsächlich der Grossbanken und deren Vermögensver-



waltungsgeschäfts – fallen in Zeiträume, in welchen die Schweiz mit einer deutlich niedrigeren Teuerung erneut einen starken Trumpf ausspielen konnte (Grafik 3).

Ökonomisch bedingter Wertzerfall infolge Inflation ist aber nur *ein* Element für die Instabilität einer Währung. Ebenso entscheidend ist die administrierte Abwertung, zu welcher aufgrund politischer Fehlleistungen, äusserer Umstände und daraus resultierender wirtschaftlicher Schwierigkeiten – zum Beispiel mangelnder Konkurrenzfähigkeit – Zuflucht genommen wird. Oft ist sie die letzte Möglichkeit, eine Volkswirtschaft vor dem weiteren Abstieg zu retten. Die Tabelle auf Seite 42 gibt Aufschluss darüber, mit welcher Kadenz in gewissen Ländern Abwertungen vorgenommen wurden.

Die Ausmasse von Abwertungen beziehungsweise Aufwertungen sowie der Neubeginn einzelner Währungen werden in dieser Darstellung nicht berücksichtigt. Sie sind denn aus unserem Betrachtungswinkel auch nur von zweitrangiger Bedeutung. Was zählt, ist die sich daraus entwickelnde Unsicherheit für den Anleger in seinem Domizilland gegenüber der eigenen Währung auf der einen Seite und die mög-



lichen positiven Perspektiven einer Anlage in Schweizer Franken, selbst unter Berücksichtigung eines möglichen Wechselkursrisikos, auf der andern Seite.

Mit anderen Worten: Das Vertrauen in eine Währung ist angesprochen. Wie wichtig dieses ist, zeigte sich beispielsweise 1960, als der «Nouveau Franc» – der um den Faktor 100 reduzierte neue französische Franken – eingeführt wurde. Die permanent kränkelnde französische Währung gewann sofort an einer gewissen Stabilität. Als gar ein signifikanter Rückfluss von Geldern aus der Schweiz nach Frankreich einsetzte, soll der damalige französische Finanzminister Antoine Pinay gesagt haben: «Dieu soit loué pour les banquiers suisses qui ont sauvé la fortune française privée, socialiste ou pas.»

Die Folgen der Weltwirtschaftskrise der dreissiger Jahre waren unter anderem Handelsbeschränkungen, Devisenbewirtschaftung, Einführung von zwischenstaatlichen Clearing-Abkommen und teilweise sogar gewisse Einschränkungen des freien Personenverkehrs, somit ein klarer Rückschritt gegenüber dem viel liberaleren 19. Jahrhundert. Eine wahre Regulierungsflut mit Handelshemmnissen und Restriktionen setzte ein,

deren Folgen teilweise noch Jahrzehnte nach dem Zweiten Weltkrieg spürbar waren und die nur zögerlich abgebaut wurden.

Mit Ausnahme der Vereinigten Staaten wurde bis 1949 der gesamte Aussenhandel der Schweiz über die 1934 geschaffene Verrechnungsstelle abgewickelt. Im Rahmen von zahlreichen Clearing-Abkommen mit verschiedenen Ländern – wovon diejenigen mit Deutschland von 1934 und in den Jahren bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs von grösster Tragweite waren – wurde versucht, die Struktur der schweizerischen Wirtschaft in bessere Zeiten hinüberzuretten, um eine weitere Wirtschaftskrise und hohe Arbeitslosigkeit zu vermeiden.⁹¹ Insgesamt bemühte sich die Schweiz aber, einen möglichst liberalen Weg zu beschreiten. Als stark exportorientiertes und kleines Land war sie – und ist sie bis heute – grundsätzlich auf den freien Handel angewiesen. Sie unterschied sich damit fundamental von den meisten industrialisierten Staaten in Westeuropa und Südamerika.

Nicht zuletzt deshalb war der Schweizer Franken in der Nachkriegszeit immer wieder als Fluchtwährung beliebt, welche politischen Krisenregionen auch heissliefen. Die Koreakrise von 1950, die Suezkrise von 1956 und die verschiedenen Auseinandersetzungen im Nahen Osten, die

Häufigkeit der Abwertungen und Aufwertungen einiger Währungen 1918–1970⁹⁰

	Abwertungen	Aufwertungen	Kommentar
Frankreich	14	–	«Teilabwertungen» nicht berücksichtigt
Belgien	8	–	
Deutschland	■ Bis 1948 kaum nachvollziehbar ■ 1949	1961 1969	Hyperinflation 1922; neue Währungen 1923 und 1948
Grossbritannien	6		
Italien	6		
Österreich	5		Ab 1925 auf neuer Grundlage; 1938–1945 deutsche Reichsmark
Niederlande	3	1	
Schweden	3	1	
USA	1934		
Schweiz	1936	(1971)	

fast regelmässigen Berlin Krisen und der Mauerbau von 1961, die Kubakrise von 1962, die Niederschlagung der mehrfachen Aufstände in den kommunistischen Satellitenstaaten Polen, DDR, Ungarn oder Tschechoslowakei, die Dollarschwäche im Gefolge des anhaltenden Vietnamkrieges und der Überfluss an Petrodollars nach der Erdölkrise Mitte der siebziger Jahre – alle diese Ereignisse hatten zur Folge, dass jeweils signifikante Beträge auf Schweizer Banken transferiert worden sind. Der Schweizer Franken war dann besonders begehrt, und der Zufluss ausländischer Gelder setzte kurzfristig und massiv ein. Meist ebenso rasch wurden diese Gelder nach Abflauen der politischen Spannungen aber wieder abgezogen. Immer ist ein gewisser Teil davon aber auf Schweizer Banken hängengeblieben.⁹² Damit verbunden waren aber nicht nur die echte Sorge um das eigene Geld. Solche Vorgänge enthielten jeweils auch eine stark spekulative Komponente, die sich zumindest kurzfristig auf den Franken auswirkte, ihn hochtrieb und damit hauptsächlich die lebenswichtige schweizerische Exportwirtschaft in ernsthafte Schwierigkeiten bringen konnte. In jüngster Zeit – mit dem Erstarken anderer Volkswirtschaften, dem freien Devisenverkehr einer grossen Zahl von Staaten und insbesondere mit stabileren politischen Verhältnissen – fliessen solche Gelder nicht mehr so leicht in die Schweiz. «Le rôle du franc a diminué, mais cela tient d'abord – et c'est antérieur à l'euro – au fait que les grandes périodes de turbulences monétaires appartiennent au passé. Les changes sont plus stables et le franc n'est plus l'instrument vers lequel on se précipite par peur d'aller ailleurs. Le franc a perdu une partie de son profil financier. Finalement tant mieux pour l'économie suisse. L'arrivée de l'euro a encore consolidé cette situation parce qu'il existe une alternative au dollar, ce qui soustrait le franc des projecteurs et évite un excès de volatilité. C'est <good news> pour nous qui avons tant souffert des dérapages spéculatifs.»⁹³

Instabile Verhältnisse sind Gift für eine Volkswirtschaft. In Sachen Stabilität von Wirtschaft und Währung liegt der Vorteil der Schweiz über lange Jahrzehnte klar auf der Hand. Sie wurde durch diese Vorzüge zum «Safe Haven», in den man Vertrauen setzen konnte. Wie wichtig aber das Vertrauen im Bankgeschäft ist und wie schnell es verspielt ist, muss an dieser Stelle kaum noch betont werden.

Stabiles Schweizer Bankensystem

Zum Erfolg und zu einer positiv besetzten Reputation des Finanzplatzes Schweiz hat sicherlich auch das gegenüber anderen Ländern über Jahrzehnte vergleichsweise stabile System der Schweizer Banken und des Finanzplatzes beigetragen. Zwar geriet in den ersten Jahren des 20. Jahrhunderts eine stattliche Zahl von Banken in Schwierigkeiten; sie wurden liquidiert oder übernommen.⁹⁴ Zu einer nachhaltigen Schädigung des Systems ist es aber nicht gekommen. Zu fragmentiert waren die einzelnen Ereignisse, und zudem spielten sie sich meist in lokaler oder regionaler Umgebung ab. Im Gefolge der Weltwirtschaftskrise der dreissiger Jahre mussten zwar einige Grossbanken saniert werden. Sie taten dies aber mit Ausnahme der Schweizerischen Volksbank aus eigener Kraft. Einzig die Schweizerische Diskontbank in Genf hatte 1934 ihre Tore für immer zu schliessen. Geschädigt wurden im Deutschlandgeschäft – Hauptursache für die Schwierigkeiten der Grossbanken – vornehmlich Schweizer Kunden. Die Übernahme der beiden Grossbanken Eidgenössische Bank und Basler Handelsbank von 1946 durch die SBG und den Schweizerischen Bankverein spielte sich am Ende des Zweiten Weltkriegs und in dessen Windschatten ab.

Dies alles waren für schweizerische Verhältnisse relativ grosse Erschütterungen; im internationalen Vergleich und angesichts der damals noch geringen internationalen Bedeutung der Schweizer Banken blieben sie aber verhältnismässig unbemerkt. Erst die grosse Krise der Schweizerischen Kreditanstalt im Zusammenhang mit der sogenannten Chiasso-Affäre von 1977 bedeutete einen schweren Reputationsschaden für den gesamten Finanzplatz⁹⁵, denn in der Zwischenzeit hatten die Schweizer Banken international eine deutlich stärkere Position erreicht und standen unter weit grösserer Beachtung. Bis in die späten siebziger Jahre konnten somit ausländische Kunden im Vergleich mit anderen Finanzplätzen nur bescheidene Verwerfungen des Schweizer Bankensystems wahrnehmen. Demgegenüber hatten sich in anderen europäischen Ländern teilweise dramatische Umwälzungen ereignet, verbunden mit der Zahlungsunfähigkeit einiger bedeutender Banken. Es sei an dieser Stelle nur kurz an den Zusammenbruch der Creditanstalt erinnert, des grössten österreichischen Geldinstituts (1931), oder denjeni-

gen der drittgrössten Bank des Deutschen Reichs, der Darmstädter und Nationalbank (Danat-Bank) im gleichen Jahr, beides Ereignisse mit weitreichenden Folgen für die europäische Bankenlandschaft. Insbesondere in Deutschland hatten die Grossbanken mit ihren respektablen Beteiligungen an deutschen Industrieunternehmen im Verlaufe der Weltwirtschaftskrise massive Verluste eingefahren und damit einen gewaltigen Imageschaden erlitten. Diese negativen Erfahrungen machten die Schweizer Banken nicht, da sie sich – bis heute – traditionell nur sehr schwach und nur unter bestimmten Umständen an bankfremden Unternehmen beteiligt hatten. Nach dem Zweiten Weltkrieg litten die deutschen Banken in den ersten Jahren und Jahrzehnten unter der Teilung Deutschlands; führende französische Institute wurden 1945 verstaatlicht, weitere folgten 1981 und 1982.

Versetzt man sich in die Lage eines potentiellen ausländischen Anlegers und Kunden, so fallen die Vorteile der relativen Stabilität des Schweizer Bankensystems über lange Jahre stark ins Gewicht. Das Stabilitätskriterium in finanziellen Angelegenheiten richtet sich denn auch in erster Linie an den Erfahrungen in der Vergangenheit aus und stellt erst in zweiter Linie auf die eher unsicheren Prognosen über einen oft unbekanntem Zeitraum mit einem entsprechend unsicheren Anlagehorizont ab.

Freie Konvertibilität des Schweizer Frankens

Von grosser Bedeutung für die Entwicklung des Finanzplatzes war auch die seit Jahrzehnten jederzeit freie Konvertibilität – der freie Geldaustausch – des Frankens, die immer gewährleistet war. Die schweizerische Währung war neben dem US-Dollar und dem wenig wichtigen portugiesischen Escudo auch die einzige lückenlos frei konvertierbare Währung während des letzten Weltkriegs.⁹⁶ Die andauernd freie Konvertibilität der Schweizer Währung sowohl vor und während als auch nach dem Krieg ist um so bemerkenswerter, als das Verhalten vieler wichtiger Währungen nach 1945 alles andere als ein Ruhmesblatt für die Unabhängigkeit der Zentralbanken und einen freien Devisen- und Handelsverkehr darstellt.⁹⁷ Eine sehr schöne Schilderung der praktischen Folgen solcher Devisenrestriktionen führt Hans J. Bär in einer

Erinnerung an den weltberühmten Violonisten Isaac Stern an. Nach einem Konzert in Nizza im Jahre 1955 wollte die Polizei dem Künstler bei der Ausreise die Gage wegnehmen, da es nicht erlaubt war, sie ausser Landes zu bringen, worauf er sie Bär gab, der das Geld für seine Ferien in Frankreich verwenden konnte.⁹⁸ Erst Ende 1958 führten die meisten westeuropäischen Staaten die freie Konvertibilität ihrer Währungen wieder ein.⁹⁹ Vor diesem Übergang bestand der Zahlungsverkehr der Schweiz mit dem Ausland im wesentlichen aus zwei weitgehend isolierten Sektoren, nämlich dem freien Zahlungsverkehr vor allem mit der Dollarzone und dem multilateralen Zahlungsverkehr im Rahmen der Europäischen Zahlungsunion (EZU).¹⁰⁰ Zu Beginn der achtziger Jahre des 20. Jahrhunderts bestanden dennoch in rund 80% aller Länder in irgendeiner Art noch immer Devisenrestriktionen.¹⁰¹ Grossbritannien hatte seine Devisenrestriktionen erst 1973 aufgehoben, und noch zu Beginn der achtziger Jahre führte Frankreich unter seinem sozialistischen Präsidenten François Mitterrand und Finanzminister Jacques Delors für seine Bürger strenge Devisenregelungen ein, welche beispielsweise den Geldtransfer ins Ausland für Privatpersonen und den Gebrauch von Kreditkarten im Ausland nahezu verunmöglichten.

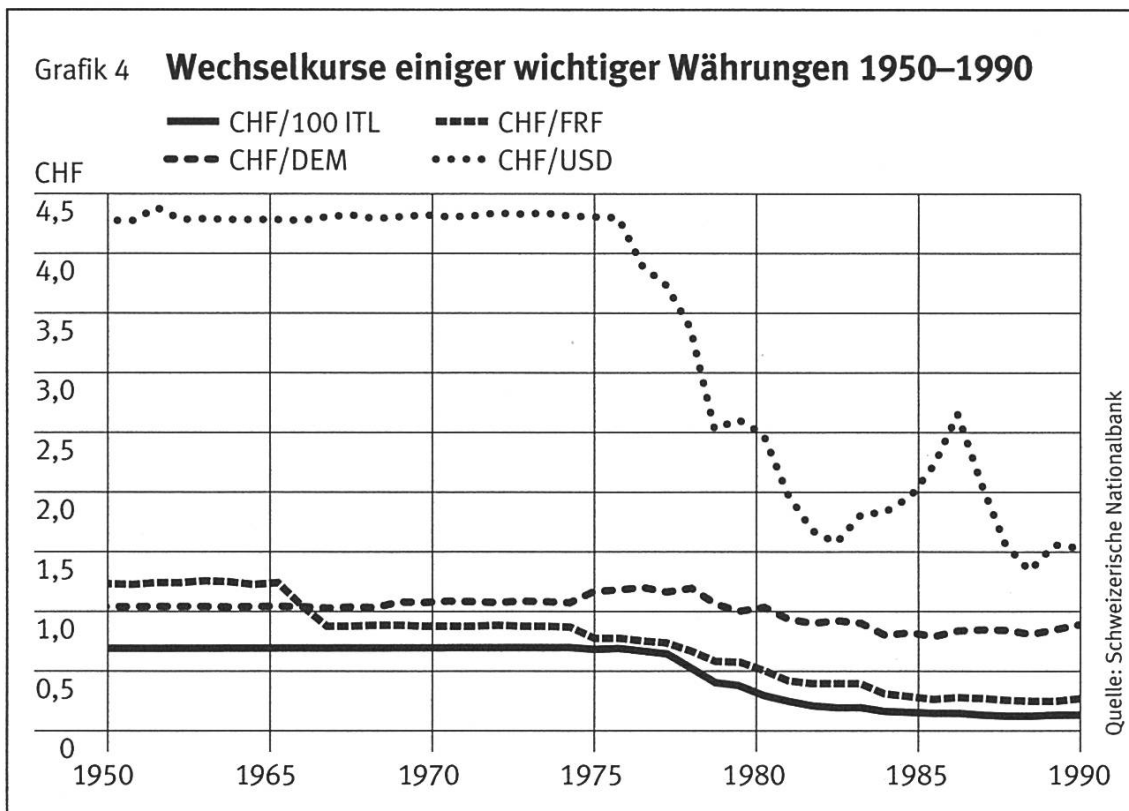
Die Attraktivität von Anlagen in Schweizer Franken war phasenweise derart gross, dass Abwehrmassnahmen ergriffen werden mussten. Als sich die monetäre Verflechtung der Schweiz mit dem Ausland durch die Ende 1958 wiedererlangte Konvertibilität der wichtigsten Währungen weiter verstärkte und die sogenannten Euromärkte entstanden, erhöhten sich die Gefahren für die Preisstabilität. Bereits in den Jahren 1955–1958, aber auch 1960–1966¹⁰² wurden konkrete Abwehrmassnahmen ergriffen, um die schweizerische Geldwirtschaft von übermässigen Kapitalzuflüssen abzuschirmen. Verzinsung gab es für ausländische Gelder keine, und neu zugeflossene Gelder wurden mit einer Kommission von 1% pro Jahr belastet. Weitere, verschärfte Massnahmen waren in den Jahren 1971–1980 notwendig, die zeitweise eine Kommissionsbelastung von 2% pro Quartal beinhalteten, welche kurzfristig sogar bis auf 10% erhöht werden musste.¹⁰³ Auf den 21. April 1976 verfügte der Bundesrat im Sinne einer Notmassnahme ausserdem für einen befristeten Zeitraum eine Beschränkung für die Einfuhr ausländischer Bank-

noten ein. Pro Person durften innerhalb dreier Monate lediglich Noten im Gegenwert von 20 000 Schweizer Franken eingeführt werden. Damit sollte die akute Kapitalflucht aus währungsschwachen Ländern – insbesondere aus den Nachbarländern – bekämpft und der für die Schweizer Exportwirtschaft schädliche Aufwertungsdruck auf den Franken eingedämmt werden.

Nimmt man nun den bereits erwähnten Blickwinkel eines ausländischen Kunden auf die Wechselkurse ein und betrachtet die Entwicklung des Schweizer Frankens gegenüber den meisten wichtigen Währungen, so zeigt sich sehr rasch, wo die Vorteile liegen. In der Zeit von 1950 bis 1990 stellt man einen teilweise dramatischen Zerfall vieler Währungen gegenüber dem Franken fest. Betroffen sind insbesondere der US-Dollar und der französische Franc, aber auch die Lira und das Pfund Sterling.

Am 23. Januar 1973 gab die Schweizerische Nationalbank aufgrund der fortwährenden Schwäche des Dollars als erste Zentralbank den Wechselkurs gegenüber der US-Währung¹⁰⁴ frei – ein Vorgehen, das in der Folge von den Zentralbanken und Währungsbehörden der meisten Industrieländer nachvollzogen wurde. Diese Massnahme bedeutete den Abschied vom bisherigen System fester Wechselkurse. Es dürfte wohl kaum nur Zufall sein, dass die intensivste Entwicklungsphase und geradezu spektakuläre Expansion der Schweizer Banken – wie im übrigen auch der Versicherungen – im gesamten Auslandsgeschäft dann ihren Aufschwung nahm, als die festen Wechselkurse der Vergangenheit angehörten. Mit dieser fundamentalen Entwicklung hat aber das Bankgeheimnis nichts zu tun. Vielmehr hat die anschliessend über Jahrzehnte anhaltende Stärke des Schweizer Frankens gegenüber einer grossen Mehrheit von Währungen ohne Zweifel das Interesse ausländischer Anleger geweckt.

Die nachfolgende Grafik 4¹⁰⁵ zeigt, wie insbesondere der amerikanische Dollar nach der Freigabe der Wechselkurse zu Beginn der siebziger Jahre – zur Zeit der schwierigsten Phasen des Vietnamkrieges und der ersten Erdölkrise – in relativ kurzer Zeit von ursprünglich 4,25 Franken auf etwa 1,25 Franken abrutschte. Ebenso ausgeprägt ist allerdings der Wertzerfall des französischen Franc auf rund einen Fünf-



tel seines Wertes gegenüber dem Schweizer Franken seit 1950. Das hier aus darstellungstechnischen Gründen nicht abgebildete Pfund Sterling gab innerhalb von zehn Jahren sogar von rund 12 auf 4 Franken nach.

Frühe Globalisierung der Schweizer Wirtschaft und der Banken

Die Schweizer Wirtschaft im allgemeinen zeichnet sich schon seit weit über hundert Jahren durch einen hohen Grad von Internationalisierung – heute *Globalisierung* – aus. Welche Auswirkungen hatte diese früh einsetzende Globalisierung der Schweizer Wirtschaft und ihrer Banken auf das Geschäft mit ausländischer Kundschaft? Bankbeziehungen von im Ausland wohnenden Personen werden oft monokausal auf die Existenz des Bankgeheimnisses reduziert – nur dank seiner Existenz wollten sie Kunden einer Schweizer Bank werden. Dabei stellt sich aber die Frage, warum es bereits *vor* der Einführung des Bankgeheimnisses ein – wenn auch noch bescheidenes – Privatkundengeschäft mit Ausländern gab.

Weit verbreitet ist die Ansicht, Globalisierung sei eine Erscheinung des späten 20. Jahrhunderts. Sie ist falsch, wenn wir an die berühmte

Seidenstrasse denken, auf welcher schon Jahrhunderte vor Christus Ost-West-Handelsbeziehungen zwischen China und Europa aufgenommen wurden, oder an die Weihrauchstrasse, auf der schon in der Antike Weihrauch vom heutigen Oman bis in den Mittelmeerraum transportiert wurde. Sie ist auch falsch, wenn man den mittelalterlichen Salzhandel oder die intensive Handelstätigkeit europäischer Seefahrernationen spätestens seit den grossen Entdeckungen und die weltweiten Aktivitäten der Kolonialmächte, den Gewürz- und Tuchhandel usw.¹⁰⁶ in Betracht zieht. Und sie ist in unserem schweizerischen Zusammenhang erst recht falsch. Schweizer Handelsfirmen hatten bereits im 19. Jahrhundert ihr globales Netz bis in den Fernen Osten aufgezogen; Textilien aus der Ostschweiz fanden ihren Weg bis in den «Wilden Westen» der USA. Die Vernetzung der wichtigsten Handels- und Finanzplätze mit interkontinentalen Telegraphiekabeln begann bereits Mitte des 19. Jahrhunderts und war ein weiterer Schritt im Zeitalter der modernen Globalisierung. Einschneidend und den Übergang zur post-modernen Globalisierung markierend – in der wir uns gegenwärtig befinden – war die Depression in der zweiten Hälfte des vorletzten Jahrhunderts. Den Schlusspunkt setzten die Weltwirtschaftskrise von 1929 und ihre für den Welthandel und die Banken schwerwiegenden Folgen: «... The 1931 crisis was a clear demarcator, so generating a divide between the modern and contemporary eras of globalisation. That disruption ran through the 1930s, the 1940s and part of the 1950s until the Euro-markets began to develop as a major force within contemporary globalisation.»¹⁰⁷ Die uns heute vertraute Öffnung der Märkte war also erst im letzten Viertel des 20. Jahrhunderts wieder Wirklichkeit geworden. Unsere zeitgenössische Globalisierung dürfte sich somit lediglich durch die Mittel, die Grössenordnungen und das Tempo von früheren Globalisierungsschüben unterscheiden, nicht aber vom Grundsatz her.

Bereits im 18., vor allem aber im 19. Jahrhundert waren hauptsächlich Genfer und Basler Banken im Geschäft mit vermöglicher Privatkundschaft aus dem Ausland tätig, etwas weniger auch solche in Zürich, Bern und St. Gallen. Aber auch die internationale Ausrichtung der meisten Schweizer Grossbanken hatte nach deren Gründungen schon

sehr früh eingesetzt, allerdings nicht in der Vermögensverwaltung, sondern im internationalen Kreditgeschäft, parallel zum Zeitalter der Industrialisierung und des Eisenbahnbaus im Inland.¹⁰⁸ Ursache waren ihre Dienstleistungen für die bereits seit Ende des 19. Jahrhunderts global vernetzten grossen Schweizer Industrieunternehmen. Das Geschäft mit diesen kontinuierlich wachsenden und international tätigen Schweizer Firmen verhalf den Bankiers zu einem hohen Grad an Know-how im internationalen Kreditgeschäft. Sie finanzierten nicht nur diese jungen Multinationalen in ihrem Heimmarkt, sondern verhalfen ihnen ebenfalls beim Aufbau ihrer internationalen Aktivitäten. Sie unterstützten ausländische Projekte, bei welchen Schweizer Firmen beteiligt, Lieferanten oder beides waren. Erinnerung sei in diesem Zusammenhang an die Textil-, Textilmaschinen- und Werkzeugmaschinenindustrie, die Chemie- und die Nahrungsmittelbranche, den Kraftwerkbau, die grossen Handelsfirmen und viele Nischenprodukte. Dazu gehören Namen wie Nestlé, BBC (Brown Boveri & Cie.), die Maschinenfabriken Sulzer, Rieter und Rüti, Textilunternehmen wie Schwarzenbach oder Handelshäuser wie Volkart, André, Diethelm Keller und Siber Hegner, die teilweise schon Mitte des 19. Jahrhunderts in Japan und im Fernen Osten tätig waren und im Baumwoll-, Kaffee-, Kakao- und Getreidehandel weltweit führende Positionen einnahmen. Kein anderes Land derselben Grössenordnung – insbesondere kein Binnenland – brachte bereits vor über hundert Jahren eine so grosse Anzahl multinationaler Firmen hervor wie die Schweiz. Die Bankgeschäfte wurden zwar zur Hauptsache in der Schweiz generiert und aus der Schweiz betreut, brachten aber den Banken einen unschätzbaren Fundus an Kenntnissen über die lokalen ausländischen Verhältnisse. Dabei waren sie an den wichtigsten Handels- und Finanzplätzen nicht direkt vertreten, sondern holten sich die nötigen Informationen durch eine teilweise intensive Reisetätigkeit. Einzig der Schweizerische Bankverein war bereits seit 1898 mit einer Niederlassung in London vertreten. Die Expansion der verbliebenen fünf Schweizer Grossbanken in fremde Märkte begann aber erst wirklich nach dem Zweiten Weltkrieg, denn 1945 befanden sie sich im internationalen Kreditgeschäft wie schon 1918 wieder am Anfang. Bis in die siebziger Jahre des letzten

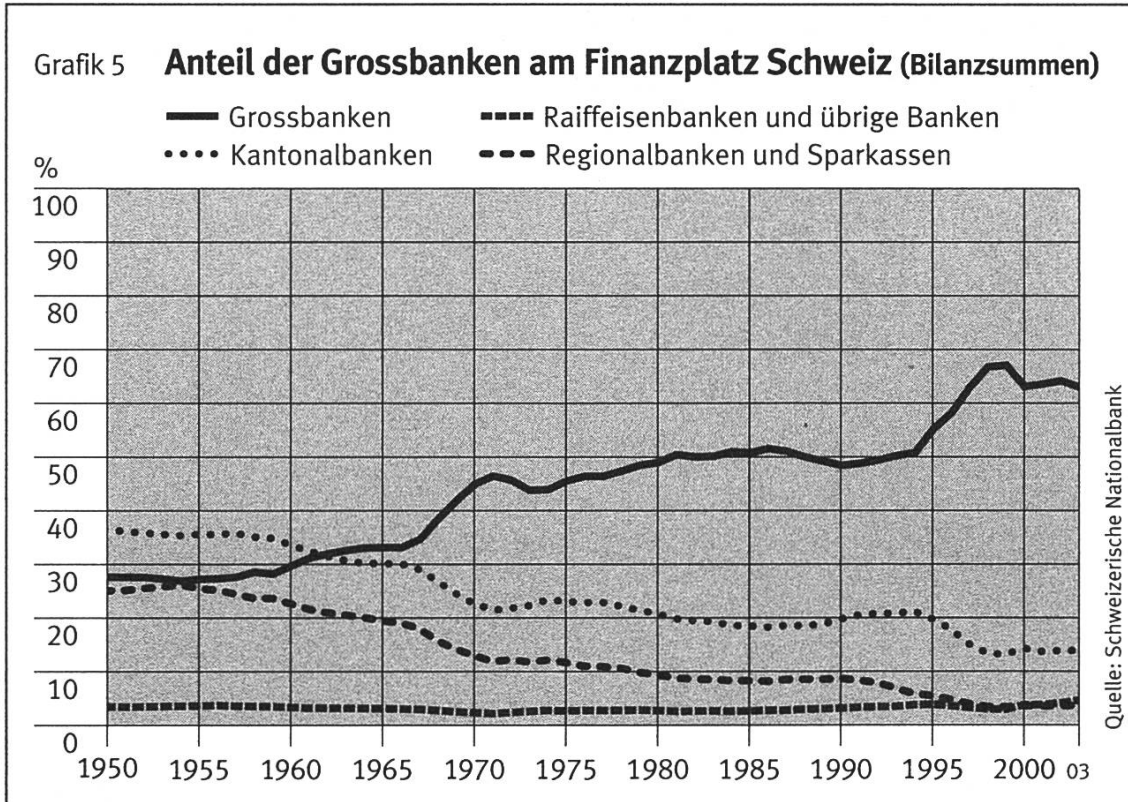
Jahrhunderts blieben die Schweizer Grossbanken in erster Linie beim klassischen Kreditgeschäft. Das Geschäft mit der vermögenden internationalen Kundschaft und der damit verbundenen Vermögensverwaltung begann erst danach allmählich jene Bedeutung zu erlangen, die es heute hat.

Zur steigenden Internationalität der Schweizer Banken trug auch der bereits Mitte des 19. Jahrhunderts einsetzende Tourismus bei. Die Bedeutung des Fremdenverkehrs für die schweizerische Volkswirtschaft bis zum heutigen Tag ist unbestritten. Die Anfänge und die frühe Entwicklung des Tourismus in der Schweiz waren aber keine autochthone nationale Errungenschaft. Vor allem sehr begüterte Engländer¹⁰⁹, aber auch Franzosen und Deutsche waren nämlich die Pioniere des schweizerischen Fremdenverkehrs. Sie brachten die nötigen Anstösse und Innovationen, die dem Tourismus zu dem verhalfen, was er heute ist. Nach Beginn der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts wurde die Schweiz dann zudem zu einem Begegnungszentrum der europäischen und später der überseeischen Hochfinanz, aber auch von Prominenz aus Kunst, Literatur und Film.¹¹⁰ Nicht wenige ihrer Vertreter gründeten bereits in den fünfziger und sechziger Jahren am Genfersee, im Engadin oder im Tessin einen attraktiven Haupt- oder Zweitwohnsitz mit Refugiumcharakter, was ihnen erlaubte, auf legalem Weg der hohen Steuerbelastung in ihren Herkunftsländern auszuweichen.¹¹¹ Dank den nach und nach breitesten Volksschichten zugänglichen Reisemöglichkeiten wurde die Schweiz als Reiseland auch für Personen des Mittelstandes attraktiv. Vom Tourismus konnten die Banken dadurch sowohl direkt als auch indirekt profitieren.¹¹²

Alle die erwähnten Aktivitäten und Geschäftsfelder machten die Schweizer Banken im Ausland bekannt und führten ihnen in vermehrtem Masse einen gewissen Stamm an wohlhabender bis vermögender Privatkundschaft zu und generierten so nicht nur neue Kunden, sondern waren der Katalysator für die Aneignung von zusätzlichem Know-how im Private Banking, dem Geschäft mit wohlhabenden und reichen Kunden. Einmal gut bedient, wurde die internationale Kundschaft zum Nukleus eines zu Beginn noch kleinen, aber immer wichtiger werdenden Kundensegments. Damit begann jene Entwicklung, von der in er-

ster Linie die grossen, international tätigen Geschäfts- und Handelsbanken profitierten, die damit in die Geschäftsfelder der klassischen Privatbanken einzudringen begannen – ein Prozess, der somit erst nach rund dreissig Jahren der Existenz des kodifizierten Bankgeheimnisses, in den späten 1960er Jahren, signifikant zu greifen begann und die Grossbanken in den siebziger Jahren zu Höchstform auflaufen liess. Es war der Beginn ihrer zweiten und stärkeren Entwicklungsphase im Sog der sich allgemein beschleunigenden Weltwirtschaft.

Die nachfolgende Darstellung (Grafik 5) zeigt klar den stetig zunehmenden Anteil der Grossbanken¹¹³ am schweizerischen Finanzplatz zu verschiedenen Zeitpunkten, insbesondere auch die Tatsache, dass deren Entwicklung erst relativ spät jene Dynamik entfaltete, die ihnen auch international zu einer gewissen Bedeutung verhalf. Bis in die frühen sechziger Jahre kann kaum von einer stürmischen Entwicklung gesprochen werden. Hingegen führten die angestrebte flächendeckende Ausweitung des schweizerischen Retailgeschäfts, die Expansion des internationalen Kreditgeschäfts und die Fusion der SBG mit Interhandel ab 1966 zu einem nahezu sprunghaften Anstieg der Bilanzsummen



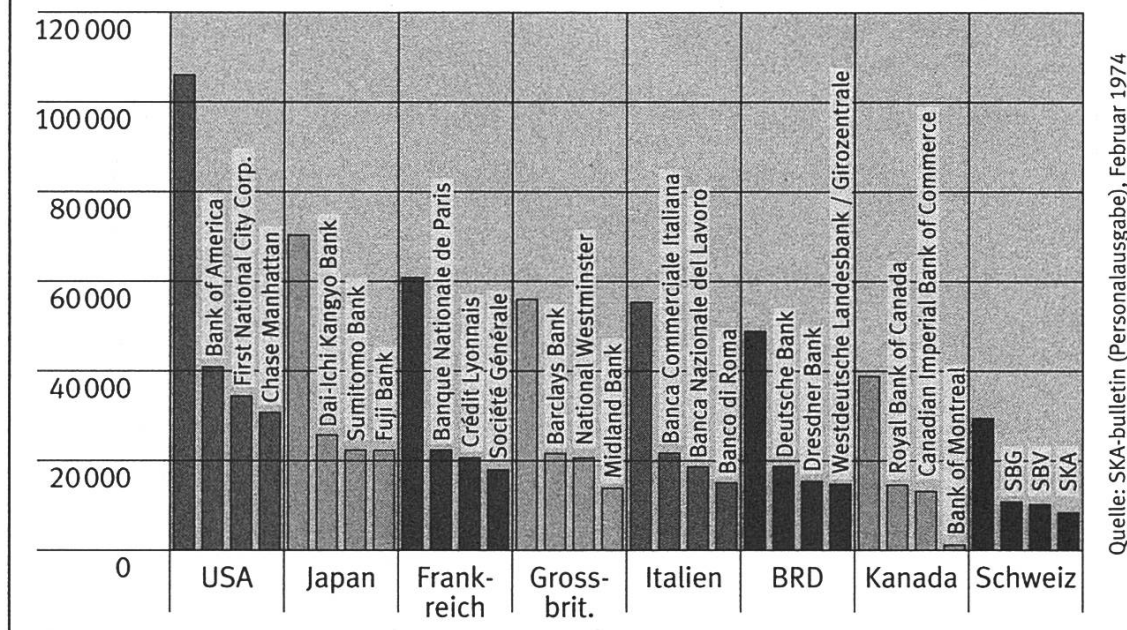
der Grossbanken. Die Erdölkrise von 1973 mit dem starken Konjunkturunbruch in ihrem Gefolge bewirkte erstmals eine Abschwächung dieser Entwicklung. Einen neuen Entwicklungsschub brachten dann die Jahre um 1990 mit der Entkartellisierung des Schweizer Bankgeschäfts und danach die Übernahme einer grösseren Anzahl von Lokal- und Regionalbanken, welche insbesondere durch die gesamtschweizerisch sich auswirkende Immobilienkrise in teilweise existenzbedrohende Situationen geraten waren.¹¹⁴ Grossbanken sprangen ein und verhinderten das Schlimmste. Ihr Anteil am gesamten Schweizer Bankgeschäft erreichte dadurch ungefähr jene Grössenordnung, wie sie bis heute festzustellen ist.

Dennoch blieben die Schweizer Banken – trotz ihrer steigenden Erfolgskurve nach den späten sechziger Jahren – im internationalen Umfeld immer noch Zwerge. Um die internationale Bedeutung des Finanzplatzes Schweiz ins rechte Licht zu rücken, gibt es nur wenige Vergleichsmöglichkeiten. Im Sinne einer Momentaufnahme eignet sich aber ein Vergleich der drei grössten Schweizer Banken mit den jeweils drei Grossen anderer wichtiger Industriestaaten.

Bis in die neunziger Jahre galt die Bilanzsumme international als das Mass aller Dinge zum Grössenvergleich von Banken. Wie die nachstehende Grafik 6 (Seite 54) zeigt, befanden sich Anfang der siebziger Jahre – als die rasante Expansion der Schweizer Bankenwelt bereits eingesetzt hatte – die drei führenden Schweizer Grossbanken SBG, SBV und SKA im internationalen Vergleich in einer noch immer relativ bescheidenen Position. Mit einer Bilanzsumme von je rund 10 Milliarden Franken lagen sie an etwa 40. Stelle.¹¹⁵ Der helvetozentrische Blickwinkel, welcher dem Finanzplatz Schweiz immer wieder eine führende, wenn nicht gar dominierende Rolle zuschreiben will, ist nicht korrekt. Die Grössenordnungen sprechen eine andere Sprache. Der Börsenplatz Schweiz brachte es selbst in den neunziger Jahren nicht weiter als auf den 6. oder 7. Platz.¹¹⁶ Das gleiche gilt auch für die Zeit vor dem Zweiten Weltkrieg – damals noch weit ausgeprägter. Joseph Jung bezeichnet die bedeutendsten zeitgenössischen Banken der Schweiz, gemessen an ausländischen Maßstäben, als «eigentlich nur grosse Regionalbanken».¹¹⁷ Endgültig aufgeräumt mit dem Mythos, die Schweizer

Grafik 6 **Die drei grössten Banken in wichtigen Industriestaten (1972)**

Bilanzsumme (Mio. US-\$); jeweils erste Säule:
Total der drei grössten Finanzinstitute eines Landes



Quelle: SKA-bulletin (Personalausgabe), Februar 1974

Banken hätten von der Situation im Gefolge des Zweiten Weltkriegs ungebührlich profitiert, hat der Bericht der UEK aus dem Jahr 2002. Die Bergier-Kommission stellt in ihrem Bericht zum Finanzplatz Schweiz klar fest, dass die Bilanzsummen der Schweizer Banken 1945 noch immer unter dem Stand von 1930 lagen¹¹⁸ und die Erträge der Grossbanken 1945 sich deutlich unter denjenigen der Vorkriegsjahre bewegten.¹¹⁹

Will man eine Gesamtbilanz für die Entwicklung der Schweizer Banken, insbesondere aber der Grossbanken seit der Einführung des Bankgeheimnisses im Jahr 1935 ziehen, so kommt man zum Schluss, dass nicht das Bankgeheimnis Ursache der verschiedenen Entwicklungsschübe gewesen sein kann, sondern völlig andere Faktoren. Weder findet eine sprunghafte Geschäftsausweitung vor dem letzten Weltkrieg statt – im Gegenteil, viele Banken kämpfen bei stark rückläufigen Geschäften ums Überleben –, noch setzt eine solche unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg ein, obschon das Bankgeheimnis bereits etabliert war. Nach 1945 dauert es noch rund zwanzig Jahre, bis das Bankgeschäft richtig in Fahrt kommt. Diese Phase fällt aber in aller Deutlichkeit mit

vielen geänderten Rahmenbedingungen zusammen, wie einer stark anziehenden Konjunktur, der wiedergewonnenen freien Konvertibilität der wichtigsten Währungen, später den freien Wechselkursen sowie weiteren Faktoren.

Bankgeheimnis als *ein* Element des Erfolgs

Der ausgeprägte Schutz der Privatsphäre durch das Bankgeheimnis bildet ohne Zweifel eines der Elemente für die Erfolgsgeschichte des Schweizer Bankensystems. Es stellt sich aber auch die Frage, ob die Existenz eines Bankgeheimnisses unabdingbare Voraussetzung für die Entwicklung zu einem international bedeutenden Finanzplatz, insbesondere aber für den Erfolg in der Vermögensverwaltung sein muss. Die nachfolgende grobe Übersicht (Seite 56ff.) soll zeigen, inwieweit ausgewählte Länder, die für den Beobachtungszeitraum bis zum Zweiten Weltkrieg von Bedeutung sind und deren Banken in einzelnen Märkten als Konkurrenten der Schweizer Banken aufgetreten sind, über eine Bankengesetzgebung oder allenfalls bereits über ein mit der Schweiz vergleichbares Bankgeheimnis verfügt hatten und ob damit die Grundlagen für einen prosperierenden Finanzplatz oder ein erfolgreiches Vermögensverwaltungsgeschäft gelegt werden konnten.

Bei näherer Betrachtung dieser Grobübersicht können folgende Feststellungen gemacht werden:

- Ein Grundmuster für die Mechanik von Bankgesetz, gesetzlichen Vorschriften im Gesellschaftsrecht usw. und Bankgeheimnis als Grundlage für die Entwicklung zu einem bedeutenden und mit starkem Vermögensverwaltungsgeschäft operierenden Finanzplatz besteht nicht. Kein Element bildet die *Conditio sine qua non*.
- Es ist keine Evidenz vorhanden, welche für den Aufbau eines erfolgreichen Vermögensverwaltungsgeschäfts ein Bankgeheimnis grundsätzlich oder unabdingbar voraussetzt.

Fazit: Vermögensverwaltung für Private im klassischen Sinn ist eine Geschäftssparte, die sich aufgrund anderer Faktoren als nur des Bankgeheimnisses herausgebildet haben muss. Weitere Elemente müssen Triebfeder sein. Einige davon haben wir bereits geschildert.

Das Bankgeheimnis: Basis für Finanzplatz und Vermögensverwaltung?¹²⁰

	Bankenaufsicht und Bankengesetz ■ Wann? ■ Warum?	■ Auslösender Faktor ■ Kommentar	Bankgeheimnis ■ Vorhanden? ■ Ausprägung	Bedeutung für ■ Finanzplatz ■ Vermögensverwaltung
Belgien	Gesetz über die Bankenaufsicht und Ausgabe von Wertpapieren, 9.7.1935	Bankenkrisen führen zu: ■ Änderung der Organisation des belgischen Bankwesens ■ Reglementierung Geschäftstätigkeit der Banken ■ Schaffung eines Systems von Aufsichtsorganen, Einfluss auf Geld- und Kapitalmarkt	Kein spezifisch kodifiziertes Bankgeheimnis, ist aber Verkehrssitte; leichter Zugang für Behörden	Brüssel wuchs nach 1870 zu einem Finanzzentrum heran Spezialisierung auf kurzfristiges Kreditgeschäft und Industrieinvestitionen
Deutschland	■ 1838 Regelung in Preussen u. a. nur für Sparkassen ■ Bis Ende der Monarchie keine Gesamtregelung im Reich ■ 1910 erste Vorschriften zum Börsenhandel ■ 1928 Bilanzpublikationen ■ 1931 allgemeine Bankenaufsicht, Notverordnung ■ Bilanzierungsvorschriften usw.	■ Im Deutschland Bismarcks liberale Wirtschaftsauffassung, wenig Eingriffe des Staates. ■ Erster Weltkrieg bringt harte Besteuerung (Wiederaufbau) ■ Anschliessend Inflation ■ Bankenkrise 1931 ■ Ab 1933 Nazi-Gesetzgebung mit starken Restriktionen	■ 1875/91–1919 Kein Auskunftsrecht für Steuerbehörden unter ausdrücklichem Einschluss der staatlich organisierten Sparkassen; Bankgeheimnis ähnlich wie in der Schweiz ■ Ab 1918/19 Massnahmen gegen Steuerflucht und Kapitalverheimlichung mit Auskunftspflicht der Banken ■ 1931ff. u. a. Kapital-, Steuerflucht- und Devisengesetze ■ Seit Zweitem Weltkrieg Bankgeheimnis, ab 2005 massiv eingeschränkt	Bedeutender Finanzplatz Vermögensverwaltung hauptsächlich bei Privatbanken, ohne grosse Bedeutung

	Bankenaufsicht und Bankengesetz ■ Wann? ■ Warum?	■ Auslösender Faktor ■ Kommentar	Bankgeheimnis ■ Vorhanden? ■ Ausprägung	Bedeutung für ■ Finanzplatz ■ Vermögensverwaltung
Frankreich	Nur Sparkassenregelung ab 1835 Bis Mitte der 1930er Jahre verfügte der Staat über keine Instrumente zur Kontrolle der Finanzinstitute; trotz dem Zusammenbruch von Banken bleiben Strukturen vor dem Zweiten Weltkrieg im wesentlichen unverändert, keine Reorganisation des Systems	Sparkassen überwiegend in der Hand der Kommunen, damit indirekt staatlich kontrolliert	Auskunftspflicht der Banken gegenüber Steuerbehörden	Finanzplatz Paris mit grossen Handelsbanken Banken betätigen sich vor allem bei der Placierung grosser Staatsanleihen Vermögensverwaltung vorhanden, aber nicht ausgeprägt
Grossbritannien	1817, 1863 nur für Sparkassen; Bank of England erhält 1998 gewisse Kompetenzen	Bankenaufsicht schwach; Zwang zur Anlage der Kundengelder bei der Bank of England; Spezialgesetze für Geschäftstätigkeit	Aufgrund des Steuersystems (Quellensteuer) ist das Bankgeheimnis von geringer Bedeutung	Finanzplatz London mit grossen Handelsbanken Vermögensverwaltung bei Privatbanken
Italien	■ Ab 1888 nur Sparkassengesetz ■ 1926 Bankengesetz	1926 Konzessionssystem für Banken; Aufsicht bei Zentralbank	Vorschriften zur Wahrung des Amtsgeheimnisses	Relative Grösse des Finanzplatzes Vermögensverwaltung bescheiden
Luxemburg	Luxemburg hat keine eigene Bankenaufsicht und keine Zentralbank, sondern nur ein Währungsinstitut (Institut Monétaire Luxembourgeois, IML, seit 1983)	Bereits seit 1915 und 1929 existieren Gesetze für Holdinggesellschaften und Finanzbeteiligungsgesellschaften	1981 wurde das bisher nur gewohnheitsrechtlich anerkannte Bankgeheimnis gesetzlich normiert und strafrechtlich geschützt, ähnlich dem schweizerischen Bankgeheimnis	Aufbau der Vermögensverwaltung nach dem Zweiten Weltkrieg

	Bankenaufsicht und Bankengesetz ■ Wann? ■ Warum?	■ Auslösender Faktor ■ Kommentar	Bankgeheimnis ■ Vorhanden? ■ Ausprägung	Bedeutung für ■ Finanzplatz ■ Vermögensverwaltung
Niederlande	Keine Bankenaufsicht; Gesetz vom 8. 11. 1910 zur Regelung der Pfandleiher und Gesetz über die Regelung des Betriebs von Geldleihgeschäften vom 28. 1. 1932 Notenbank kontrolliert Bankbilanzen, andere Behörden die Börse	Liberaler Grundhaltung; 1930er Jahre bringen aber verstärkte Einflussnahme des Staates	Volle Auskunftspflicht der Banken gegenüber Behörden	Ab 1911 Aufbau der Vermögensverwaltung durch stattliche Zahl von Privatbanken Nach dem Ersten Weltkrieg Kapitalzufluss aus Deutschland, Österreich, Frankreich, Italien
Österreich-Ungarn; Republik Österreich	■ 1819/1844 ■ 1932 Gesetzesrevision nach deutschem und tschechoslowakischem Muster	1931 Bankenkrise, Einführung der Bankenrevision	Arrest als Strafe bei Verletzung Bankgeheimnis heute ähnlich der Schweiz; zusätzlich: anonyme Konti möglich bis 1993/2002 (!)	Wien bis ca. 1931 bedeutender Finanzplatz Vermögensverwaltung bei Privatbanken vorhanden, aber ohne starke Ausprägung
Schweden	■ Seit 1911 ■ Revision 1932	Revision wegen Zusammenbruchs des Kreuger-Konzerns von 1932	Seit 1911 Gefängnis- und Geldstrafen bei Verletzungen des Geschäftsgeheimnisses	Finanzplatz und Vermögensverwaltung bescheiden
Schweiz	■ Anfänglich nur kantonale Vorschriften für Sparkassen ■ 1934/35 Gesetz über die Banken und Sparkassen ■ (1971 Teilrevision)	Auslöser sind diverse Banken Krisen in den ersten Jahrzehnten, insbesondere nach 1931	Mit Gesetz von 1934/35 im Artikel 47 des Bankengesetzes kodifiziert; keine anonymen Konti möglich	Entwicklung zum bedeutenden Finanzplatz ab den 1960er Jahren Vermögensverwaltung traditionell bei Privatbanken; seit letztem Drittel des 20. Jahrhunderts klar durch Grossbanken dominiert
Tschechoslowakei	■ Seit 1924 ■ 1932	Ergänzung mit Vorschriften für Revision	Ja; Gefängnis und Busse bei Missachtung	Finanzplatz bereits vor Zweitem Weltkrieg unbedeutend; kaum Vermögensverwaltung

	Bankenaufsicht und Bankengesetz ■ Wann? ■ Warum?	■ Auslösender Faktor ■ Kommentar	Bankgeheimnis ■ Vorhanden? ■ Ausprägung	Bedeutung für ■ Finanzplatz ■ Vermögensverwaltung
USA	<ul style="list-style-type: none"> ■ 1864 National Bank Act ■ Emergency Banking Act, 3.3.1933 ■ Glass-Steagall Act, 16.6.1933 	Mutual Savings und Stock Savings Banks sind staatlicher Revisionsbehörde unterstellt Börsenkrach 1929 und nachfolgende Bankensanierungen führen zum Trennbankensystem	Schwach ausgeprägtes Bankgeheimnis	Grösster Finanzplatz überhaupt Vermögensverwaltung hauptsächlich bei Grossbanken, wenige klassische Privatbanken

Mythos Nummernkonto

Im Zusammenhang mit dem Schweizer Bankgeheimnis spielt zwar die Existenz der Nummernkonti eine gewisse Rolle. Vornehmlich in der Öffentlichkeit wird ihre Bedeutung aber überschätzt. Auch zahlenmässig bilden sie eher die Ausnahme und dienen hauptsächlich Anlagezwecken. Obschon sie keineswegs eine schweizerische Eigenheit sind, wird ihnen eine nahezu mystische Bedeutung zugemessen. In Tat und Wahrheit handelt es sich beim Nummernkonto schweizerischer Ausprägung um eine Beziehung zwischen Kunde und Bank, die sich einzig in *inem* Punkt von einem ordentlichen Konto unterscheidet: Innerhalb der Bank ist der für die Betreuung des Kunden zuständige Personenkreis auf ein absolut notwendiges Minimum reduziert. Es handelt sich aber *nie* um ein *anonymes Konto*¹²¹, denn die Anforderungen bei der Eröffnung eines Nummernkontos entsprechen den gleichen Bedingungen wie bei einem normalen Konto. Nur einige wenige Bankmitarbeiter haben Einblick in die relevanten Informationen. Nummernkonti bieten somit gegenüber der Aussenwelt im Vergleich mit normalen Konti denselben Schutz, aber einen wesentlich höheren innerhalb der Bankmauern. Anonyme Konten hingegen führen Schweizer Banken nur noch in Kriminalromanen und Kriminalfilmserien im Fernsehen.

Herkunft und Einführung der Nummernkonti sind ungewiss. Sie dürften aber beschleunigt eingeführt worden sein, nachdem die politischen Verhältnisse der 1930er Jahre ein zusätzliches Schutzbedürfnis

aufkommen liessen und die Banken begannen, für gewisse Kunden sozusagen eine zweite Ebene der Kommunikation einzuführen. Der Schweizerische Bankverein beispielsweise – als damals grösste unter den Grossbanken – ordnete im Gefolge der Spionagetätigkeit deutscher Spitzel 1934 in der Schweiz «Massnahmen zur Verdunkelung der wahren Besitzverhältnisse der [...] Kunden» an.¹²² Im Vorfeld der französischen Wahlen vom April 1936, bei welchen ein Linksrutsch befürchtet wurde und der tatsächlich auch eintrat, forderte SBV-Generaldirektor Maurice Golay die Sitze der Bank auf, alle ausländischen Konten als Nummernkonten zu führen – «de sorte que toutes les lettres, les bordereaux, etc., ainsi que les autres pièces comptables soient établis sous numéro seulement et que les noms des clients ne soient connus qu'à la Direction».¹²³

Denkbar ist, dass zur Schaffung der Nummernkonti aber auch der Umstand beigetragen hat, dass besonders in kleinstädtischen oder ländlichen Verhältnissen, wo jeder nahezu jeden kennt, aus Diskretionsgründen nach und nach das Bedürfnis entstanden ist, nicht allen Mitarbeitern einer Bank Zugang zu allen Konti zu gewähren. Es sollte vermieden werden, dass Mitarbeiter einer Bank über die finanziellen Verhältnisse ihrer Nachbarn direkt Bescheid wussten. In kleinstädtischer und dörflich-ländlicher Umgebung sollten nur ausgewählte Vertrauenspersonen Kenntnisse darüber haben. Die Tatsache, dass Nummernkonti schon vor dem Ersten Weltkrieg in Italien und Österreich üblich waren, lässt aber darauf schliessen, dass sie keine spezifisch schweizerische Erfindung waren.

Erfahrungs- und Erinnerungspotential, Professionalität der Dienstleistungen

Die hohe Zufriedenheit der Bankkunden und ihre allenfalls negativen Erfahrungen – seien sie finanzieller oder politischer Natur – in ihren Domizilländern sollen in ihrer Langzeitentwicklung keinesfalls unterschätzt werden. Bei langjährigen Kunden – oft über Generationen aus den gleichen Familien – kann dieser wichtige Aspekt der Nachhaltigkeit für die Kundenbeziehungen auch heute noch beobachtet werden.¹²⁴ Zwar lässt er sich keinesfalls in konkreten Zahlen bemessen, ist

somit ein klarer «soft factor». Die Tatsache, dass vermögende ausländische Personen mit positiven Erfahrungen bei Schweizer Banken zu sozialen Schichten mit meist grossem, oft auch international ausgerichtetem Bekanntenkreis gehören, macht sie zu idealen Multiplikatoren, für deren persönliche Daten eine Public-Relations-Agentur viel Geld bezahlen würde. Eine wichtige Rolle spielt dabei die Mund-zu-Mund-Propaganda, wobei negative Erfahrungen ebenso nachhaltig wirken können wie positive. Eine messbare Grösse ist das Erfahrungs- und Erinnerungspotential von Kunden zwar nicht; jeder Bankangestellte mit langjähriger Erfahrung kann aber bestätigen, welche wichtige Rolle diese teilweise emotionale Komponente bei finanziellen Angelegenheiten spielt. So dürfte die Abwertung des Schweizer Frankens um 30% im Jahre 1936 zwar individuell und kurzfristig eine gewisse Schockwirkung ausgelöst haben. In der «longue durée» wird ein Kunde aber durch seine langfristige Erfahrung geprägt. Diese dürfte im Zusammenhang mit dem politischen und dem Währungsrisiko mehrheitlich positiv besetzt sein, ebenfalls was die Entwertung des Schweizer Frankens betrifft.

Zur positiv besetzten Einschätzung von Schweizer Banken haben auch die hohe Professionalität sowohl ihrer Mitarbeiter an der Kundenfront als auch die effizienten und hochprofessionellen Dienstleistungen und administrativen Abläufe (Backoffice) stark beigetragen. Im Vergleich zum Ausland waren diese seit jeher unkomplizierter und effizienter. Die Bankmitarbeiter zeichnen sich durch eine sehr gute Ausbildung und in hohem Masse auch durch Mehrsprachigkeit aus. Wer als «Bankbeamter» etwas auf sich hielt, der ging schon vor dem Ersten Weltkrieg ins Ausland, vornehmlich nach London oder Paris – nicht nur, um sich bankfachlich weiterzubilden, sondern auch, um sich praktische Sprachkenntnisse anzueignen. Diese Form der Weiterbildung gehörte schon früh zur Grundlage einer Karriere in den Bankhierarchien.

Kapitalflucht, Fluchtgelder und Steuerhinterziehung

Bereits in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts tauchte der Begriff *Kapitalflucht* im Zusammenhang mit Schweizer Banken auf. Infolge der weltweiten politischen und wirtschaftlichen Krisen kam es vor allem in

den zwanziger und dreissiger Jahren in Europa zu Kapitalflüssen Richtung Schweiz, teilweise auch mit spekulativem Charakter. Dafür wurde auch der Begriff «Hot Money» gebräuchlich. Er bezog sich in erster Linie auf die in den vorangegangenen Kapiteln geschilderten Vorgänge, nämlich auf die Flucht in den werterhaltenden Schweizer Franken im Gegensatz zu den wertverlierenden Währungen ausländischer Kunden. Allerdings bewegten sich die grössten Kapitalströme jener Zeit nicht eigentlich in die Schweiz, sondern Richtung USA, wobei die Schweiz oft als Durchlaufstation gebraucht wurde.¹²⁵

Im Nachgang zum Zweiten Weltkrieg, insbesondere aber in den siebziger und achtziger Jahren setzte dann ein gewisser Wertewandel im Umgang mit Begriffen wie Kapitalflucht und – damit zusammenhängend – Fluchtgelder ein. Die Schweizer Banken sahen sich zum Teil massiver Kritik durch nationale und internationale Nichtregierungsorganisationen (NGO) ausgesetzt. Diese NGO hatten sich den Kampf für die Rechte der unterentwickelten Länder der sogenannten Dritten Welt auf die Fahnen geschrieben. Aktiv unterstützt wurden sie in der Schweiz insbesondere durch die politische Linke. Viele dieser Vorwürfe an die Adresse der Schweizer Banken bezogen sich nun auf Kapitalflucht und Fluchtgelder. Diese zwei Begriffe und deren Definitionen sind nicht scharf voneinander zu unterscheiden, weil sie sich teilweise überschneiden:

- Als *Kapitalflucht* bezeichnet man gemeinhin den nichtautorisierten Kapitaltransfer in Form von Devisen, Noten oder Wertschriften aus einem Land, das diesen Transfer durch Deviseninländer ins Ausland verbietet oder zumindest beschränkt.
- *Fluchtgelder* wiederum sind solche Gelder, welche einen Risikoausgleich suchen. Heute werden sie meist mit ärmeren Ländern und negativ assoziiert, während sie früher durchaus auch im positiven Sinn genannt wurden, beispielsweise im Zusammenhang mit den Ereignissen im Vorfeld des Zweiten Weltkriegs, wo man den Begriff «Safe Haven» anwandte.¹²⁶

Die Schweizer Banken wurden beschuldigt, der Kapitalflucht aktiv Vorschub zu leisten, die wirtschaftlichen Grundlagen dieser Länder zu un-

tergraben und auszuhöhlen, hinter dem Schutzwall des Bankgeheimnisses die Reichtümer dieser Länder zu verstecken und damit deren Entwicklung zu behindern oder gar zu verunmöglichen.

Über die tieferen Beweggründe des Kapitaltransfers einzelner Kunden aus dem Ausland in die Schweiz wissen wir im Grunde selten etwas Genaues. Langfristige wie kurzfristige Überlegungen dürften sich folgen beziehungsweise überlagern, politische ebenso wie ökonomische und ausgeprägt private. Unzutreffend ist die Herstellung des folgenden, sachlich nicht zu begründenden Zusammenhangs: «Während Jahrzehnten hatte sich der Finanzplatz Schweiz auf das Unterlaufen der Fiskalbestimmungen seiner Nachbarländer spezialisiert. [...] Die Grossbanken, die sich besonders auf dieses Geschäft ausrichteten, waren gleichzeitig die Hauptbetroffenen der internationalen Bankenkrise der dreissiger Jahre.»¹²⁷ Die Achillesferse der Schweizer Banken – insbesondere der Grossbanken – lag in jenem Jahrzehnt ganz klar beim internationalen Kreditgeschäft, hauptsächlich mit Deutschland, und nicht bei den Einlagen ausländischer Kunden oder dem damit verbundenen Vermögensverwaltungsgeschäft. Im Zuge der Kredit- und Währungskrise der dreissiger Jahre war es diesen Banken nur unter schwierigen Bedingungen möglich, ihre Währungsrisiken und möglichen Verluste aus notleidend gewordenen Kreditpositionen in Grenzen zu halten. Der Handlungsspielraum war begrenzt; einzig die Umlagerung von Krediten oder deren Abschreibung waren die Alternativen. Die UEK untersuchte relativ gründlich die Zusammenhänge rund um die massiven Verluste der meisten Schweizer Grossbanken in jenem Jahrzehnt, die einige der Institute an den Rand des Zusammenbruchs brachten und am Kriegsende zu den bekannten Übernahmen der Eidgenössischen Bank und der Basler Handelsbank führten. Sie kam zum gleichen Schluss¹²⁸, den es hier noch einmal mit aller Deutlichkeit festzuhalten gilt: Das in den Boom-Jahren der «Goldenen Zwanziger» aufgebaute Kreditgeschäft mit Deutschland war Ursache dieser Krise. Die Krise einer Reihe von Schweizer Banken hatte weder mit der Absicht, Bürgern anderer Staaten die Steuerhinterziehung zu erleichtern, noch mit einer nazi-freundlichen Haltung der Banken zu tun, wie sie beispielsweise der Basler Handelsbank vorgeworfen wurde.¹²⁹

Zahlen über die von Schweizer Banken entgegengenommenen und verwalteten Vermögen kennen wir bis in die jüngste Vergangenheit keine. Sowohl bei den Privatbanken als auch bei den Grossbanken gehörten Statistiken der «Assets under Management» zu den bestgehüteten Geheimnissen überhaupt. In einzelnen Banken war es den Mitarbeitern sogar untersagt, aggregierte Zahlenreihen oder Statistiken darüber zu erstellen. Alle genannten Beträge bis zur Veröffentlichung offizieller Daten durch die Schweizerische Nationalbank im Jahre 1999 sind nicht präzise und teilweise spekulativ; einzig die Schätzungen für die neunziger Jahre des letzten Jahrhunderts dürften gute Annäherungswerte enthalten.¹³⁰ Schätzungen aber, welche die Höhe der verwalteten Vermögen über siebzig Jahre des vergangenen Jahrhunderts aufgrund der Kommissionserträge der Banken erklären und mit heutigen Zahlen vergleichen wollen, greifen nicht und ergeben ein falsches Bild.¹³¹ Zu massiv sind die strukturellen Unterschiede im Vergleich zum Bankgeschäft der letzten Jahrzehnte des 20. Jahrhunderts und dem damaligen Kundenverhalten. Zusätzliche Verzerrungen ergeben sich weiter durch die wenig differenzierte Rechnungslegung der Banken in früheren Jahren. Ab der zweiten Hälfte der sechziger Jahre vollzogen sich parallel zum starken Bilanzsummenwachstum ebenso starke grundsätzliche, strukturelle und permanent volatile Verschiebungen hin zum indifferenten, nicht bilanzwirksamen Geschäft.¹³² Es fehlen für die früheren Jahre insbesondere die heute wichtigen institutionellen Anleger, welche bei gewissen Banken bis zur Hälfte des Vermögensverwaltungsgeschäfts ausmachen können, ausserdem das Emissions- und das Fondsgeschäft sowie der Devisen-, Noten- und Goldhandel im grossen Stil. Kommissionen, welche durch das moderne Investment Banking hauptsächlich seit den neunziger Jahren generiert werden, sind in dieser Form und Grössenordnung damals ebenfalls nicht angefallen. Der Anstieg der Kommissionen aus dem eigentlichen Vermögensverwaltungsgeschäft mit Privaten bei Schweizer Banken war bei einer differenzierten Betrachtung somit deutlich geringer als in einigen Publikationen dargestellt.¹³³ Die Vergleichbarkeit ist damit nicht gegeben.

Überschätzt werden sodann heute oft die nach dem Zweiten Weltkrieg noch bis in die fünfziger Jahre wesentlich geringere Mobilität

breiter Volkskreise sowie die beschränkten technischen Möglichkeiten eines Geldtransfers. Während Mitte der zweiten Jahrhunderthälfte das Reisen für alle Volksschichten der industrialisierten Länder mehr und mehr möglich geworden war, war es bis zum Zweiten Weltkrieg und den unmittelbar folgenden Jahren nur wirtschaftlich sehr gutgestellten Personen möglich, mit einer gewissen Regelmässigkeit Reisen ins Ausland zu unternehmen. Die Schwierigkeiten, welche sich als Folge der an anderer Stelle bereits geschilderten Devisen- und Transferrestriktionen noch bis weit in die zweite Hälfte des letzten Jahrhunderts ergaben, stellten einen zusätzlichen Hemmschuh für Anlagen ausländischer Kunden dar.

Hingegen ist die Tatsache unbestritten, dass nach dem Zweiten Weltkrieg Steuerhinterziehung in gewissen Ländern vermehrt aktuell wurde. Über die Gründe lässt sich diskutieren. Wenn es aber Länder gibt, welche ihren Bürgern zu gewissen Zeiten Steuersätze in der Höhe von bis über 80% auferlegt hatten – und dies nicht nur in Entwicklungsländern, wie das krasse Beispiel Schwedens zeigt¹³⁴ –, so ist der Abfluss des Steuersubstrats in andere Länder die logische Folge. Die Frage eines unethischen Verhaltens kann auf die jeweiligen politisch Verantwortlichen ebenso angewandt werden wie auf die Steuerhinterzieher – dies selbst dann, wenn demokratische Mehrheitsentscheide die Höhe der Besteuerung legitimieren. Die Steuermoral in *einem* Land hängt nicht von einem Bankgeheimnis in einem *anderen* Land ab, sondern vor allem von vernünftigen Steuergesetzen und der sinnvollen Verwendung der Steuergelder. Gelder, welche sich dem Fiskus entziehen wollen, fliehen nicht primär *in* ein bestimmtes Land, sondern aus einem bestimmten Land *hinaus*.

Kaum diskutiert wird, ob die Steuerehrlichkeit von Schweizern besser sei als diejenige ausländischer Bankkunden in der Schweiz. Nach allgemeiner Einschätzung ist sie zwar recht hoch. Die Steuerhinterziehung bei Schweizern scheint aber schon immer von etwas grösserem Ausmass gewesen zu sein, als gemeinhin angenommen wird. Dies nicht nur in besserverdienenden Kreisen, wie bereits einer Erhebung aus dem Jahr 1945 zu entnehmen ist: «Dabei ist es nicht uninteressant festzustellen, dass nach der neuesten Statistik der Eidgenössischen Steuer-

verwaltung aufgrund der Ergebnisse des ersten Wehroppers die Steuerdefraudanten sich nicht in erster Linie aus den Reihen der sogenannten Kapitalisten rekrutieren, sondern im Gegenteil zur grossen Masse der mittleren und kleinen Sparer gehören; ist doch bei den Sparguthaben, der beliebtesten Anlage des «kleinen Mannes», die Defraudationsquote am höchsten (nach der Errechnung der Eidgenössischen Steuerverwaltung: 19% bei den Aktien, 21% bei den Obligationen, 33% bei den Sparguthaben).»¹³⁵

Die Behauptung, Steuerhinterziehung sei die Triebfeder für die Einführung des Artikels 47 im Bankengesetz gewesen¹³⁶, entbehrt somit, wie geschildert, jeder Grundlage. Steuerhinterzieher sind lediglich Trittbrettfahrer. Sie können von einer Einrichtung profitieren, welche ihnen einen gewissen Schutz vor allzu besitzergreifenden Steuerbehörden bietet. Wie weit die Attraktivität eines «Safe Haven» wie der Schweiz selbst bei negativer Verzinsung gehen kann, haben wir bereits im Kapitel über die Konvertibilität des Frankens aufgezeigt.

Nazi-Gelder, Potentaten und Geldwäscherei

An dieser Stelle soll zwar nicht in allen Einzelheiten auf den Missbrauch des Bankgeheimnisses durch sogenannte Potentatengelder und Geldwäscherei eingegangen werden. Einige wichtige Elemente verdienen aber doch eine kurze Erläuterung.

Der Beginn der Diskussion um Potentatengelder dürfte ursprünglich in die Zeit unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg zu situieren sein, als nach unzähligen – allerdings fast durchwegs unbestätigten – amerikanischen Geheimdienstberichten grosse in der Schweiz deponierte Summen von Exponenten des Nazi-Regimes vermutet wurden. Die Fragen rund um dieses Thema haben in den folgenden Jahrzehnten und bis heute immer wieder Eingang nicht nur in die seriöse Geschichtsschreibung, sondern auch in die Boulevardpresse gefunden. Ihr Wahrheitsgehalt wurde aber nie wirklich ausgeleuchtet, wohl auch aufgrund der Komplexität und der schwierigen Quellenlage. In jüngster Zeit wurden zwei Versuche unternommen, darüber Licht ins Dunkel zu bringen:

- *Untersuchungen im Rahmen des ICEP*: 1999 ergab auch die forensische Untersuchung der Volcker-Kommission keine klaren Aufschlüsse über die den Opfern des Holocaust gestohlenen oder die erpressten Vermögen («looted assets»), welche von «Tätern» auf Schweizer Banken gehortet und versteckt worden sein sollen.¹³⁷
- *Untersuchungen der UEK*: 1996 erteilten Parlament und Regierung der UEK den Auftrag zu einer Untersuchung unter anderem über «Umfang und Schicksal von Vermögenswerten aller Art, [...] die von Mitgliedern der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, vom nationalsozialistischen Deutschen Reich, seinen Institutionen oder Vertretern sowie diesen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen stammen, eingeschlossen alle Finanztransaktionen, die mit diesen Vermögenswerten durchgeführt wurden». ¹³⁸ Diesen wichtigen Auftrag konnte die UEK trotz ihrer komfortablen finanziellen Ausstattung nur rudimentär erfüllen; die Untersuchung erbrachte mit wenigen Ausnahmen keine konkreten Ergebnisse.¹³⁹

Worin liegen die Ursachen, dass beide erwähnten Untersuchungen in diesen Fragen fehlschlügen, hätte es doch im Interesse der Schweiz und des Finanzplatzes Schweiz gelegen, endlich Klarheit darüber zu schaffen, wieweit solche Geheimdienstberichte einer seriösen Überprüfung standhalten können? Auf den ersten Blick scheint die Quellenlage tatsächlich dürftig. Warum finden sich weder in den sonst sehr ergiebigen deutschen wie auch in schweizerischen, britischen und amerikanischen Archiven mit ganz wenigen Ausnahmen keine konkreten und verifizierbaren Hinweise auf getarnte Vermögen in der Schweiz, die über reine Vermutungen oder Spekulationen hinausgehen? Die Antwort dürfte wohl lauten, dass Nazi-Größen kaum Gelegenheit hatten, grössere Summen ins Ausland zu schaffen. Zu rigide war die staatliche Überwachung und das gegenseitige Misstrauen. Darüber hinaus hielt sich die Reisetätigkeit hoher Parteioxponenten in sehr engen Grenzen; Auslandsbesuche wurden nur ganz beschränkt gemacht. Kapitaltransaktionen von Privatpersonen waren kaum oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich; Geld- und Devisenvergehen konnten ausserdem im schlimmsten Fall mit dem Tode bestraft werden. Hingegen dürfte es

einigen wenigen privilegierten Mitgliedern der zweiten Führungsebene in der Hierarchie der Nazi-Strukturen gelungen sein, Teile ihres Vermögens ins Ausland zu transferieren.¹⁴⁰

Mit den nie belegten, meist aber auch nie dementierten amerikanischen Vermutungen war zugleich das eigentliche Fundament zur Bildung von Gerüchten über die Schweiz¹⁴¹ als Hort von illegal erworbenen Vermögen ranghoher Politiker und Staatsmänner gelegt. Zur Zeit des Kalten Krieges begann dann jene Epoche, wo Potentaten, Herrscher und Diktatoren aus Ländern insbesondere der sogenannten Dritten Welt von den westlichen Grossmächten gestützt wurden, obschon deren Politik gegen alle Konventionen und Regeln der Humanität verstiesse. Wurden sie aber fallengelassen, Opfer eines revolutionären Umsturzes oder oft sogar mit Hilfe westlicher Geheimdienste aus dem Amt entfernt, weil sie der Sache nicht mehr dienten, so kamen schnell Gerüchte in Umlauf, sie hätten auf Schweizer Bankkonten durch das Bankgeheimnis geschützte Millionen- und Milliardenbeträge gehortet.¹⁴² Internationale Kritik setzte ein, aber auch nationale. In einer ersten Phase ging man bei solcher Kritik an den Schweizer Banken im allgemeinen rasch wieder zur Tagesordnung über.

Im Laufe der sechziger Jahre setzten insbesondere die Grossbanken zum grossen Sprung an, als sie sowohl das internationale Kreditgeschäft als auch die Vermögensverwaltung forciert ausbauten und die internationale Kundenbasis stark erweiterten. Zu Beginn der siebziger Jahre mehrten sich die Stimmen, welche Zweifel anmeldeten, ob die Banken bei der Eröffnung von Konten und Depots die Identität des Inhabers stets mit genügender Sorgfalt abklärten. Es kam zunehmende öffentliche Kritik am Bankgeheimnis auf, worauf die Schweizer Banken gewisse Auswüchse selbstregulierend zu korrigieren begannen. Die Schweizerische Nationalbank trat im Sommer 1975 sogar für die Abschaffung der Nummernkonti ein, was bei den Banken allerdings auf Ablehnung stiess.¹⁴³ Mit einer im Rahmen der Schweizerischen Bankiervereinigung geschaffenen Konvention III zur «Kundenakquisition und Werbung der Banken»¹⁴⁴ verpflichteten sich später die Finanzinstitute zu allgemeinen Grundsätzen. Die Werbung mit Nummernkonti wurde für unzulässig erklärt, ebenso Werbespots bei schweizerischen und auslän-

dischen Radio- und Fernsehstationen. Inserate und Textbeiträge gegen Bezahlung in ausländischen Printmedien wurden untersagt. Die Konvention III ging sogar so weit, dass sie die Angabe der finanzierenden Bank auf Reklametafeln bei Bauten verbot. Auch ihre nachfolgenden Empfehlungen behielten ihre Gültigkeit im Rahmen dieser Grundsätze bis 1997. Sie wurden «infolge der veränderten Marktverhältnisse» ersatzlos aufgehoben.¹⁴⁵

Ausgangspunkt für die danach anlaufende und bis heute anhaltend weitergeführte Selbstregulierung wie auch für die staatlichen Regulierungen bildete aber 1977 der sogenannte «SKA-Skandal» von Chiasso.¹⁴⁶ Nach diesem traumatischen Ereignis wurde der Ruf nach Verschärfung der bankinternen Kontrollmechanismen und der Bankenaufsicht laut. Die Banken schlossen zusammen mit der Schweizerischen Nationalbank die «Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken» (VSB).¹⁴⁷ In den achtziger Jahren rückte neben den Potentatengeldern vermehrt die Geldwäscherei von kriminellen Geldern aus dem organisierten Verbrechen und dem Drogenhandel in den Mittelpunkt der Diskussion. Einen Höhepunkt bildete die sogenannte Libanon-Connection von 1988, bei der es um Geldwäscherei im Zusammenhang mit Drogengeldern ging. Als Folge davon musste die Justizministerin, Bundesrätin Elisabeth Kopp, zurücktreten, was für schweizerische Verhältnisse äusserst selten ist und das Land damals an den Rand einer Staatskrise brachte. Wieder wurde der Ruf nach stärkerer staatlicher Regulierung laut, denn der Druck aus dem Ausland auf den Finanzplatz und das Bankgeheimnis wuchs ständig. Die Schweiz gehört in der Folge auch zu den Gründungsmitgliedern der Financial Action Task Force (FATF), die 1989 im Rahmen des G-7-Gipfels in Paris geschaffen wurde und der OECD angegliedert ist. Seit 1998 ist das schweizerische Geldwäschereigesetz (GwG) in Kraft, nach der alle Finanzintermediäre – also nicht nur die Banken – ihre Kunden zu identifizieren und die wirtschaftlich Berechtigten an den Vermögenswerten festzustellen haben («Know your customer»). Besteht ein begründeter Verdacht auf Geldwäscherei, müssen die Finanzintermediäre der zuständigen Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) Meldung erstatten und verdächtige Vermögenswerte sperren. Wegweisend für den Inhalt

des Geldwäschereigesetzes war die Selbstregulierung, denn bereits die Sorgfaltspflichtvereinbarungen (VSB) von 1977 kannten die Anforderungen des «Know your customer». Weitere Normen zur Geldwäschereibekämpfung finden sich seit 1990 im schweizerischen Strafgesetzbuch (Artikel 305^{bis} und 305^{ter}) und in den Richtlinien der Eidgenössischen Bankenkommission (EBK) vom 26. März 1998. Ausserdem hat die Schweiz 2001 im Rahmen der G-7-Staaten und in Absprache mit deren Justiz- und Bankenaufsichtsorganen eine detaillierte obligatorische Regelung über die Behandlung von Vermögenswerten politisch exponierter Personen (PEP) initiiert, erarbeitet und bis heute als einziges Land der Welt in Kraft gesetzt.¹⁴⁸ Die beiden Schweizer Grossbanken UBS und Credit Suisse wiederum haben sich im Jahre 2002 mit neun weiteren internationalen Banken im Rahmen der «Wolfsberg Anti Money Laundering Principles» zur Anwendung globaler Sorgfaltspflichtstandards verpflichtet. Daneben gibt es eine ganze Reihe anderer Vereinbarungen, Empfehlungen und Richtlinien, die alle dem gleichen Zweck dienen, nämlich der Verhinderung des Missbrauchs der Banken – und in unserem speziellen Thema des Bankgeheimnisses – durch Kriminelle und verbrecherische Organisationen im weitesten Sinne. Deshalb hat das Bankgeheimnis keine absolute Gültigkeit, sondern verliert seine Schutzfunktion in begründeten Fällen, wo Rechtshilfe oder Amtshilfe verlangt werden, wenn strafrechtliche Bestimmungen verletzt wurden. Dabei gilt das Prinzip der gegenseitigen Strafbarkeit.

Es stellt sich die Frage, warum die Schweiz und ihr Finanzplatz in allen diesen Gremien mitwirkt, ihre Empfehlungen befolgt oder gar auf dem Weg von Gesetzen umgesetzt hat. Die Schweiz ist in den letzten rund dreissig Jahren in der grenzüberschreitenden Vermögensverwaltung weltweit führend geworden und verwaltet heute rund einen Drittel aller grenzüberschreitend verwalteten Vermögen. Somit ist die statistische Wahrscheinlichkeit, dass sich unter den in der Schweiz verwalteten Geldern auch solche kriminellen Ursprungs, zur Geldwäscherei bestimmte oder von Potentaten veruntreute usw. befinden können, verhältnismässig hoch. An Kundenbeziehungen dieser Art sind die Banken jedoch nicht interessiert. Der Imageschaden, der durch einen solchen Fall angerichtet wird, ist nicht nur für den Finanzplatz, sondern auch

für die Reputation des betroffenen Instituts und, wie verschiedene Fälle gezeigt haben, auch für das gesamte Land viel grösser als der erwirtschaftete Wert einer solchen Kundenbeziehung.

Attacken, Affären und Unterstellungen seit 1945

Angriffe auf den Finanzplatz Schweiz implizieren fast ausnahmslos Angriffe auf das Bankgeheimnis und umgekehrt. Die im Anhang präsentierte Zusammenstellung¹⁴⁹ (S. 80ff.) versucht eine Reihe wichtiger und repräsentativer Angriffe und Verunglimpfungen sowie wirkliche und vermeintliche Affären oder Skandale rund um den Finanzplatz Schweiz seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs zusammenzufassen. In der vorliegenden Liste übersteigt die Zahl der Fälle ohne oder nur zweifelhaft belegter Evidenz diejenige der realen Fälle. Die Liste erhebt keinesfalls Anspruch auf Vollständigkeit und enthält einige noch nicht abgeschlossene Fälle nicht oder nur andeutungsweise.

Die Quelle der verschiedenen Ereignisse ist oft nicht nachvollziehbar und beruht nicht selten auf nicht belegten Wiederholungen angeblicher Tatsachen, welche schon mehrmals medial transportiert, kopiert, transformiert und kolportiert wurden. Entsprechend präsentieren sich die Resultate der verschiedenen Ereignisse und Vorwürfe an die Adresse der Schweizer Banken oder ganz allgemein der Schweiz.

Die angesprochenen Fälle lassen sich grob in folgende Kategorien einordnen:

- Persönliche beziehungsweise vermutete persönliche Bereicherung ausländischer politischer Exponenten
- Bestechung oder Erpressung durch Vertreter ausländischer Behörden zur Informationsbeschaffung über Kundenbeziehungen von Ausländern mit Schweizer Banken (unerlaubter wirtschaftlicher Nachrichtendienst) usw.
- «Gewöhnliche» Wirtschaftskriminalität und Betrug (oft verbunden mit Geldwäscherei)
- Innenpolitische Ränkespiele in anderen Staaten mit gleichzeitiger Anschwärzung des Auslandes – der Schweiz –, um von den eigenen Problemen abzulenken

- Umgehung von regulatorischen Bestimmungen in einem bestimmten Land, zum Beispiel von Börsenvorschriften
- Übersetzte Steuern, «Raubzug auf die Reichen»
- Unterschwelliges, verdecktes Diskreditieren der schweizerischen Konkurrenz zum Vorteil des eigenen Finanzplatzes

Bei unvoreingenommener Betrachtung muss man zum Schluss kommen, dass es sich bei der überwiegenden Zahl aufgelisteter Fälle, Affären und Angriffe auf das Bankgeheimnis um hausgemachte Probleme in den jeweiligen Ländern handelt. Das Schweizer Bankgeheimnis wird jeweils entweder tatsächlich arg missbraucht, oder aber es werden Gerüchte und Spekulationen in die Welt gesetzt, die sich später nicht materialisieren. Sie werden nie wirklich aufgeklärt beziehungsweise als Unwahrheit aus der Welt geschafft. Diesem Umstand besonders förderlich sind die heutigen Arbeitstechniken der Medien, die sich auf Datenbanken von Agenturen, aus dem eigenen Hause und solchen aus dem Internet abstützen. Oft werden Inhalte ohne weitere Überprüfung übernommen und so Fehler, Halb- oder Unwahrheiten perpetuiert.

Um begründeten wie unbegründeten Vorwürfen zu begegnen, haben die Schweizer Banken, wie geschildert, nach dem «Chiasso-Skandal» der SKA von 1977 mit den Sorgfaltspflichtvereinbarungen erste selbstregulierende Massnahmen getroffen. Es wurde danach ein Geldwäschereigesetz geschaffen; viele weitere Instrumente zur Verhinderung des Missbrauchs des Bankensystems wurden eingeführt, laufend angepasst und verbessert. Die Schweiz darf sich heute rühmen, über die wohl wirksamsten Massnahmen im Kampf gegen die Geldwäscherei und andere Missbräuche zu verfügen.

Das Bankgeheimnis – Garantie für *suspense* in «Literatur» und Film

Den grössten Bekanntheitsgrad erlangte das Bankgeheimnis in den letzten fünfzig Jahren durch Literatur und Film, wobei sogleich einschränkend festgehalten werden muss, dass es sich oft um sogenannte «paperback thrillers» oder um sogenannte «B-Filme» handelt. Aufgrund ihrer weltweiten Verbreitung – insbesondere beim Film, beim elektronischen Medium Fernsehen und deren Derivaten Video und

DVD – sind die Schweizer Banken, das Bankgeheimnis und die Schweiz einer breiten Öffentlichkeit bewusst gemacht worden – leider meist in einer negativen Konnotation: Der oder die Übeltäter versuchen unrechtmässig erworbenes, kriminelles Geld auf einem Schweizer Bankkonto, meist einem Nummernkonto, vor den Fängen der Justiz zu verstecken und durch Geldwäscherei zu legalisieren. Diese Darstellung ist zu einem Selbstläufer geworden und kaum mehr aufzuhalten. Wer als Autor oder Drehbuchschreiber etwas auf sich hält, muss einen solchen *Plot* einbauen, um die nötige Spannung – *suspense* – zu erzeugen. Verbrecher, welche eine Bank in den USA, den Bahamas, London oder andernorts für ihre kriminellen Machenschaften benutzen, sind nicht attraktiv genug. Man könnte fälschlicherweise vermuten, so etwas sei dort und auf anderen Finanzplätzen der Welt nicht möglich.

Nachfolgend finden sich einige Beispiele aus Trivilliteratur und Film, wo eine Verbindung zwischen Schweizer Banken und Verbrechen hergestellt wird.

Die beiden Aufzählungen sind keineswegs vollständig. Sie zeigen nur einen kleinen Ausschnitt aus der Fülle von Populärliteratur und amerikanischen Hollywood-Produktionen oder solchen aus anderen Ländern. Die vielen TV-Produktionen, beispielsweise Kriminalfilme aus Deutschland, sind dabei nicht einmal berücksichtigt.

Literatur

- 1960 Simmel, Johannes Mario: Es muss nicht immer Kaviar sein (CH)
- 1976 Erdman, Paul: The Crash of '79 (USA)
- 1976 Waller, Leslie: The Swiss Account (USA)
- 1986 Erdman, Paul: The Panic of '89 (USA)
- 1991 Harman, John: Money for Nothing (GB)
- 1992 Erdman, Paul: The Swiss Account (USA)
- 1994 Ignatius, David: The Bank of Fear (USA)
- 1998 Reich, Christopher: Numbered Account (USA)
- 1998 Leon, Donna: Sanft entschlafen (I)
- 1999 Harris, Thomas: Hannibal (USA)
- 1999 Herm, Gerhard: Der Assassine (D)
- 2001 Harland, James: The Month of the Leopard (USA)
- 2002 Geeraerts, Jef: Der Generalstaatsanwalt (NL)
- 2002 Ludlum, Robert: The Sigma Protocol (USA)
- 2003 Reich, Christopher: The First Billion (USA)
- 2003 Brown, Dan: The Da Vinci Code (USA)

Film

1970	The Garden of Delights (E)
1972	Ooh ... You are awful (GB)
1973	Eagle over London (GB)
1977	The Swiss Conspiracy (GB)
1977	James Bond, The Spy who loved me (GB)
1989	The Fortune Code (Hongkong)
1992	Chao Ji Jing Cha (Hongkong)
1997	The Spanish Prisoner (USA)
1997	The Saint (USA)
1997	James Bond, Tomorrow never dies (USA)
1999	James Bond, The World is not enough (USA)
2002	The Bourne Identity (USA)
2002	16 December (Indien)
2002	Bad Company (USA)

Die Summe dieser Publikationen und Produktionen hat dazu geführt, dass das Schweizer Bankgeheimnis auf diesen Gebieten zu einem «Branding» klassischer Art, aber mit negativer Zuordnung geführt hat: Es entsteht eine automatische Korrelation zwischen Bankgeheimnis und Verbrechen. Mit dem Negativimage des Bankgeheimnisses gleichgesetzt wird aber auch die Schweiz als Land und mit ihr die Reputation der Banken. Dazu folgendes Beispiel: Mitte der neunziger Jahre sahen sich die Schweizer Banken dem Vorwurf ausgesetzt, nachrichtenlose Vermögen von Opfern des Holocaust nicht nur den berechtigten Eigentümern systematisch vorenthalten, sondern sich auch systematisch daran bereichert zu haben. Unter anderem hätte ihnen dabei das Bankgeheimnis als Vorwand gedient. Diese Vorwürfe wurden durch die Untersuchungen der Volcker-Kommission (ICEP) Ende 1999 zwar eindeutig entkräftet. Dennoch entspannt sich im 1999 produzierten Film «Die Welt ist nicht genug» aus der Reihe James Bond gleich zu Beginn des Films folgender Dialog:

Bond: «Was wäre das für eine Welt, in der wir einem Schweizer Bankier nicht mehr vertrauen?» Schweizer Bankier: «Ich habe den Auftrag, dieses Geld dem rechtmässigen Eigentümer zurückzugeben.» Bond: «Und man weiss, wie schwer dies einem Schweizer Bankier fällt!»

Zusammenfassung

«That the individual shall have full protection in person and in property is a principle as old as the common law; but it has been found necessary from time to time to define anew the exact nature and extent of such protection.»¹⁵⁰ Diese Forderung aus dem Jahr 1890 nach dem Schutz der Privatsphäre belegt, wie stark diese schon damals einem rastlosen Kampf um Akzeptanz ausgesetzt war und bis heute ist. Dazu gehört auch das zum Schutz der Privatsphäre eingeführte Bankgeheimnis.

Die erste Phase des Aufstiegs¹⁵¹ des modernen schweizerischen Bankwesens und des Finanzplatzes setzte ohne Existenz eines formellen Bankgeheimnisses bereits früh ein, bald nach der Wende zum 20. Jahrhundert. Bis zu diesem Zeitpunkt gab es nur kantonale Vorschriften für das Bankgeschäft, hauptsächlich gedacht für die Sparkassen. Erste Versuche zur Regulierung der Banken erfolgten während und unmittelbar nach dem Ersten Weltkrieg, allerdings noch ohne Berücksichtigung eines Bankgeheimnisses. Die Einführung eines kodifizierten Bankgeheimnisses war dann in den Zwischenkriegsjahren nur ein marginaler Aspekt der Diskussion um die Schaffung einer Bankengesetzgebung. Deren Einführung wurde vornehmlich durch wirtschaftliche und politische Ereignisse begründet und allmählich beschleunigt. Auslösendes Ereignis waren hauptsächlich die Bankenkrisen der frühen dreissiger Jahre, kulminierend im zweiten Debakel um die Schweizerische Volksbank von 1933, sowie die Spitzeltätigkeit ausländischer Behörden in der Schweiz. Das Inkrafttreten des Gesetzes über die Banken und Sparkassen am 1. März 1935 war auch die Geburtsstunde des modernen Schweizer Bankgeheimnisses.

Durch die Bankenkrise der dreissiger Jahre und den Zweiten Weltkrieg wurden die Schweizer Banken in ihrer Entwicklung zurückgeworfen und verloren mehr als ein Dutzend Jahre. Es dauerte noch viele weitere Jahre, bis sie wieder das Vorkriegsniveau erreichen konnten. Insgesamt muss man aber dem Schweizer Bankensystem ein Zeugnis der Stabilität ausstellen. Es meisterte die schwierige Phase von 1931 bis 1945 – wenn auch mit schmerzhaften Einschnitten – mit einer grund-

sätzlich ungeschmälerten Reputation. Damit war einer der Grundsteine für spätere Erfolge gelegt.

In den unmittelbaren Jahren nach dem Krieg dümpelten die Schweizer Banken im allgemeinen noch ohne grosse Dynamik vor sich hin. Die zweite und stärkere Entwicklungsphase der Schweizer Finanzindustrie begann erst Ende der sechziger Jahre im Sog der sich allgemein beschleunigenden Weltwirtschaft. Sie brachte für die verbliebenen Grossbanken neben der Widererstarkung des traditionellen Kreditgeschäfts das immer wichtiger werdende Standbein des Geschäftsbereichs Vermögensverwaltung. Damit drangen sie zunehmend und nachhaltig in die Kreise der alteingesessenen Privatbanken ein und mischten den Finanzplatz Schweiz neu auf.

Dass der Erfolg des Bankenplatzes Schweiz mit moralischen und ethischen Argumenten sowie dem Bankgeheimnis als deren Kern begründet und dieses im Ausland dementsprechend angepriesen worden sei, hält einer näheren Überprüfung nicht stand. Ausgeprägt waren die komparativen Vorteile der hervorragenden endogenen Rahmenbedingungen wie politische, wirtschaftliche und währungspolitische Stabilität im Verbund mit einer andauernd optimalen Rechtssicherheit. Sie sind die Eckpfeiler des Erfolgs. Diese klar vorteilhafteren politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen bildeten und prägten die Grundlage für die Erfolgsgeschichte der Schweiz, ihrer Wirtschaft und des Finanzplatzes über eine lange Zeitspanne von nahezu fünfzig Jahren, selbstverständlich in wechselseitiger Verbundenheit und Abhängigkeit. Auch die Bergier-Kommission nennt als Gründe für die Schweiz als Fluchtort für Vermögen von Europäern bereits in den dreissiger Jahren Währungsentwertung, politische Unsicherheiten, Devisenbewirtschaftung, Enteignungen und Krieg sowie den internationalen Ruf, die leichte Erreichbarkeit und den harten Schweizer Franken. Steuerflucht wurde nicht als Kriterium ausgemacht.¹⁵² An diesen entscheidenden Faktoren hatte sich auch nach dem Zweiten Weltkrieg nichts geändert.

Die vorliegende Untersuchung zeigt klar, dass mit dem Bankgeheimnis allein der Erfolg des «Swiss Banking» nicht erklärt werden kann. Im Gegenteil: es brauchte dazu in erster Linie die erwähnten *positiven Rab-*

menbedingungen in der Schweiz und für ihre Banken. Förderlich waren aber auch während langer Jahre die exogenen Voraussetzungen. Man mag die *negativen* Verhältnisse im Ausland bedauern; sie waren aber eine realwirtschaftliche und realpolitische Tatsache. Katalytische Voraussetzung für die Dynamik des Schweizer Finanzplatzes waren aber auch die zunehmend freie Konvertibilität wichtiger Währungen und die Freigabe vieler Wechselkurse. An dieser Stelle soll auch etwas nicht unerwähnt bleiben: dass nämlich die moralisch unterlegten und ethisch begründeten Angriffe auf das Schweizer Bankgeheimnis durch andere Länder schon seit dessen Bestehen oft nicht aus edelsten Motiven erfolgt sein dürften. Ihr Ursprung dürfte eher bei den eigenen wirtschaftspolitischen Schwierigkeiten gelegen haben, oder sie waren Teil des massiven Konkurrenzkampfes, dem die Schweizer Banken durch andere Finanzplätze ausgesetzt wurden, seit sie sich dem internationalen Wettbewerb stellten. Als zusammenfassende Antworten auf die Fragen, die zu Beginn aufgeworfen wurden, lassen sich folgende Konklusionen ziehen:

1. Bis zur Einführung von 1935 gab es nur einzelne kantonale Regeln im Umgang mit dem Bankgeheimnis. Vor seiner Kodifizierung wurde es zwar kurz und kontrovers diskutiert, seine Einführung aber wegen der herrschenden liberalen Grundhaltung in weiten Kreisen als nicht opportun angesehen. Von den Banken wurde es bis 1933 sogar vehement abgelehnt.
2. Der Druck auf Politik und Banken zur Einführung einer Bankengesetzgebung war Teil der Reaktionen auf die Bankenkrise von 1931, insbesondere die Vorgänge rund um die Schweizerische Volksbank. Mittels einer modernen Bankengesetzgebung sollten die Einlagen der Sparer geschützt werden. Das Bankgeheimnis wurde als Nebenprodukt und aus anderen Gründen mit einbezogen.
3. Bankspionage und eine sich stetig verschlechternde allgemeine Sicherheitslage weckten zunehmend das Bedürfnis nach einem verstärkten juristischen Schutz der Privatsphäre. Das Bankgeheimnis ist das Resultat dieser Entwicklung.
4. Politische und rechtliche Stabilität, das anhaltende Potential einer starken und jederzeit konvertiblen Währung sowie wirtschaftliche

Prosperität waren die ausschlaggebenden Faktoren für die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz und ihrer Banken.

5. Eine offene und weltweit vernetzte Wirtschaft – mit ihrer leistungsfähigen Industrie und den renommierten Banken – war ein weiterer Faktor und die Grundlage der hohen Attraktivität der Schweiz für ausländische Bankkunden. Die über Jahrzehnte freie Konvertibilität des Schweizer Frankens und die weltweite Freigabe der Wechselkurse seit 1973 trugen später weiter dazu bei.
6. Die Schweiz bot ausländischen Anlegern über Jahrzehnte nicht nur Schutz vor Wertzerfall, sondern Grundlagen für einen nachhaltigen Werterhalt oder sogar Wertsteigerungen.
7. Primäre Ursache für die Verlagerung von Auslandsgeldern auf Schweizer Banken war nicht das Bankgeheimnis, sondern waren die widrigen politischen, wirtschaftlichen, währungsbedingten und fiskalischen Voraussetzungen in anderen Ländern. Der Abfluss ausländischer Gelder in die Schweiz wurde aufgrund dieser negativen Parameter ausgelöst.
8. In der politischen Auseinandersetzung um die Einführung einer modernen Bankengesetzgebung war die Steuerfrage nicht Gegenstand der Diskussion. Steuerhinterziehung als offene Flanke des Bankgeheimnisses rückte erst viele Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg in die politischen Agenden des Auslands und der Schweizer Politik.
9. Das Bankgeheimnis ist allenfalls Mittel zum Zweck, aber nicht der Grund für kriminelles oder unethisches Verhalten von Kunden der Schweizer Banken.
10. Der Aufstieg des Finanzplatzes Schweiz kann nicht ex post und monokausal mit dem Bankgeheimnis in Verbindung gebracht werden. Das Bankgeheimnis ist nur *ein* Element unter vielen Erfolgsfaktoren.

Bei einer nüchternen Betrachtung der genannten Faktoren und ihrer Gewichtung muss man zum Schluss kommen, dass eine Vielfalt von Faktoren für den Aufbau des erfolgreichen Finanzplatzes Schweiz eine Rolle gespielt haben, das Bankgeheimnis aber nur einer von vielen gewesen ist. Für die Richtigkeit dieser These spricht der Umstand, dass

heute unsere Nachbarländer und viele andere Länder, welche seit langem und traditionell eine gewichtige Anzahl von Kunden der Schweizer Banken gestellt hatten, sich längst auf den Weg der politischen und wirtschaftlichen Stabilität gemacht haben – mit Erfolg. Sie entwickeln sich zunehmend zu Konkurrenten des Schweizer Finanzplatzes. Über fünfzig Jahre ohne grosse kriegerische Auseinandersetzungen und die stetig wachsende politische Stabilität in Europa und vielen Teilen der westlichen Welt haben dies ermöglicht. Die Finanzplätze und die Banken auch dieser Länder haben von einer nun schon länger andauernden Phase sowohl politischer als auch zunehmend wirtschaftlicher Stabilität profitieren können. Im selben Masse erodieren die politischen und teilweise auch ökonomischen Vorteile der Schweiz mehr und mehr oder schwächen sich in ihrer relativen Bedeutung ab. Im Gegenzug steigt allerdings die Bedeutung des Bankgeheimnisses als Standort- und Wettbewerbsvorteil – eine Entwicklung, welche die Schöpfer des Bankgeheimnisses vor über siebenzig Jahren wohl kaum vorhergesehen haben.

Anhang

Ausgewählte Ereignisse rund um das Bankgeheimnis 1945 bis etwa 1990¹⁵³

1 = realer Fall, korrekte Darstellung in der Öffentlichkeit

2 = realer Fall oder möglicherweise realer Fall mit übertriebener bzw. skandalisierter Darstellung in der Öffentlichkeit

? = Fall ist ohne Evidenz, konnte nie verifiziert werden, spekulativ

– = von Interesse für den Verlauf der Diskussion um das Bankgeheimnis

Jahr Resultat		Ereignis	Quelle	Kommentar
1945 ?	USA	USA werfen der Schweiz nach Kriegsende anhaltende Entgegennahme deutscher Guthaben zur Deponierung vor.	SBVg; NZZ, 5.7.1945	Keine Evidenz belegt.
1946 1	USA	Washingtoner Abkommen mit den drei Alliierten USA, Grossbritannien und Frankreich, die für sich und stellvertretend für alle von Deutschland besetzten Länder Westeuropas verhandelten. Die deutschen Guthaben in der Schweiz werden liquidiert und die Hälfte davon den Alliierten übergeben. Zusätzlich wird die Schweiz gezwungen, 250 Mio. Fr. in Gold quasi als Strafe für das während des Zweiten Weltkriegs von Deutschland entgegengenommene Gold zu bezahlen (Raubgold).	Abkommen von Washington, 25.5.1946	Die Namen der betroffenen Deutschen wurden nicht an die US-Behörden weitergeleitet. Die 250 Mio. Fr. in Gold wurden doppelt bezahlt: zuerst an Deutschland, dann an die Alliierten.
1948 1949 1	Rumänien	Fall Vitianu: Erpressung rumänischer Staatsangehöriger, um Konten in der Schweiz auszuspionieren.	Urteil des Bundesstrafgerichts vom 30.6.1949 i.S. Vitianu	Die Gelder sollten zugunsten der rumänischen kommunistischen Partei eingetrieben werden.

Jahr Resultat		Ereignis	Quelle	Kommentar
1952 1953 2	Argentinien	Evita Perón, Frau von Argentinens Staatspräsident Juan Perón, wird nachgesagt, Bankkonten in der Schweiz besessen zu haben.	F. Garbély, «Evidas Geheimnis»	«Ohne Zweifel hatte sie auch mehrere Bankkonten unterhalten» (Garbély, S. 274). Evidenzen zum Fall Evita Perón fehlen; die argentinische Untersuchungskommission kam zu keinen weiteren Resultaten.
1956– 1966 ?	Gross- britannien	«The Gnomes of Zurich»: Bereits 1956 bezichtigte der britische Labour-Schatten-aussenminister Harald Wilson Zürcher Bankiers der Spekulation mit dem Pfund Sterling und bezeichnete Schweizer Bankiers als «Gnomes of Zurich». Mitte der sechziger Jahre wiederholte George Brown, Verantwortlicher des Wirtschaftsministeriums im Kabinett Wilson, diese Vorwürfe.	http://www.thefreedictionary.com/	Die (beschränkten) Möglichkeiten der damaligen Schweizer Banken zur Pfundspekulation wurden aus Gründen britischer Innenpolitik vorgeschoben, um die permanente Pfundschwäche auf ausländische Ursachen abzuschieben. Die «Gnomes von Zürich» wurden mit dieser Qualifikation im abwertenden Sinne zum Symbol des Schweizer Bankiers in der Londoner City.
1957 ?	Kuba	Der kubanische Diktator Fulgencio Batista und zwanzig Mitglieder seiner Regierung sollen Schweizer Bankkonten mit je 1 Mio. \$ besitzen. Zitat: «Batista realised that it was the end and ordered that his bags be packed – he had deposited his money in Swiss banks long before.» «In November, Che Guevara was appointed director of the National Bank of Cuba. He sold off Cuban gold reserves held at Fort Knox and transferred the money to Swiss and Canadian banks to prevent US confiscation.»	News-Magazin «Revista Carteles»	National Union of Journalists, Glasgow Branch, http://www.nujglasgow.org.uk/ «Through Santa Clara to Havana» (Books on Che Guevara) http://www.chehasta.narod.ru/7th_part.htm The History of Cuban-American Relations http://www.ianchadwick.com/essays/cubahistory.html . Keine Evidenz für diese Geschichten belegt.

Jahr Resultat	Ereignis	Quelle	Kommentar
1957 1958 ?	USA SEC behauptet, unter dem Deckmantel des Bankgeheimnisses würde die Sowjetunion versuchen, sich über Aktienstimmrechte in strategisch wichtige US-Firmen einzukaufen, um diese zu kontrollieren und an Geheimnisse der Rüstungsindustrie zu gelangen; die wahren Besitzer amerikanischer Wertpapiere würden durch das Bankgeheimnis verschleiert, weil die Schweizer Banken die Stimmrechte ausüben würden und die US-Behörden so den effektiven Besitzer nicht kennen; Schweizer Banken würden die unfreundliche und verdeckte Übernahme von Unternehmen in sogenannten «proxy fights» unterstützen; Rauschgifthändler, Kommunisten und Finanzschieber seien die Profiteure. ¹⁵⁴	NZZ, 29.4.1957, 21.5.1957, 3.10.1957, 12.10.1957, 20.7.1958, 24.7.1958	Auslöser waren der Fall Fairbanks, Morse & Co.; gleichzeitig drei liechtensteinische Firmen (Brandel Trust, Lavan Trust, Sun Investment Establishment). Ebenfalls unter Verdacht die Société Anonyme de Placements Mobiliers und die Banque Ferrier Lullin & Cie. Fall Interhandel wird durch den Präsidenten des Unterkomitees für innere Sicherheit des US-Senats ins Spiel gebracht (Olin D. Johnston). Hearings vor dem Senatsausschuss, ohne weitere Folgen. Löst PR-Aktivitäten der SBVg in den USA aus.
1959– 1975 1	Frankreich Affäre Mohammed Khidder, Verwalter des «FLN-Kriegsschatzes»: ■ Vorwurf der französischen Regierung, Schweizer Banken unterstützten die algerische Freiheitsbewegung FLN; französische Pressekampagne. ■ In einer zweiten Phase der Vorwurf des jungen algerischen Staates, die Schweiz würde ihm die ihm zustehenden Gelder vorenthalten.	Diverse NZZ, 17.6.1959, 24.6.1959 NZZ, 15.7.1974 Ausführliche Beschreibung des Falles in: Chambost, S. 100–106	Beginn einer langjährigen Auseinandersetzung. Banque Commerciale Arabe (Genf) muss wegen des Bankgeheimnisses die FLN-Gelder nicht an Algerien ausliefern (Bundesgerichtsentscheid vom 1.7.1974). Khidder wurde am 3.1.1967 Opfer eines Attentats in Madrid; vermutlich ebenfalls im Zusammenhang mit dem FLN-Kriegsschatz wurde 1970 ein weiterer Exponent der algerischen Revolution, Belkassam Krim, ermordet.

Jahr Resultat		Ereignis	Quelle	Kommentar
1959 1	USA	SEC untersucht Börsentransaktionen der Genfer Banque de Dépôts im Zusammenhang mit der Bon Ami Co., Baltic Co., Jacobs Co. et al. (alle USA).	NZZ, 15.2.1959, 17.12.1959, 18.2.1959	Unter Berufung auf das Bankgeheimnis werden den US-Behörden keine Informationen zugehalten.
1959 ?	UdSSR	Schweizer Banken sollen Gelder aus osteuropäischen Ländern horten, die vor der kommunistischen Machtübernahme in den Westen gelangten.	Neue Zeit, UdSSR, Mai 1959 (aus NZZ, 10.6.1959)	«Westdeutsche «Monopole» versuchen die Wirtschaft anderer Länder zu durchdringen.»
1959 ?	USA	Wiederholung der Vorwürfe von 1957/58.	Newsweek (NZZ, 10.6.1959)	Erwähnung Nummernkonti.
1961 ?	Dominikanische Republik	Nach dem Tod des Diktators Trujillo gibt es Spekulationen über Konten auf Schweizer Banken. Seine Söhne sollen im Schutz des Bankgeheimnisses 500 Mio. \$ auf Schweizer Banken deponiert haben.	Ziegler, S. 70	Behauptungen ohne Evidenz.
1962 ?	Nigeria	Nigerianische Presse berichtet, das Bankgeheimnis fördere die Kapitalflucht aus Nigeria und die Korruption.	NZZ, 9.5.1962, 11.5.1962	Verbreitet in nigerianischer «Morning Post» und «Daily Times» (in englischem Besitz); hat innenpolitische Gründe.
1966 1	Schweiz, Frankreich	«Basler Erpresseraffäre»: Ein ehemaliger Angestellter der SBG übergibt einem Erpresser eine Liste mit Kundennamen.	Basler Nachrichten, National-Zeitung, 27.7.1966; Basler Woche, 5.8.1966	Angestellter der Bank wurde einige Jahre vorher wegen Indiskretion entlassen.
1966 –	USA	Publikation von T. R. Fehrenbach, «The Swiss Banks, Gnomes of Zurich»: Fehrenbach wirft den Banken u. a. vor, sie unterstützten Kommunisten beim Erwerb westlicher Rüstungsfirmen und finanzierten die Spionage usw.	Fehrenbach NZZ, 3.8.1966, 4.8.1966	In Grossbritannien unter dem Titel «The Gnomes of Zurich» erschienen. Teils differenzierte, teils aber auch klar falsche und polemische Publikation, deren Inhalt bis heute von vielen Kritikern des Bankgeheimnisses oft kritiklos übernommen wird.
1966 ?	Grossbritannien	Heftige Angriffe gegen das Bankgeheimnis in den britischen Medien (Guardian, Financial Times, BBC).	NZZ, 10.11.1966, 25.11.1966	«Economist» verteidigt das Bankgeheimnis; Brief der SBVg an die «Financial Times».

Jahr Resultat		Ereignis	Quelle	Kommentar
1967 ?	Österreich	Simon Wiesenthal (Wien) wirft den Schweizer Banken vor, nach Ende des Zweiten Weltkriegs Gold im Wert von 500 Mio. \$ nach Südamerika zur Unterstützung flüchtiger Kriegsverbrecher transferiert zu haben.	NZZ, 12.4.1967, 27.4.1967	Ohne Grundlage; SBVg dementiert. Vorwurf ist bis heute durch keine historische Untersuchung verifiziert worden, auch nicht durch die Untersuchungen der UEK. ¹⁵⁵
1967 –	Schweiz	Zirkular der SBVg an die Mitgliedbanken zur ausländischen Kritik an Schweizer Banken mit der Empfehlung, keine Gelder entgegenzunehmen, deren Herkunft zweifelhaft sei: «Zur Erhaltung des Ansehens der Schweizer Banken» erlässt sie u. a. die Empfehlung: «Zu unterlassen ist insbesondere das Herausstreichen jener Vorteile, die spezifisch unser Land zu bieten vermag, d. h. namentlich die Anpreisung der Vorzüge des in unserem Land gesetzlich verankerten Bankgeheimnisses, der Einrichtung der Nummernkonten oder des im Vergleich zu ausländischen Staaten günstigeren Steuerklimas. Das gleiche wie für Propaganda gilt sinngemäss auch für Publikationen über Fragen des schweizerischen Bankgewerbes.»	SBVg, Zirkular Nr. 3580, 9.3.1967	Besonderen Wert legte die SBVg auch auf diese Feststellungen: «Bei jüngeren Veröffentlichungen über die Schweizer Banken wurden verschiedentlich aus dem Zusammenhang gerissene Aussagen aus Interviews mit Schweizer Bankiers zur Unterstützung uns abträglicher Darstellungen missbraucht.»
1968 ?	Indien	Diskussion im indischen Parlament über Staatsangehörige mit Nummernkonten in der Schweiz.	NZZ, 19.12.1968	Ohne Evidenz.

Jahr Resultat		Ereignis	Quelle	Kommentar
1968 1969 2	USA	<p>Robert M. Morgenthau, Staatsanwalt des Southern District of New York, beschuldigt ausländische, vor allem aber Schweizer Banken, amerikanischen Staatsbürgern mittels des Bankgeheimnisses dienlich zu sein, die amerikanischen Gesetze zu umgehen, teils aus durchaus legitimen, teils aus fiskalischen Gründen; die Banken würden sich wenig hilfreich zeigen. Er spricht ohne Zahlenangaben von «vielen Millionen Dollar». Ebenfalls eine Rolle spielt der für US-Bürger verbotene Besitz von Gold.</p> <p>Damit befasst sich auch der Bankenausschuss des Senats (Vorsitz: Wright Patman).</p>	NZZ, 10.12.1968	<p>Morgenthau ist der Sohn von Henry Morgenthau jr., Secretary of the Treasury (1934–1945) und grosser Kritiker der Schweiz während des Zweiten Weltkriegs.</p> <p>Das Problem der «Margin Requirements» (Deckungsvorschriften) für US-Banken spielt eine gewisse Rolle.</p> <p>Im Laufe dieser Diskussion wird die Frage eines Rechts-hilfeabkommens Schweiz/USA angeschnitten.</p>
1968 1969 –	USA	<p>Die amerikanische Steuerbehörde IRS (Internal Revenue Service) führt das sogenannte «Foreign Bank Account Project» durch: «In order to identify holders of secret Swiss bank accounts, the IRS photostated the faces of all airmail envelopes without return addresses, mailed from Switzerland to New York. At the same time, IRS agents wrote various Swiss banks about establishing accounts and noted the postal meter numbers on the banks' reply envelopes. The IRS then matched these numbers with those on the photostated envelopes and compiled a list of recipients of mail from Swiss banks.»</p>	BNA Daily Tax Report vom 25.9.1975 (Bureau of National Affairs, Inc., Washington, D.C.)	1975 befand der US Court of Appeals for the Second Circuit, dass das Vorgehen des IRS nicht gegen die Verfassung verstossen habe.

Jahr Resultat		Ereignis	Quelle	Kommentar
1969 –	Schweiz	Bundesbeschluss über die Bewilligungspflicht für ausländisch beherrschte Banken, 21.3.1969: Die Errichtung einer Bank in der Schweiz wird u. a. abhängig gemacht von «der Unterlassung jeder aufdringlichen Werbung im In- und Ausland mit dem schweizerischen Sitz oder mit schweizerischen Einrichtungen» (Art. 1, a).		In seiner Botschaft zum Bundesbeschluss an das Parlament weist der Bundesrat darauf hin, dass ausländische Finanzinstitute mit aufdringlicher Werbung und unter Hinweis auf das Bankgeheimnis dem Ansehen der Schweiz schaden würden und bei ausländischen staatlichen Stellen «Anfeindungen und Verdächtigungen» auslösten. Die angeblichen fiskalischen Vorteile des Bankgeheimnisses seien in Wirklichkeit Folgen des schweizerischen Steuerrechts.
1968– 1970 –	USA	Im amerikanischen Kongress werden zwei Gesetzesvorlagen gegen das organisierte Verbrechen eingebracht. Stossrichtung sind in erster Linie Schweizer Banken und das Bankgeheimnis: <ul style="list-style-type: none"> ■ Patman Bill, 1968 (Repräsentantenhaus), verlangt Aufbewahrungspflicht von Bankbelegen und Meldepflicht für inländische Bartransaktionen und Vermögensüberträge ins Ausland, wenn Minimalsumme überstiegen wird. ■ Proxmire Bill, 1970 (Senat), verlangt zusätzlich zu Patman, Wertschriftentransaktionen mit ausländischen Finanzinstitutionen in den USA zu unterbinden, wenn die Identität aller Personen mit <i>beneficial interest</i> nicht preisgegeben wird. Jeder US-Bürger wird gezwungen, seine ausländische Bank zu Auskünften gegenüber amerikanischen Partnern zu ermächtigen. 	NZZ, diverse Ausgaben vom 10.12.1968 bis 12.2.1970	Die Proxmire-Zusätze wurden zurückgewiesen oder massiv entschärft, weil in der Praxis kaum durchführbar.

Jahr Resultat		Ereignis	Quelle	Kommentar
1969 2	Schweden	Die schwedische Bankeninspektion (Aufsichtsbehörde) möchte Einsicht in Transaktionen schwedischer Tochterbanken in der Schweiz nehmen, was nach schweizerischem Recht nicht zulässig ist.	NZZ, 18.7.1969	Sollte der diplomatische Weg keinen Erfolg haben, sollen Niederlassungen schwedischer Banken zukünftig in Ländern geschaffen werden, die «nicht so rigorose Bestimmungen über das Bankgeheimnis haben».
1969 1970 1	USA	Betrugsaffäre Rosenbaum/Stone/Vitello, 1966, mit US-Marine- und angeblichen Mafiageldern und Spuren in die Schweiz: Der Fall erhält grösste internationale Aufmerksamkeit; Öffentlichkeit eher in Anti-US-Stimmung.	Urteil Bundesgericht (Lausanne), 1.10.1969 NZZ, 8.3.1970; diverse	Bundesgericht gewährt Akteneinsicht bei der betreffenden Schweizer Bank, obschon damit Folgen (Steuerhinterziehung) für Angeklagte möglich sind (Bundesgerichts-urteil vom 1.10.1969, Ablehnung der Beschwerden).
1970 2	Deutschland	Der deutsche Finanzminister Alex Möller sieht vor, mit einem «Steueroasengesetz» natürliche und juristische deutsche Personen im Ausland unter bestimmten Voraussetzungen zu besteuern, wie wenn sie ihr Domizil in Deutschland hätten. Er prägt den Begriff der «legalen Steuerflucht».	Frankfurter Allgemeine Zeitung, 6.7.1970 Wirtschaftswoche, 13.11.1970 Schweizerische Handelszeitung, 19.11.1970	Die nie verwirklichten Massnahmen richten sich in erster Linie gegen die Schweiz und Liechtenstein. Möller trat 1971 als Finanzminister zurück, weil er seine grosse Steuerreform nicht verwirklichen konnte.
1970 –	Schweiz	Die Nationalräte Jean Ziegler (soz.) und James Schwarzenbach (parteilos; Republikaner) verlangen im Parlament Streichung des Art. 47 Bankengesetz (Bankgeheimnis).	Ratsbericht, NZZ, 16.12.1970	Schwarzenbach: Der Antrag habe volle Berechtigung, «weil das Bankgeheimnis zur Ethik der Finanzwelt geworden ist, die stark angezweifelt werden muss».
1970 1	USA	Das Bundesbezirksgericht in New York beschuldigt die Bank Weisscredit, Chiasso, gegen die Deckungsvorschriften des Federal Reserve System (Fed) für Börsenkreditgeschäfte verstossen zu haben.	NZZ, 4.2.1970	Die Bank Weisscredit brach 1977 zusammen und musste geschlossen werden.
1970 1	Japan	Die Guthaben zweier japanischer Betrüger in Höhe von ca. 22 Mio. Fr. auf fünf Schweizer Banken werden in Zürich arrestiert.	Tages-Anzeiger, 26.10.1970	Der Betrugsfall spielte sich ausschliesslich in Japan ab.

Jahr Resultat		Ereignis	Quelle	Kommentar
1970 1971 1	USA/Schweiz	IOS-Affäre (Investors Overseas Services): Die Betrugsaffäre um den Gründer dieser Fondsgesellschaft mit Sitz in Genf, Bernie Cornfeld, sowie dessen Nachfolger Robert Vesco hatte für den Finanzplatz Schweiz einen grossen Reputationsschaden zur Folge. Der von Cornfeld gegründete «Fund of Funds» führte zu Milliardenverlusten und in Deutschland zu einem Politskandal (Erich Mende).	Diverse	Cornfeld wurde in der Schweiz zu 11 Monaten Haft verurteilt und danach durch Vesco ersetzt; dieser floh wegen Verdachts auf Betrug und liess sich später in Kuba nieder, wo er – wegen seiner Verwicklung in eine Affäre um ein Krebs- und Aidsmedikament – zu 13 Jahren Haft verurteilt wurde.
1971 ?	Iran	Die von der Neuen Linken herausgegebene Zeitschrift «Agitation» berichtet, Gelder in grosser Millionenhöhe aus der «Pahlevi Foundation» seien für den privaten Gebrauch der Familie im Umfeld von Schah Reza Pahlevi abgezweigt und auf Schweizer Banken deponiert worden. Als Beweis dient die Kopie eines Bankauszugs.	Tages-Anzeiger, 11.1.1971 «Agitation» Nr.13 (Zürich)	Es handelt sich um eine Fälschung von Kontoauszügen der SBG; sie enthält u. a. sogar einen Rechenfehler über 4,5 Mio. \$ sowie weitere falsche Angaben. Der publizierte Bankauszug wurde bereits 1962 von einem amerikanischen Senatsausschuss als Fälschung erkannt.
1971 1972 1	USA	Hughes-Irving-Affäre: Der Journalist Clifford Irving täuschte dem renommierten New Yorker Verlag McGraw-Hill in betrügerischer Absicht vor, er schreibe als Ghostwriter eine Biographie des US-Milliardärs Howard Hughes.	www.terrific-books.com NZZ, 29.2.1972	Geldüberweisungen auf ein angebliches Konto von Hughes gingen in Wirklichkeit auf ein getarntes Konto von Irvings Frau bei der SKA in Zürich. Dank kooperativer Haltung der SKA konnte der Fall schnell aufgeklärt werden; positives Echo in den USA.
1972 1	Grossbritannien	Von einem britischen Diplomaten in Bern werden zwei Bankiers bei der Société financière Mirelis SA in Genf mit 50 000 £ bestochen, um an Daten von Nummernkonten britischer Besitzer zu gelangen.	Daily Express, 10.3.1972	Als Folge der erfolgten Bestechung seien «einige hunderttausend Pfund wieder nach Grossbritannien rückgeführt worden» (NZZ, 12.3.1972).

Jahr Resultat		Ereignis	Quelle	Kommentar
1974 ?	Äthiopien	<p>Nach der Absetzung des äthiopischen Kaisers Haile Selassie entbrannte eine Kontroverse um angebliche 15 Mrd. \$, welche dieser allein auf Schweizer Banken angelegt haben soll.</p> <p>Haile Selassie soll eine Erklärung unterschrieben haben, die den Rücktransfer der Gelder nach Äthiopien ermöglichen sollte.</p>	<p>NZZ, 6.11., 28.11., 2.12., 3.12.1974</p> <p>Weltwoche, 19.5.2005</p>	<p>Andere Quellen nennen 6 Mrd. \$ (Ziegler, S. 64), wieder andere 8 Mrd. \$; «viele hundert Millionen» (Weltwoche, 19.5.2005).</p> <p>Nach anderen Aussagen soll der Kaiser 1975 umgebracht worden sein, weil er die ausländischen Bankkonten nicht preisgeben wollte.</p> <p>Einem nie bewiesenen Gerücht zufolge soll Diktator Mengistu, ohne es zu wissen, beim Sturz des Kaisers diesem einen Goldring abgenommen haben, der auf der Innenseite die gravierte Nummer des kaiserlichen Bankkontos enthalten habe.</p>
1975 –	Schweiz	<p>Im Juni 1975 plädierte die SNB für die Abschaffung der «dem Ansehen der Schweiz nicht unbedingt zuträglichen Nummernkonten».</p>	<p>SNB, S.265</p>	<p>Zunehmende öffentliche Kritik am Bankgeheimnis; es wurden Zweifel angemeldet, ob die Banken bei der Eröffnung von Konten und Depots die Identität des Inhabers mit genügender Sorgfalt abklärten.</p>
1975 ?	Vietnam	<p>Nguyen van Thieu, letzter Präsident von Südvietnam, soll vor seiner Flucht am Ende des Vietnamkriegs 16 t Gold in die Schweiz verfrachtet haben, in Zusammenarbeit mit Lon Nol, dem Ex-Diktator von Kambodscha: «Es existieren genaue Indizien für die Annahme, dass dieses Gold, d. h. Milliarden, die den Völkern von Kambodscha und Vietnam gestohlen worden sind, heute friedlich in den Depots zweier diskreter helvetischer Banken ruhen» (Ziegler).</p>	<p>Ziegler, S.65f.</p>	<p>Nach anderer Quelle soll Thieu das Gold nach Taiwan gebracht haben bzw. musste Teile davon wegen Überlastung seines Flugzeugs ins Meer werfen: «South Vietnam's Thieu [...] abandoned the war effort, cursed the U.S., and split for Taiwan, his plane so overloaded with gold bullion that he had to dump some of it overboard» (aus: The Gemstone Files, http://www.apfn.org/apfn/gemstone.htm).</p>

Jahr Resultat		Ereignis	Quelle	Kommentar
1977 1	Schweiz	Fall Chiasso der SKA: Im April 1977 wird bekannt, dass die Direktion der SKA-Filiale in Chiasso unter massivster Überschreitung ihrer Kompetenzen und in krimineller Weise Kundengelder in der Höhe von 2,2 Mrd. Fr. nicht bei ersten Adressen placiert hatte, sondern ausserhalb der Bilanz bei der liechtensteinischen Texon-Finanzanstalt. Dies brachte der SKA den grössten Verlust ihrer Geschichte ein.	Jung, S. 245–287	Der Fall erschütterte das Vertrauen in die Schweizer Banken insgesamt und führte zu monatelanger Aufmerksamkeit in den in- und ausländischen Medien. Auf der politischen Ebene wurde die aktive Beihilfe zur Kapitalflucht (aus Italien) – unter Ausnutzung des Bankgeheimnisses – thematisiert.
1977 –	Schweiz	Im Nachgang zur sogenannten Chiasso-Affäre der SKA schliessen die Schweizer Banken eine «Sorgfaltspflichtvereinbarung» (VSB) ab.	Jung, S. 290ff. Gehrig, S. 246f.	Standesregeln (Selbstregulierung) für Banken mit entsprechenden Sanktionen und Bussen; 6 Revisionen bis 2003.
1977 –	USA/ Schweiz	Der Staatsvertrag der Schweiz mit den USA aus dem Jahr 1973 über die gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen tritt in Kraft.	Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, 28. 8. 1974	Das Rechtshilfeabkommen ist eine Folge der gegen die Schweiz gerichteten Vorwürfe aus den fünfziger und sechziger Jahren (vgl. oben). Beginn der Verhandlungen 1968; USA erklären, es gehe hauptsächlich um die Bekämpfung des organisierten Verbrechens.
1978– 1984 –	Schweiz	Am 8.10.1979 wurde als Folge der Chiasso-Affäre der SKA von der SPS die Volksinitiative «gegen den Missbrauch des Bankgeheimnisses und der Bankenmacht» (Bankeninitiative) eingereicht.		Die Initiative verlangte u. a. die Abschaffung des Bankgeheimnisses. In der Volksabstimmung vom 20. 5. 1984 wurde sie mit 73% Nein-Stimmen verworfen.

Jahr Resultat		Ereignis	Quelle	Kommentar
1979– 1981 2	Iran	Affäre um die sogenannten Schah-Gelder: Kurz vor seinem Sturz sollen der Herrscher des Iran und sein Clan rund 2 Mrd. \$ ausser Landes geschafft und auf Konten bei Banken in New York, Paris und Zürich deponiert haben. Andere Quellen sprechen von insgesamt 100 Mrd. Fr., die von der iranischen Regierung zurückgefordert werden sollen.	Der Spiegel, 9/1979 Tages-Anzeiger, 29.7.1980 NZZ, 21.1., 22.1.1981	Selbst im Artikel des «Spiegels» wird darauf hingewiesen, dass die Schweiz kein ideales Ziel für Fluchtgelder darstelle. 95% der iranischen Guthaben in der Schweiz stammen von der iranischen Zentralbank und anderen Banken; es bestehen auch Forderungen von Schweizer Banken gegenüber Iran (Tages-Anzeiger, 10.3.1979). Die neuen Machthaber im Iran verlangen von der Schweiz die unverzügliche Blockierung aller Schah-Guthaben, was die Regierung ablehnt, die Iran Anfang 1979 auf den <i>ordentlichen Rechtsweg</i> verweist. Die USA frieren alle iranischen Guthaben in den USA ein. 1981 werden 8 Mrd. \$ auf ein Konto bei der Bank of England unter Kontrolle der algerischen Zentralbank überwiesen. 1981 werden die iranischen Schulden bei amerikanischen Banken und Unternehmen zurückbezahlt (3,7 Mrd. \$).
1979 ?	Zentralafrikanische Republik	«Kaiser» Jean Bedel Bokassa soll im Ausland über ein Privatvermögen von gegen 200 Mio. Fr. verfügt haben, u. a. in «Schweizer Schliessfächern».	Capital, Oktober 1986	Ohne Evidenz: Der selbsternannte Kaiser Bokassa lebte nach seinem Sturz völlig verarmt in Frankreich im Exil.
1979 1	USA	Iran-Contra-Affäre: Geld aus geheimen US-Waffenverkäufen an das neue Regime des Ayatollah Khomeini im Iran für den Krieg gegen Irak wurde für die Contra-Rebellen in Nicaragua abgezweigt.		Missbrauch von Schweizer Banken durch den US-Geheimdienst CIA; diese amerikanische Regierungsstelle macht genau das, was die USA der Schweiz immer wieder vorwirft.

Jahr Resultat		Ereignis	Quelle	Kommentar
1980 1	Frankreich	Zöllneraffäre (Basel): Seit 1977 bemühen sich die französischen Zollbehörden, Kontoinformationen über französische Kunden von Schweizer Banken zu erhalten. Vertreter der französischen Zollbehörden versuchen 1980 durch Bestechung Informationen über eine grössere Anzahl französischer Kunden der SBG in Erfahrung zu bringen. Sie werden in Basel durch die Schweizer Polizei in eine Falle gelockt.	Diverse Tageszeitungen Le Point, 19. 5. 1980; Le Monde, 21. 5. 1980	Beim Delikt nach schweizerischem Recht handelt es sich um verbotenen wirtschaftlichen Nachrichtendienst und ausländische Amtshandlungen auf Schweizer Territorium. Französische Zöllner stürmen die Büros des SBV in Paris. Es gelangen keine Informationen an die französischen Behörden. Französische Presse macht vor allem die hohe Inflation für die Einlagen von Franzosen auf Schweizer Konten verantwortlich.
1982– 1985 1	USA	Pizza-Connection: Unter dem Deckmantel einer Pizzabäckerei in Manhattan werden Gelder (ca. 1,6 Mrd. \$) aus dem Drogenhandel teilweise über Schweizer Banken gewaschen.	Tages-Anzeiger, 24. 6. 1987; NZZ, 27. 9. 1985	Weil eine schweizerische Geldwäschereigesetzgebung fehlt, werden die angeklagten Schweizer Bankmitarbeiter wegen Verstössen gegen das Betäubungsmittelgesetz bestraft.
1982– 1996 1	Italien	Affäre um Banco Ambrosiana, Licio Gelli, Geheimloge P2: Durch einen Hinweis der SBG wurde Gelli in Genf verhaftet.	NZZ, 5. 6. 1990	SBG musste dennoch eine Strafe von 200 000 Fr. wegen Verstosses gegen die Sorgfaltspflichtvereinbarungen bezahlen, weil ihre Angaben gegenüber den Behörden nicht vollständig waren.
1983 1	Frankreich	Zöllneraffäre (Genf): Französische Zollfahnder gelangen in den Besitz von Magnetbändern mit Kundendaten der SBG.	Diverse Zeitungen Le Canard enchaîné, Juli 1983	Die französischen Beamten gingen mit Bestechung, Leibesvisitationen französischer Grenzgänger usw. vor; führt 1984 zu offizieller Protestnote von Bern in Paris.
1985 –	OECD	Die Empfehlungen des Fiskalausschusses der OECD «Besteuerung und Missbrauch des Bankgeheimnisses» zur Lockerung des Bankgeheimnisses und zum stärkeren Austausch von entsprechenden Informationen unter den Steuerbehörden werden aufgrund des Widerstands der Schweiz nicht zur Abstimmung gebracht.	NZZ, 4. 7. 1985	Der Schweizer Vertreter bei der OECD, Botschafter Jean Zwahlen, führt u. a. aus, dass der Erfolg eines Finanzplatzes nicht vom Bankgeheimnis abhängt, denn London sei erfolgreich ohne Bankgeheimnis, Österreich jedoch trotz eines Bankgeheimnisses unbedeutend.

Jahr Resultat		Ereignis	Quelle	Kommentar
1985 1	Frankreich	Die französische Satirezeit- schrift «Le Canard enchaîné» enthüllt, wie französische Zollfahnder 1984 in den Besitz einer Liste mit Namen von 700 französischen Kunden der holländischen Bank Ro- beco in Genf gelangten.	Weltwoche, 17.10.1985	Das Leck war bei Mitarbeitern der Robeco und infolge Be- stechung eines «Avisieur» (Spitzels) möglich geworden.
1986 2	Haiti	Jean-Claude Duvalier, ge- nannt Baby Doc, Präsident von Haiti (1971–1986), flieht nach Frankreich. Nach Presseberichten soll der Duvalier-Clan 100 bis 120 Mio. \$ veruntreut haben.	Bilanz, August 1987 Presse- mitteilung des Bundesrats vom 14. 4. 2002 Weltwoche, 22/2003 Schweiz global, 1/2005	Die Duvaliers sollen direkten Zugang zu allen Regierungsk- onten in der Schweiz, in Frankreich und in den USA ge- habt haben. Schweiz sperrte 1986 auf Ersuchen der neuen haitiani- schen Regierung Gelder; laut Pressemitteilung des Bundesrats wurden insgesamt 7,5 Mio. Fr. blockiert. Frankreich fror die Duvalier- Konten ein und beschlag- nahmte 120 Mio. \$, die an Haiti zurückgegeben wurden. Bis heute hat Haiti die un- rechtmässige Herkunft der Gelder nicht bewiesen.
1986 1	Indien	Bofors-Affäre: Sie beschäftigt die indische Innenpolitik seit 1986. In der Amtszeit von Premier Rajiv Gandhi hatte Indien mit der schwedischen Rüstungsfirma Bofors einen Vertrag über die Lieferung von 410 Feldhaubitzen im Wert von 1,4 Mrd. \$ abgeschlossen. Bofors soll dabei über 40 Mio. \$ Schmiergelder via Schweizer Bankkonten an indische Persönlichkeiten be- zahlt haben, um einen fran- zösischen Konkurrenten aus- zustechen.	Pressemit- teilung Bun- desgericht, 1. 9. 1999	Das Schweizerische Bundes- gericht heisst die Über- mittlung von Dokumenten an Indien gut.

Jahr Resultat		Ereignis	Quelle	Kommentar
1986 2	Panama	Manuel Noriega, Machthaber in Panama (1983–1986): Unter General Noriega, dem ehemaligen Verbündeten der USA, wurde Panama neben Kolumbien zur wichtigsten Drehscheibe des Drogenhandels. Noriega wurde durch die USA gestürzt und in die USA verbracht, wo er 1992 wegen Drogenhandels und organisierten Verbrechens angeklagt wurde.	Report to the Committee on Foreign Relations, United States Senate, by Senator John Kerry and Senator Hank Brown, Dezember 1992	Noriega war es möglich, über die panamesische Zentralbank Gelder zu persönlichen Zwecken abzuzweigen; aus dem Senatsreport über BCCI, S. 573: «On 26 July two Noriega accounts containing \$ 8.1 million and \$ 3 million were transferred from BCCI, Luxembourg, to the account of the Banco Nacional de Panama at the Union Bank of Switzerland in Zurich in the name of a company called [sic] «Finley International».»
1986 1	Philippinen	Gelder des philippinischen Ex-Diktators Ferdinand Marcos auf Schweizer Banken werden am 24.3.1986 mit einem überraschenden Entscheid des Bundesrates blockiert.	NZZ, 1.4.1986; Pressemitteilung Bezirksanwaltschaft Zürich, 5.8.2003	Die blockierten 683 Mio. \$ wurden 1998 auf ein philippinisches Sperrkonto überwiesen und 2003 nach einem rechtskräftigen Urteil eines philippinischen Gerichts an die Regierung ausbezahlt. 1991 und 1994 verschiedene Spekulationen um angeblich von Marcos in der Schweiz gehortetes Gold, ausgelöst durch internationale Betrüger mittels gefälschter Dokumente.
1987 –	USA	Die Schweiz und die USA unterzeichnen ein Memorandum of Understanding über die gegenseitige Rechtshilfe.	NZZ, 10.11.1987	Zur gleichen Zeit findet auch ein Notenaustausch über die Rechtshilfe in ergänzenden Verwaltungsverfahren bei strafbaren Insidertransaktionen statt.
1988 ?	Indonesien	Der frühere indonesische Diktator Sukarno soll auf Schweizer Banken ein Vermögen von bis zu 16 Mrd. \$ versteckt haben, auf englischen Banken Gold im Wert von 9 Mrd. \$ (Werte 1988).	The Wall Street Journal, 29.2.1988	Die Gerüchte wurden nie verifiziert; der Nachfolger Suharto (1968–1998) veranlasste keinerlei Nachforschungen (Rechtshilfe) in der Schweiz; Suharto selbst geriet bei seinem Abgang in denselben Verdacht.

Jahr Resultat	Ereignis	Quelle	Kommentar
1988 1989 ?	Spanien «Peseta-Connection»: Gelder aus dem Zigarettenschmuggel nach Spanien werden über Schweizer Banken nach Liechtenstein gebracht.	Weltwoche, 3.8.1989; NZZ, 16.9.1989	Keine strafbaren Handlungen nach schweizerischem Recht; Geldwäscherei aus dem Drogenhandel konnte nicht nachgewiesen werden.
1988 1989 1	Libanon-Connection (Kopp/Shakarchi/Magharian-Affäre): Die beiden Libanesen Jean und Barkev Magharian sollen über die Zürcher Devisenhandelsfirma Shakarchi Trading AG Geld aus dem Drogengeschäft der US-amerikanischen Mafia gewaschen haben. Hans W. Kopp, Ehemann der schweizerischen Justizministerin Elisabeth Kopp, ist Vizepräsident des Verwaltungsrats dieser Firma. Im Januar 1989 tritt Elisabeth Kopp unter öffentlichem Druck und dem Verdacht der Amtsgeheimnisverletzung aus der Regierung zurück, nachdem sie als Justizministerin ihren Ehegatten gewarnt und zum Austritt aus dem Verwaltungsrat der ins Zwielficht geratenen Firma bewogen hatte.	Diverse Schweizer Tages- zeitungen	Die Affäre führt in der Schweiz zu einer heftigen politischen Diskussion über die Problematik der Geldwäscherei und das Bankgeheimnis. Unter dem Einfluss des Pizza-Connection-Falls (1985), des Falls der Libanon-Connection und des Kopp-Skandals wird ab 1.7.1990 im Strafgesetzbuch die gesetzliche Grundlage geschaffen, welche die Banken gegenüber den Strafverfolgungsbehörden zur Auskunft verpflichtet, sobald ein Verdacht auf Geldwäscherei vorliegt. Die 1992 in Kraft getretenen und 1998 überarbeiteten Richtlinien zur Bekämpfung und Verhinderung der Geldwäscherei der EBK präzisieren die Auslegung der Strafnormen. Am 1.4.1998 tritt das Geldwäschereigesetz in Kraft. Es weitet die Sorgfaltspflichten auf den gesamten Finanzsektor aus und definiert verbindlich die Standards, die zur Bekämpfung der Geldwäscherei eingehalten werden müssen. Es basiert auf dem Prinzip der überwachten Selbstregulierung; Aufsicht führen die EBK und eine Geldwäscherei-Kontrollstelle.

Jahr Resultat		Ereignis	Quelle	Kommentar
1989 1	Kolumbien	Blockierung von rund 10,3 Mio. \$ auf Schweizer Banken aus dem Vermögen eines der führenden Köpfe des Medellín-Drogenkartells (José Gonzalo Rodríguez-Gacha).	NZZ, Tages-Anzeiger, 8.12.1989	Es handelt sich um eine Teilsumme. Ebenfalls Beschlagnahmen von Geldern in den USA, Grossbritannien, Österreich und Luxemburg.
1993 ?	Italien	Affäre Konto «Protezione»: Exponenten der SBG werden durch den Genfer Financier Florio Fiorini angeschwärzt, im Zusammenhang mit einer italienischen Schmiergeld-affäre Kenntnis von illegalen Zahlungen auf ein Konto mit der Bezeichnung «Protezione» bei der SBG in Genf gehabt zu haben.	EBK, Juli 1993	Die Vorwürfe sind ohne Evidenz. Die EBK stellt keine Verstösse gegen die Geldwäschereirichtlinien fest
1995 ?	Italien	Die italienische Mafia soll durch den Bauunternehmer Giovanni Cannizzo gegen 3 Mrd. Fr. über Schweizer Banken gewaschen haben.	Diverse; L'Espresso, 7.11.1996	Die Vorwürfe der italienischen Behörden gegen die Banken stellen sich 1996 als unwahr heraus.

Anmerkungen

- 1 Eigentlich «Bankkundengeheimnis», da es den Kunden und nicht die Bank schützt.
- 2 Die Zeit, Hamburg, 27. April 1984.
- 3 Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934; Artikel 47:
Wer vorsätzlich
 - als Revisor oder Revisionsgehilfe die ihm bei der Durchführung einer Revision oder bei der Abfassung oder Erstattung des Revisionsberichtes obliegende Pflichten gröblich verletzt, die vorgeschriebene Aufforderung an die revidierte Bank zur Durchführung entsprechender Massnahmen unterlässt oder die vorgeschriebenen Berichte an die Bankenkommission nicht erstattet;
 - als Organ, Beamter, Angestellter einer Bank, als Revisor oder Revisionsgehilfe, als Mitglied der Bankenkommission, Beamter oder Angestellter ihres Sekretariates, die Schweigepflicht oder das Berufsgeheimnis verletzt, wer hierzu verleitet oder zu verleiten sucht,wird mit Busse bis zu zwanzigtausend Franken oder Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu zehntausend Franken.
- 4 Bereits 1982 hatte Faith, S. 49ff., darauf hingewiesen, dass die Aufnahme des Bankgeheimnisses in das Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen ihren Ursprung früher genommen hatte und nicht mit dem Schutz von Vermögen jüdischer Flüchtlinge aus Nazi-Deutschland begründet werden kann; die zeitliche Abfolge allein lässt eine solche Schlussfolgerung nicht zu. Vgl. auch Vogler, FHR; Guex, FAZ.
- 5 Peter Hug, «Das Märchen vom moralischen Bankgeheimnis», Weltwoche, Zürich, 13. Januar 2000, und Le Temps, 27. April 2000. Beide sind Kurzfassungen des Beitrages von Hug, «Steuerflucht»; die Artikel sind teilweise Wiederholungen der bereits 1996 von Ernst Kindhauser vertretenen These: «Unheldisch und verschwiegen ist die Herkunft des heiligen Grals», Weltwoche, 28. November 1996; vgl. auch «Geheimniskrämer, Legendenstifter und Bankiers», Tages-Anzeiger, 4. August 1997.
- 6 Bulletin, Schweizerische Kreditanstalt (SKA), Vierteljahresbericht, Nr. 3, Mitte November 1966: «Bemerkenswerterweise war es denn auch die intensiv betriebene Spionage nach jüdischem Geld, welche die Schweiz 1934 veranlasste, zum Schutz der Verfolgten das bisher im Gewohnheitsrecht verankerte Bankgeheimnis [...] straffer zu umschreiben und seine Verletzung unter Strafsanktion zu stellen.»
- 7 Philippe de Weck, «Ursprung und Bedeutung des schweizerischen Bankgeheimnisses», in: Reformatio, März 1978; in der Regel wird diese Interpretation als Grund für die Einführung des Bankgeheimnisses ohne Überprüfung übernommen; eine kurze Durchsicht im Internet bestätigt diese Feststellung. Vgl. auch Guex, The origins, S. 237–266.
- 8 So auch der sozialdemokratische Bankenkritiker Jean Ziegler im Nationalrat; Amt-

- liches stenographisches Bulletin der schweizerischen Bundesversammlung (AstB), 1970, S. 750.
- 9 Hug, Steuerflucht, S. 308.
 - 10 Bänziger, S. 30.
 - 11 Jung, Von der Schweizerischen Kreditanstalt zur Credit Suisse Group, S. 33; vgl. UEK 13, S. 73.
 - 12 Deutsches Bundesarchiv Berlin, R 3102/2598, Tabelle «Deutschlands Auslandschulden per 29. Februar 1932». Vgl. auch Born, S. 249.
 - 13 Schweizerischer Bankverein, Schweizerische Kreditanstalt, Schweizerische Bankgesellschaft, Schweizerische Volksbank, Banque d'Escompte Suisse, Eidgenössische Bank, Basler Handelsbank, Aktiengesellschaft Leu & Co.
 - 14 Ritzmann, S. 357ff.
 - 15 Zum Beispiel Neue Zürcher Zeitung (NZZ) Nr. 421, 1913, «Bankzusammenbrüche».
 - 16 Vgl. Landmann, Bundesgesetz.
 - 17 Schweizerische Nationalbank (SNB), Protokoll der Sitzung des Bankausschusses vom 28. Dezember 1917.
 - 18 Strafgesetzbuch Kanton Basel-Stadt, 1872/1919, Paragraph 162.
 - 19 AstB, 16. Dezember 1915, S. 417.
 - 20 AstB, 16. Dezember 1915, S. 420.
 - 21 AstB, 16. Dezember 1915, S. 419f.; gemeint war das noch unkodifizierte De-facto-Bankgeheimnis auf nationaler Ebene.
 - 22 AstB, 16. Dezember 1915, S. 421.
 - 23 Vgl. Guex, La politique monétaire, S. 400.
 - 24 AstB, 29. Januar 1919, S. 38.
 - 25 7. Jahresbericht der Vereinigung von Vertretern des schweizerischen Bankgewerbes, Basel 1919, S. 42.
 - 26 Dito, S. 42f. Das bis zu diesem Zeitpunkt gültige deutsche Bankgeheimnis war in seiner Ausstattung ähnlich dem heute gültigen schweizerischen Bankgeheimnis.
 - 27 Vgl. Nationalrat Nobs am 4. Februar 1920; AstB, S. 98f.
 - 28 AstB, 4. Februar 1920, S. 4.
 - 29 AstB, 4. Februar 1920, S. 21.
 - 30 AstB, 4. Februar 1920, S. 91.
 - 31 AstB, 4. Februar 1920, S. 93.
 - 32 AstB, 4. Februar 1920, S. 95.
 - 33 AstB, 4. Februar 1920, S. 130.
 - 34 Nationalrat Joss von der BGB (Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei), Vorläuferin der Schweizerischen Volkspartei (SVP), Neue Berner Zeitung, Bern, 1. Oktober 1924.
 - 35 Auch im aktuellen Parteiprogramm der SP von 1993 wird noch die «Überwindung des Kapitalismus» gefordert.

- 36 Bänziger, S. 69f.
- 37 Protokoll der Bundesratssitzung vom 17. Juni 1932. Die Einvernahme von Hans Mühlhausen (NSDAP-Ortsgruppenleiter Lugano) ergab Hinweise auf das Bestehen einer «militärischen Organisation und eines organisierten Informationsdienstes der NSDAP in der Schweiz». Ein Mitglied der Ortsgruppe Zürich (Morstadt) wurde wegen Bespitzelung von Personen aus der Schweiz ausgeschafft; in einer Einvernahme des Gauleiters Schweiz, Gustloff, in Davos durch die Bündner Polizei vom 1. Juni 1932 bestritt dieser allerdings, dass es in der Schweiz eine Auslandabteilung der NSDAP gegeben habe. Aus: Schweizerisches Bundesarchiv (SBA) E 4320, Akz. 1, Bd. 2 (Bundesanwaltschaft).
- 38 Am 2. November 1933 hatte die Basler Polizei zwei deutsche Polizisten ausgeschafft, welche einen deutschen Kommunisten verfolgten, der falsche deutsche Stempel herstellen liess. Der französische Innenminister rapportierte an den Aussenminister: «Abus de pouvoir sur le territoire suisse», Archives du Ministère des Affaires étrangères, Paris (AMAE), Serie Europe/Suisse, Bd./Vol. 201.
- 39 Bonjour, Bd. III, S. 58–86: Am 2. Mai 1935 diskutierte das britische Unterhaus den Fall Jacob, und am 30. April 1935 hatte sich die «Times» in einem Leitartikel geäußert: «... a brutal act of violence has been committed against an individual and a flagrant breach of neutrality against a country which is particularly punctilious about its sovereign rights and its office of asylum for refugees. [...] In every country where freedom is still cherished the stand which Switzerland is making will be applauded.» Der für Schweizer Zeitgenossen ausserordentlich schwerwiegende Fall Jacob findet in dem 25 Bände umfassenden Werk der UEK keine Erwähnung.
- 40 Handelsabteilung des EVD an die Schweizerische Nationalbank, Bericht des Generalkonsulats Köln, 26. November 1931; Archiv SNB, 4005. Zu Fragen zum Bankgeheimnis gab es in den Niederlanden ähnliche Befürchtungen wie in der Schweiz: 1932 berichtete der Schweizer Gesandte aus den Niederlanden an das EPD, dass bei der Budgetberatung in der Zweiten Kammer die Frage um die Aufhebung des Bankgeheimnisses gestellt wurde. Die Regierung antwortete, dass sich bedeutende fremde Kapitalien in Holland befänden, welche in diesem Falle zurückgezogen würden. «Dadurch würden wichtige wirtschaftliche Interessen geschädigt werden. Eine internationale Regelung der Frage des Bankgeheimnisses sei vorderhand noch nicht zu erwarten. Es sei daher vorzuziehen, vorläufig beim alten Zustand zu verbleiben»; der schweizerische Gesandte in den Niederlanden an das EPD, 15. Dezember 1932; Archiv (SNB), 4007.
- 41 UEK 13, S. 574; vgl. auch UEK 15, S. 106ff.
- 42 Protokoll der Vorstandssitzung des Verbandes Zürcherischer Kreditinstitute vom 30. Oktober 1931, Archiv UBS, Fonds SBV; Schreiben des Verbands Zürcherischer Kreditinstitute an die Kantonale Fremdenpolizei, Zürich, 3. Dezember 1931, Archiv (SNB), 4005.

- 43 Ein weiteres Beispiel ist der *Fall Roth* im September 1932: Die Zürcher Kantonalbank erhebt Klage gegen Paul Roth wegen versuchter Spionagetätigkeit, in: Polizeirapport der Stadtpolizei Schaffhausen vom 31. Januar 1940. Schweizerisches Bundesarchiv (SBA) E 4320 (B), 1984/29, Bd. 88. Eine grössere Anzahl weiterer Fälle findet sich auch in den Protokollen und der Korrespondenz der Generaldirektion, der Direktorenkonferenz u.a. des SBV.
- 44 Archiv (SNB), 4005.
- 45 Vgl. die Übersicht «Ausgewählte Ereignisse rund um das Bankgeheimnis 1945 bis etwa 1990», S. 80ff. dieser Studie.
- 46 Zeitgleich gab es ähnliche Fälle, bei welchen die Schweizerische Diskontbank, Genf, sowie die Privatbank Lombard Odier & Cie, Genf, involviert waren. Kellenberger, Bd. II, S. 80, erwähnt nach anderen Quellen weitere Banken, u. a. auch holländische. Insgesamt sollen 17 Banken involviert gewesen sein.
- 47 Neue Zürcher Zeitung, Abendausgabe, 10. November 1932; Faith, S. 71f. (ohne Quellenangabe) hält fest, dass noch vor Ende 1932 die Koalitionsregierung unter Edouard Herriot durch eine mehr rechtsgerichtete Regierung abgelöst wurde, welche weniger Interesse an der Verfolgung von Steuerdefraudanten hatte und von den Betroffenen lediglich nachträglich die Einreichung einer korrekten Steuererklärung verlangte.
- 48 UEK 15, S. 76.
- 49 Kellenberger, Bd. II, S. 81.
- 50 Bauer, S. 199; speziell erwähnt werden Anleihen des Bundes, der Schweizerischen Bundesbahnen SBB («sehr attraktiv») und der Rentenanstalt.
- 51 Kellenberger, Bd. I, S. 241–244.
- 52 Hug, Steuerflucht; Guex, *The origins*, S. 247–252. Auch UEK 25, S. 67ff., bringt keine neuen Erkenntnisse zur Bedeutung der Pariser Affäre für die Einbringung des Bankgeheimnisses in das Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen von 1934/35, sondern stützt sich auf Sekundärliteratur.
- 53 Die Engagements der Basler Handelsbank in Deutschland beliefen sich Ende 1931 auf 29% der Bilanzsumme: UEK 12, S. 230.
- 54 8. Sitzung des Verwaltungsrates der Basler Handelsbank, 1. September 1931, S. 13f.: «Allgemeiner Situationsbericht».
- 55 Basler Handelsbank an das EPD, 8. Februar 1937, Bundesarchiv, E 2001 (D) -/1, Bd. 64; Archiv UBS, Fonds SBV, D 13/4-4, 769. Es handelt sich um das gleiche Dokument, das auch UEK 13, S. 243, zitiert.
- 56 Journal Officiel de la République Française, Débats parlementaires, Chambre des Députés, Séance du 10 novembre 1932, S. 2997ff. Albertin hatte ein natürliches Interesse, die Zahlen in der öffentlichen Diskussion möglichst hoch anzusetzen, um daraus innenpolitisches Kapital zu schlagen.
- 57 UEK 13, S. 626, und UEK 25, S. 34. Bis 1999 führte die SNB keine länderspezifisch gegliederte Statistik über die verwalteten Vermögen der Schweizer Banken. Einzig

- ICEP und UEK hatten bis heute Einblick in das teilweise lückenhafte Zahlenmaterial in den Archiven der einzelnen Institute.
- 58 Hug, Steuerflucht, S. 291.
 - 59 «Die Anlagen dürften zur Hauptsache in Depots in- und ausländischer Werttitel, aber auch in Liegenschaften und Beteiligungen in anderer als Wertpapierform bestehen. Die Werttiteldepots werden allein auf eine sehr hohe, in die Hunderte von Millionen Schweizer Franken gehende Summe geschätzt»; Protokoll der Sitzung des Bundesrates vom 14. Februar 1936, Nr. 220, Verhandlungen mit Frankreich zur Beseitigung der Doppelbesteuerung, S. 12, BAR E 1004.1, Bd. 356 (Jan./Febr. 1936).
 - 60 Genau: 4 045 600 Franken, UBS AG, Fonds SBV, 651 004.001, «Frankreich, Rückzüge», 9.–29. November 1932.
 - 61 Bundesratsbeschluss vom 11. Juni 1935 betreffend Fälligkeitsaufschub der Basler Handelsbank; Archiv (SNB), 4022, 4.1. Bankensanierungen 1935–1945.
 - 62 Protokoll der Vorstandssitzung der Schweizerischen Bankiervereinigung vom 16. Juli 1930, Archiv UBS, Fonds UBS/SBG 12000003007; Archiv Schweizerische Nationalbank (SNB), 4005; Adolf Jann, Das Bankgeheimnis im schweizerischen Recht, ca. 1938/39 (ohne Ortsangabe und ohne Datum), S. 93.
 - 63 Schweizerische Bankiervereinigung, Zirkular an die Banken vom 26. Juli 1930.
 - 64 Protokoll des Ausschusses der Schweizerischen Bankiervereinigung vom 27. April 1931 und Protokoll der Vorstandssitzung der Schweizerischen Bankiervereinigung vom 12. Juni 1933; Archiv UBS, Fonds UBS/SBG, 12000002623.
 - 65 Jost, Das Magazin, Nr. 17/97.
 - 66 Bänziger, S. 110. Die genossenschaftlich organisierte Volksbank verlor aber vor allem Eigenkapital durch die fortlaufende Rückzahlung von Anteilscheinen.
 - 67 Bänziger, S. 111.
 - 68 Adolf Jöhr, Generaldirektor der SKA, Vizepräsident der SBVg, Protokoll der Expertenkonferenz zur Begutachtung des Entwurfs zu einem eidgenössischen Bankgesetz, 14. März 1933.
 - 69 Nur Bundesebene; die von Kantonen, Unternehmen und Privaten eingeschossenen Mittel werden in diesem Vergleich nicht berücksichtigt.
 - 70 Adolf Jöhr, Generaldirektor der SKA, Vizepräsident der SBVg, Protokoll der Kommission des Ständerates zur Behandlung des Entwurfs zum Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen, 3. Sitzung, 14. Februar 1934.
 - 71 Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen vom 2. Februar 1934.
 - 72 Vgl. auch Guex, The origins, S. 256.
 - 73 AstB, 1934, S. 841.
 - 74 AstB, 1934, S. 446.
 - 75 Bergier, NZZ. Bergier bezieht sich auf die einengende Sichtweise der Schweizer Ge-

- schichte auf die Jahre 1933–1945, wie sie von vielen Historikern gepflegt wird. Vgl. auch Bergier, *Le Temps*.
- 76 Hug, *Steuerflucht*, S. 308.
- 77 Guex, *Avantages et coûts*, 2004, S. 3.
- 78 Bringolf, S. 171.
- 79 «Privacy» ist vor allem Ausdruck der umfassenden Befürchtungen des einzelnen Bürgers vor der Allwissenheit des Staates, seiner Institutionen oder Individuen über seine privaten Angelegenheiten im weitesten Sinne, eingeschlossen auch die finanziellen Verhältnisse.
- 80 Zur Mythenbildung rund um das Bankgeheimnis vgl. auch Guex, *The origins*, S. 237–266.
- 81 UEK 15, S. 49.
- 82 In: Blattner, Gratzl, Kaufmann, S. 221ff.
- 83 Die USA, Grossbritannien, die Niederlande und die Schweiz verfügen über nahezu ununterbrochene Systemstabilität, ohne wesentliche innere Gefährdung. Italien weist zwei Systemwechsel auf (1922 und 1943/1946), Deutschland deren drei (1918/1919, 1933, 1945/1949). Frankreich ist ein Sonderfall mit grundsätzlich drei Systemwechseln (1940, 1944, 1958), wovon der erste allerdings wesentlich bedingt war durch die Niederlage gegen Nazi-Deutschland, während sich der dritte Wechsel zwar unter schweren Geburtswehen, aber im Rahmen republikanischer Tradition vollzog.
- 84 Trepp, S. 17.
- 85 Einzig der Alpenransit mit seiner wirtschaftlich regional beschränkten Bedeutung kann als Standortvorteil gelten.
- 86 Bergier, *Wirtschaftsgeschichte*, S. 192ff.
- 87 Ritzmann-Blickensdorfer, in: HLS, Version vom 1. Juni 2004. Allein in den teilweise schwierigen Jahren von 1924 bis 1957 verdoppelte sich das reale Sozialprodukt; SNB, *75 Jahre*, S. 27.
- 88 Zu den Wechselkursen vgl. Kapitel «Freie Konvertibilität des Schweizer Frankens», S. 45ff. dieser Studie.
- 89 Vgl. «Freie Konvertibilität des Schweizer Frankens», S. 45ff. dieser Studie.
- 90 Iklé, S. 41.
- 91 Vgl. Vogler, *Wirtschaftsverhandlungen*; UEK 3.
- 92 Die Einschätzung der politischen Grosswetterlage wurde oft unterschiedlich vorgenommen, je nach Standort der Betroffenen: «Von stärkerer Wirkung waren die März- und Septemberereignisse, die beide einen Abfluss von Auslandsgeldern bewirkten; es erfolgte nämlich der Rückruf österreichischer Guthaben nach dem Anschluss und die Kapitalflucht nach Amerika vor dem Münchner Abkommen. Ein Gegenstück bildeten zufließende Gelder aus Osteuropa und aus Emigrantenkreisen, während sich die französischen Guthaben wohl nicht stark aus der Ruhe bringen

- liessen.» Aus: Referat des Direktionspräsidenten P. Jaberg an der Generalversammlung der SBG, 25. Februar 1939.
- 93 Jean-Pierre Roth (SNB), *Le Temps*, 4. September 2004.
- 94 Vgl. «Wirtschaftliche Gründe für ein Bankengesetz», S. 11.
- 95 Vgl. Jung, *Von der Schweizerischen Kreditanstalt zur Credit Suisse Group*, S. 245–287.
- 96 Crettol und Halbeisen, S. 42.
- 97 «The result was a postwar international monetary system based on capita-account restrictions and pegged but adjustable exchange rates, one whose very success ultimately led to increasingly unmanageable speculative flows and floating dollar exchange rates among the industrialized economies»; Obstfeld and Taylor, S. 44.
- 98 Bär, *Millionen*, S. 291.
- 99 Bis 1964 war der sogenannte gebundene Zahlungsverkehr mit allen Staaten der westlichen Welt aufgehoben. Mit den osteuropäischen Staatshandelsländern wurde er bis 1975 weitgehend abgebaut. Zwischen 1934 und 1958 wurden über dieses System in bezug auf die Schweiz insgesamt 155 Mrd. Fr. an Ein- und Ausfuhren bezahlt, 120 Mrd. Fr. allein von 1946 bis 1958. Schlussbericht der Schweizerischen Verrechnungsstelle, aus: *NZZ*, 6. April 1979.
- 100 SNB, *75 Jahre*, S. 217–241. Die EZU bestand von 1950 bis 1958. Sie sollte die Voraussetzungen für die freie Konvertibilität aller Währungen schaffen. 1958 erklärten 14 westeuropäische Staaten ihre Währungen für konvertibel. Das Ziel war damit erreicht. Die EZU wurde aufgelöst und durch das europäische Währungsabkommen ersetzt.
- 101 Chambost, S. 29.
- 102 Gentlemen's Agreement über die Annahme von Auslandsgeldern und Gentlemen's Agreement zur Abwehr und Verminderung ausländischer Gelder. Die Konzeption beider Vereinbarungen war u. a. eine Verpflichtung der beteiligten Banken, diese Gelder nur noch mit einer Kündigungsfrist von wenigen Monaten entgegenzunehmen und nicht mehr zu verzinsen; SNB, 1957, S. 230f.
- 103 SNB, *75 Jahre*, S. 233.
- 104 SNB, *75 Jahre*, S. 65. Die Schwäche des US-Dollars war nicht zuletzt stark beeinflusst durch den seit Jahren andauernden Vietnamkrieg.
- 105 Hier berücksichtigt: die Einführung des «Nouveau Franc» von 1960 in Frankreich.
- 106 Vgl. dazu Cottrell, «History and Globalisation» und «Towards a Global System?».
- 107 Dito.
- 108 Die Finanzierung der ersten Eisenbahnen wurde nur möglich dank dem Einsatz ausländischen Kapitals, insbesondere aus Frankreich und England. Das drohende finanzielle Fiasko beim Bau des Gotthardtunnels konnte nur durch massive Kapitalspritzen in Form von Beteiligungen und Krediten aus Deutschland und Italien vermieden werden.
- 109 Der britische Reiseunternehmer Thomas Cook erfand die Pauschalreise und führte

- Reisegruppen mit Touristen ohne ausreichende Sprach- und Ortskenntnisse für eine Einzelreise ab 1863 auch durch die Schweiz.
- 110 Heute etwas abschätzig auch *Jetset* genannt.
- 111 Diese Entwicklung hält an bis in die Gegenwart, so zum Beispiel durch bekannte französische Unternehmer, die ihr Domizil offiziell in die Schweiz – speziell in die Genferseeregion – verlegen: «De si discrètes fortunes. Des grands noms du monde industriel français ont choisi les bords du Léman», *Le Matin Dimanche*, 1. Mai 2005.
- 112 Vgl. Hans J. Bär, in: Gehrig, S. 172.
- 113 1950 gab es noch fünf Grossbanken; 1998 verblieben deren zwei: UBS und CSG.
- 114 Berühmtestes Beispiel war der Zusammenbruch der Spar- und Leihkasse Thun (SLT) von 1991; sie musste ihre Pforten für immer schliessen, während bei allen anderen Banken jeweils eine der drei Grossbanken einsprang. Ihre Eigenständigkeit verlor 1990 die Bank Leu, und 1993 verschwand die SVB; beide Grossbanken wurden von der SKA übernommen.
- 115 Schaefer, *Grossbanken*, S. 155. Je nach Berechnungsgrundlage (Bilanzsumme, Eigenkapital, Börsenkaptalisierung) reichte es auch in den neunziger Jahren bestenfalls unter die ersten zwanzig grössten Banken.
- 116 Die Bedeutung der Schweizer Börsen in Zürich, Genf und Basel, ab Mitte der 1990er Jahre vereinigt unter dem Markenzeichen «Schweizer Börse» (SWX), wurde in der öffentlichen Wahrnehmung der Schweiz über Jahrzehnte überschätzt. Erst in den neunziger Jahren des 20. Jahrhunderts konnte sich der Börsenplatz Schweiz auf Platz 6 oder 7 der weltweiten Börsenrangliste etablieren (hinter den USA, Grossbritannien, Japan, Deutschland und Taiwan). Jörg Fischer, «Die Bedeutung der Elektronischen Börse Schweiz für die private Kundschaft», in: Gehrig, S. 164.
- 117 Jung, *Von der Schweizerischen Kreditanstalt zur Credit Suisse Group*, S. 33.
- 118 UEK 13, S. 73.
- 119 UEK 13, S. 132.
- 120 Quellen: Otto Chr. Fischer, *Die staatliche Bankaufsicht*, Hrsg. Internationale Handelskammer, Basel 1939; Hans Pohl (Hrsg.), *Europäische Bankengeschichte*, Frankfurt am Main 1993; Johannes C. C. Zahn, *Die Bankenaufsichtsgesetze der Welt*, Berlin 1937.
- 121 So waren in Österreich bis zu deren Abschaffung im Jahr 2002 anonyme Konten zugelassen.
- 122 Archiv UBS, Fonds SBV, Protokoll der Generaldirektion, 15. Mai 1934, S. 137. Vgl. auch UEK 15, S. 118, «3.1.3. Anonymisierung der Kundendaten».
- 123 Archiv UBS, Fonds SBV, 4.108.G.3 A, Dossier 347/1 «Privatkundschaft 1933–1971», SBV-Generaldirektor M. Golay, Rundschreiben an alle Sitze, 20. Dezember 1935.
- 124 Ein ausländischer Bankkunde 1930: «Nach all den bitteren Erfahrungen meiner Familie kann ich nur noch in Schweizer Banken volles Vertrauen haben», in: *Finanz-Revue*, Schweizerisches Wirtschaftsblatt, 26. September 1969.

- 125 UEK, Schlussbericht, S. 261ff.
- 126 Beide Definitionen aus Hans J. Bär, Ausführungen an der Generalversammlung der Bär Holding vom 20. Juni 1984; Grundlage: VSB 1977.
- 127 Hug, S. 307.
- 128 UEK 13, S. 197–276. Vgl. auch Jung, Zwischen Bundeshaus und Paradeplatz. Die Banken der Credit Suisse Group im Zweiten Weltkrieg, S. 47–50: «Devisengesetzgebung und -bewirtschaftung in Deutschland».
- 129 Arbeiterzeitung, 16. August 1945.
- 130 Blattner, Gratzl, Kaufmann, S. 29ff.; auch in dieser Studie werden keine früheren Zahlen genannt. Jöhr, S. 64–67, mutmasst im Jahr 1940 ebenfalls und ohne konkrete Zahlen zur Vermögensverwaltung der Handelsbanken zu präsentieren: «Sie dürfte aber eine schöne Zahl von Milliarden umfassen.» Er nimmt aber keine Differenzierung zwischen schweizerischen und ausländischen Kunden vor.
- 131 Hug, Steuerflucht, S. 305–309, macht Vergleiche über 70 Jahre; in den Bankbilanzen wurden aber während des fraglichen Zeitraums keine detaillierten Unterschiede zur Herkunft der Kommissionserträge gemacht. Somit können auch keine differenzierten Aussagen über die Erträge aus dem Vermögensverwaltungsgeschäft gemacht werden (Hug, Steuerflucht, S. 308). Die von Blattner gemachte Feststellung, dass die Bruttoerträge der Kommissionen zur Schätzung der bilanzneutral verwalteten Vermögen beigezogen werden können, bezieht sich nur auf den vergleichbaren Zeitraum der vergangenen neunziger Jahre (Blattner, S. 31).
- 132 SNB, S. 73–78.
- 133 Hug, Steuerflucht, S. 306–307.
- 134 Schuster, S. 20. Aufsehen erregte im Frühjahr 1976 der Austritt der schwedischen Kinderbuchautorin Astrid Lindgren aus der Sozialdemokratischen Partei Schwedens. Sie protestierte damit gegen das schwedische Steuersystem. In ihrer eigens dazu geschriebenen Fabel von «Pomperipossa in Monismanien» wies sie nach, dass ihre Bücher 1975 aus mehr als 60 Ländern zwar etwa 2 Mio. Kronen Tantiemen eingebracht hatten, sie dafür aber 2 002 000 Kronen Steuern hätte entrichten müssen.
- 135 Schaefer, Das Bankgeheimnis, S. 29.
- 136 Hug, Steuerflucht; Guex, Développement.
- 137 ICEP, Annex 6, S. 101–105.
- 138 Es handelt sich um einen Auftrag im Artikel 1 des «Bundesbeschlusses betreffend die historische und rechtliche Untersuchung des Schicksals der infolge der nationalsozialistischen Herrschaft in die Schweiz gelangten Vermögenswerte» vom 12. Dezember 1996, Art. 1, lit. c.
- 139 UEK 9, S. 128–154.
- 140 Nie aufgespürt werden konnten die angeblich ins Ausland verbrachten grossen Vermögenswerte von Hermann Göring oder Joachim von Ribbentrop. Gut ausgeleuchtet wurde von der UEK das Beispiel von Friedrich Kadgien, Ministerialrat im von

Göring kontrollierten Wirtschaftsimperium im Umfeld des Vierjahresplans und der Hermann-Göring-Werke, in: UEK 9, S. 383–434. Das Beispiel Kadgien bleibt allerdings einer der wenigen Einzelfälle, wobei sich die Frage nach den Gründen stellt. Da kaum anzunehmen ist, dass es allen hochgestellten Nazi-Exponenten und potentiellen Exporteuren gestohlener Vermögenswerte gelungen sein soll, alle Spuren zu verwischen, bleibt nur die Schlussfolgerung, dass es den Transfer in der vermuteten Form nur durch relativ wenige Personen und in sehr bescheidenem Umfang gegeben haben kann.

- 141 Auch die «Unabhängige Historikerkommission Liechtenstein – Zweiter Weltkrieg» stellt in ihrem Bericht fest, dass die liechtensteinischen Banken dem Deutschen Reich und NS-Größen nicht als Kapitalhort oder Devisendrehscheibe dienten. Vgl. Geiger, Liechtenstein.
- 142 Vgl. auch das nachfolgende Kapitel «Attacken, Affären und Unterstellungen seit 1945» (mit Anhang).
- 143 «Die Bedeutung der bei Nummernkonten verstärkten Diskretion wurde überdies von gewissen Banken gegenüber der Kundschaft in ungebührlicher Weise hochgespielt.» SNB, S. 265.
- 144 SBVg, Konvention III betreffend Kundenakquisition und Werbung der Banken vom 1. Februar 1980.
- 145 SBVg, Zirkular 1277, 18. Februar 1997.
- 146 Vgl. Jung, Von der Schweizerischen Kreditanstalt zur Credit Suisse Group, S. 245–287.
- 147 Die sechste und letzte Fassung ist seit dem 1. Juli 2003 unter der Bezeichnung VSB 03 in Kraft.
- 148 G-7 «Supervisors’ PEP working paper 2001».
- 149 Vgl. S. 80ff. dieser Studie.
- 150 Warren and Brandeis, Harvard Law Review, 1890.
- 151 Bernet, S. 19–23.
- 152 UEK 15, S. 49.
- 153 Keine abschliessende Aufzählung; sämtliche Informationen aus öffentlich zugänglichen Quellen; einzelne Fälle bis ca. Mitte der neunziger Jahre einbezogen; nicht abgeschlossene Fälle nur teilweise berücksichtigt.
- 154 Unrealistische Vorwürfe: Schweizerische Investitionen in den USA wurden damals von den amerikanischen Behörden lediglich auf 0,72% des Marktwertes aller amerikanischen Wertpapiere geschätzt, welche an Wall Street gehandelt wurden; Bär, Banking System of Switzerland, III.
- 155 UEK 13, S. 545ff.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellen

Ungedruckte Quellen

Archiv Schweizerische Nationalbank (SNB):

- 4005.
- 4007.
- 4022, 4.1. Bankensanierungen 1935–1945.
- Bankausschuss, Protokoll der Sitzung vom 28. Dezember 1917.

Archiv UBS:

- Fonds SBV, D 13/4-4, 769.
- Fonds SBV, Protokoll der Vorstandssitzung des Verbandes Zürcherischer Kreditinstitute vom 30. Oktober 1931.
- Fonds SBG, Protokoll der Vorstandssitzung der Schweizerischen Bankiervereinigung vom 16. Juli 1930.
- Basler Handelsbank (BHB), Protokolle des Ausschusses des Verwaltungsrates.

Archives du Ministère des Affaires étrangères, Paris (AMAE), Serie Europe/Suisse, Bd./Vol. 201.

Deutsches Bundesarchiv, Berlin, R 3102/2598, Tabelle «Deutschlands Auslandschulden per 29. Februar 1932».

Schweizerische Bankiervereinigung:

- Zirkular an die Banken vom 26. Juli 1930.
- Protokoll der Expertenkonferenz zur Begutachtung des Entwurfs zu einem eidgenössischen Bankgesetz, 14. März 1933.

Schweizerisches Bundesarchiv (SBA):

- Protokolle der Bundesratssitzungen.
- E 4320, Akz. 1, Bd. 2 (Bundesanwaltschaft).
- E 4320 (B), 1984/29, Bd. 88.
- E 2001 (D) -/1, Bd. 64.

Gedruckte Quellen, Presse

AstB, Amtliches stenographisches Bulletin der schweizerischen Bundesversammlung.

«bulletin», Schweizerische Kreditanstalt (SKA), Vierteljahresbericht, Nr. 3, Mitte November 1966.

Jahresbericht der Vereinigung von Vertretern des schweizerischen Bankgewerbes, Basel 1919.

Journal Officiel de la République Française, Débats parlementaires, Chambre des Députés, Séance du 10 novembre 1932.

Landmann, Julius: Bundesgesetz betreffend den Betrieb und die Beaufsichtigung von Bankunternehmungen, Bern 1916.

Protokoll der Kommission des Ständerates zur Behandlung des Entwurfs zum Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen, 3. Sitzung, 14. Februar 1934.

Finanz-Revue, Schweizerisches Wirtschaftsblatt

Le Matin Dimanche, Lausanne

Neue Berner Zeitung, Bern

Neue Zürcher Zeitung (NZZ)

Tages-Anzeiger, Zürich

Zeit (Die Zeit), Hamburg

Darstellungen

Bänziger, Hugo: Die Entwicklung der Bankenaufsicht in der Schweiz seit dem 19. Jahrhundert, Bern/Stuttgart 1986.

Bär, Hans J.:

– The Banking System of Switzerland, Zürich 1957.

– Ausführungen an der Generalversammlung der Bär Holding vom 20. Juni 1984.

– Seid umschlungen, Millionen. Ein Leben zwischen Pearl Harbor und Ground Zero, Zürich 2004.

Bauer, Hans: Schweizerischer Bankverein 1872–1972, Basel 1972.

Bergier, Jean-François:

– Die Wirtschaftsgeschichte der Schweiz. Von den Anfängen bis zur Gegenwart, Zürich 1983.

– «Je suis heureux d'avoir pu et su corriger mon image de la Suisse», Le Temps, 3. September 2001.

– «Staatliche Kommission – unabhängige Wahrheit?», Neue Zürcher Zeitung, 1. Juni 2002.

Bernet, Beat: Geld und Geist. Finanzplatz Schweiz zwischen Evolution und Revolution, Zürich 2005.

Blattner, Nikolaus; Gratzl, Benedikt; Kaufmann, Tilo: Das Vermögensverwaltungsgeschäft der Banken in der Schweiz, Bern/Stuttgart/Wien 1996.

Bonjour, Edgar: Geschichte der schweizerischen Neutralität, Bd. III, 1930–1939, Basel 1970.

Born, Karl Erich: Geld und Banken im 19. und 20. Jahrhundert, Stuttgart 1976.

Bringolf, Walther: Mein Leben, Bern/München 1965.

«bulletin» SKA, Personalausgabe des Kundenmagazins der Schweizerischen Kreditanstalt, Zürich, Februar 1974.

Chambost, Edouard: Die Bankgeheimnisse in den Ländern der Welt, Paris 1982, S. 29 (Chambost, E.: Guide mondial des secrets bancaires, Paris 1980)

Cottrell, Philip L.:

- «History and Globalisation», Referat bei der EABH (European Association for Banking History) anlässlich der Veranstaltung «Banking in the Mirror of Time», Frankfurt, 7. Dezember 2000.
- «The role of banks within the intra-European flow of investment capital, 19th and 20th centuries; an overview». Referat anlässlich der Veranstaltung «Towards a global system? European Banks within the evolving economy», bei der EABH (European Association for Banking History), Warschau, 18.–20. Mai 2000.

Crettol, Vincent; Halbeisen, Patrick: Die währungspolitischen Hintergründe der Goldtransaktionen der Schweizerischen Nationalbank im Zweiten Weltkrieg; Schweizerische Nationalbank, April 1999.

de Weck, Philippe: «Ursprung und Bedeutung des schweizerischen Bankgeheimnisses», Reformatio, März 1978.

Faith, Nicholas: Safety in Numbers. The Mysterious World of Swiss Banking, London 1982.

Fehrenbach, T. R.: The Swiss Banks. Gnomes of Zurich, McGraw-Hill, New York 1966.

Garbély, F.: Evitas Geheimnis. Die Nazis, die Schweiz und Peróns Argentinien, Zürich 2003.

Gehrig, Bruno (Hrsg.), et al.: Private Banking. Aktuelle Probleme und neue Herausforderungen, Zürich 1995.

Geiger, Peter; Brunhart, Arthur; Bankier, David; Michman, Dan; Moos, Carlo; Weinzierl, Erika: Fragen zu Liechtenstein in der NS-Zeit und im Zweiten Weltkrieg: Flüchtlinge, Vermögenswerte, Kunst, Rüstungsproduktion. Schlussbericht der Unabhängigen Historikerkommission Liechtenstein – Zweiter Weltkrieg, Vaduz/Zürich 2005.

Guex, Sébastien:

- La politique monétaire et financière de la Confédération Suisse, Lausanne 1993.
- «Geldmacht schlägt Weltmacht», FAZ (Frankfurter Allgemeine Zeitung), 22. August 1998.
- «The origins of the Swiss Banking Secrecy Law and its Repercussions for Swiss Federal Policy», Business History Review 74, 2000.
- «Développement de la place financière helvétique et secret bancaire au XX^e siècle: la Suisse comme paradis fiscal»; solidaritéS n° 125 (15/042001), www.solidarites.ch.
- «Avantage et coûts du secret bancaire suisse», Referat anlässlich des Forum de Genève 2004: «Paradis fiscaux et Secret bancaire» (attac-genève), 27./28. März 2004.

HLS, Historisches Lexikon der Schweiz [Versionen elektronische Publikation auf www.lexhist.ch].

Hug, Peter:

- «Das Märchen vom moralischen Bankgeheimnis», Die Weltwoche, Zürich, 13. Januar 2000 («Les vraies origines du secret bancaire, démontage d'un mythe», Le Temps, Genf, 27. April 2000).
- «Steuerflucht und die Legende vom antinazistischen Ursprung des Bankgeheimnisses.

- Funktion und Risiko der moralischen Überhöhung des Finanzplatzes Schweiz», in: Tanner, Jakob; Weigel, Sigrid (Hrsg.): Gedächtnis, Geld und Gesetz, Zürich 2002.
- ICEP Report on Dormant Accounts of Victims of Nazi Persecution in Swiss Banks, by Independent Committee of Eminent Persons, Dezember 1999.
- Iklé, Max: Die Schweiz als internationaler Finanzplatz, Zürich 1979.
- Jann, Adolf: Das Bankgeheimnis im schweizerischen Recht, ca. 1938/39 (ohne Ortsangabe und ohne Datum).
- Jöhr, Adolf: Die schweizerischen Grossbanken und Privatbankiers, Zürich 1940.
- Jost, Hans Ulrich: «Schatzkästli», Das Magazin, Nr. 17/97.
- Jung, Joseph:
- Von der Schweizerischen Kreditanstalt zur Credit Suisse Group, Zürich 2000.
 - Zwischen Bundeshaus und Paradeplatz, Die Banken der Credit Suisse Group im Zweiten Weltkrieg, Studien und Materialien, Zürich 2001.
- Kellenberger, Eduard: Kapitalexpert und Zahlungsbilanz, Bd. I, Bern 1939; Bd. II, Bern 1942.
- Obstfeld, Maurice; Taylor, Alan M.: The Great Depression as a watershed: International Capital Mobility over the Long Run, National Bureau of Economic Research, Cambridge MA 1997.
- Ritzmann, Franz: Die Schweizer Banken, Bern 1973.
- Ritzmann-Blickensdorfer, Heiner: «Konjunktur im 19. und 20. Jahrhundert», Kapitel 2.2. Konjunkturverlauf seit der Mitte des 19. Jahrhunderts, in: HLS, Version vom 1. Juni 2004.
- Roth, Jean-Pierre, Präsident des Direktoriums SNB: Interview, in: Le Temps, 4. September 2004.
- Schaefer, Alfred:
- «Das Bankgeheimnis», Schweizerische Bankgesellschaft (Wirtschaftsnotizen), Juni 1945 (nach einem am 17. Januar von Generaldirektor Dr. Alfred Schaefer vor der Studentenschaft der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich und am 6. März 1945 vor dem Zürcher Bankpersonalverband gehaltenen Vortrag).
 - «Die schweizerischen Grossbanken», in: Banken und Bankgeschäfte in der Schweiz, Bankwirtschaftliche Forschungen, Bd. 1, hrsg. von Emil Gsell, Universität Zürich und Hochschule St. Gallen; Bern/Stuttgart 1969.
- Schuster, Leo (Hrsg.): Das schweizerische Bankgeheimnis. Bankwirtschaftliche Forschungen, Bd. 10, Bern/Stuttgart 1972.
- SNB: 75 Jahre Schweizerische Nationalbank, 1957 bis 1982, Zürich 1982.
- Tanner, Jakob; Weigel, Sigrid (Hrsg.): Gedächtnis, Geld und Gesetz. Vom Umgang mit der Vergangenheit des Zweiten Weltkrieges, Zürich 2002.
- Trepp, Gian: Bankgeschäfte mit dem Feind. Die Bank für internationalen Zahlungsausgleich im Zweiten Weltkrieg; von Hitlers Europabank zum Instrument des Marshallplans, Zürich 1996.

- UEK: Publikationen der Unabhängigen Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg (Bergier-Kommission):
 Die Schweiz, der Nationalsozialismus und der Zweite Weltkrieg, Schlussbericht der UEK, Zürich 2002.
- UEK 3:
 Frech, Stefan: Clearing. Der Zahlungsverkehr der Schweiz mit den Achsenmächten, Veröffentlichungen der Unabhängigen Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg, Bd. 3, Zürich 2001.
 - UEK 9:
 Uhlig, Christiane; Barthelmess, Petra; König, Mario; Pfaffenroth, Peter; Zeuglin, Bettina: Tarnung, Transfer, Transit. Die Schweiz als Drehscheibe verdeckter deutscher Operationen (1939–1952), Veröffentlichungen der Unabhängigen Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg, Bd. 9, Zürich 2001.
 - UEK 13:
 Perrenoud, Marc: La place financière et les banques suisses à l'époque du national-socialisme, Les relations des grandes banques avec l'Allemagne, Publications de la CIE (Perrenoud, Marc, et al.), Vol./Bd. 13, Zürich 2002.
 - UEK 15:
 Bonhage, Barbara; Lussy, Hanspeter; Perrenoud, Marc: Nachrichtenlose Vermögen bei Schweizer Banken. Depots, Konten, Safes von Opfern des nationalsozialistischen Regimes und Restitutionsprobleme in der Nachkriegszeit, Veröffentlichungen der Unabhängigen Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg, Bd. 15, Zürich 2001.
 - UEK 25:
 Perrenoud, Marc: Aspects des relations financières franco-suisses (1936–1946), Publications de la CIE, Vol./Bd. 25, Zürich 2002.
- Vogler, Robert U.:
- Die Wirtschaftsverhandlungen zwischen der Schweiz und Deutschland 1940 und 1941, Basel 1997.
 - «The genesis of Swiss banking secrecy: Political and economic environment», *Financial History Review (FHR)*, Cambridge University Press, Vol. 8, Part 1, April 2001, S. 73–84.
 - «Das Bankgeheimnis – seine Genese im politisch-wirtschaftlichen Umfeld», *Schweizer Monatshefte*, 3/März 2000, S. 37–43.
 - «Wie entstand eigentlich das Schweizer Bankgeheimnis?», *Neue Zürcher Zeitung*, 18. März 2000, S. 29.
- Warren and Brandeis: «The Right to Privacy», *Harvard Law Review*, Vol. IV, December 15, 1890, No. 5.
- Ziegler, Jean: «Das Schweizer Imperium». Bankiers und Banditen. Fluchtgeld-Skandal, Profit aus Hunger und Krieg, Kolonialismus im eigenen Land, Hamburg 1982; aktualisierte Ausgabe von «Eine Schweiz – über jeden Verdacht erhaben», Darmstadt 1976 und 1980.

Abkürzungen

AstB	Amtliches stenographisches Bulletin der schweizerischen Bundesversammlung
BG	Bundesgericht
BGB	Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei (heute SVP)
BHB	Basler Handelsbank
EBK	Eidgenössische Bankenkommision
CSG	Credit Suisse Group (früher SKA, Credit Suisse)
Eiba	Eidgenössische Bank
EPD	Eidgenössisches Politisches Departement (Aussenministerium, heute EDA)
EVD	Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement
FATF	Financial Action Task Force of Money Laundering (Task Force gegen Geldwäscherei der G-7/OECD)
ICEP	Independent Commission of Eminent Persons (Volcker-Kommission)
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
PEP	Politically Exposed Persons (politisch exponierte Personen)
SBG	Schweizerische Bankgesellschaft (f, e, i: UBS)
SBV	Schweizerischer Bankverein
SBVg	Schweizerische Bankiervereinigung
SEC	Securities and Exchange Commission (US-Börsenaufsichtsbehörde)
SKA	Schweizerische Kreditanstalt (Credit Suisse, heute Credit Suisse Group)
SPS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SVB	Schweizerische Volksbank
SVP	Schweizerische Volkspartei (früher BGB)
UEK	Unabhängige Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg (Bergier-Kommission)
VS	Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken